

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 15. Oktober 2009

Vernehmlassung zur 6. IV-Revision, 1. Massnahmenpaket

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese nachstehend gerne wahr.

Die Schweizerische Metall-Union vertritt als Arbeitgeber- und Branchenverband gut 1'800 Betriebe des Metallgewerbes. Diese beschäftigen rund 20'000 Mitarbeiter und die Sozialversicherungen und insbesondere eine gesunde Invalidenversicherung nehmen für uns eine elementare Bedeutung ein.

I. Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagene Revision geht in die richtige Richtung und die nachstehend aufgeführten **Kernelemente werden von uns unterstützt**. Angesichts der desolaten finanziellen Situation der IV und auch in Würdigung des knappen Ja zur IV-Zusatzfinanzierung müssen die Sparanstrengungen konsequent fortgeführt werden.

Reintegration

Die Sanierung der hochverschuldeten IV liegt im Interesse aller. Die Förderung der Wiedereingliederung von Rentnerinnen und Rentner mit den entsprechenden vorgesehenen Leistungen wird daher von uns begrüsst. Damit wird das mit der 5. IV-Revision eingeführte Instrument der Integration fortgesetzt.

Die bei einer Beschäftigung erforderlichen Abklärungen erfolgen im Rahmen des Arbeitsversuches. Dieser Arbeitsversuch ist derart zu regeln, dass dem Arbeitgeber keine Nachteile entstehen.

Wesentlich ist die finanzielle Absicherung und bei einem Scheitern der Reintegration ist die Regelung über das Wiederaufleben der IV-Rente aus der 2 Säule zentral. Ohne diese Gewissheit für die Betroffenen werden die Auswirkungen der Revision deutlich bescheidener ausfallen.

Das Konzept der zweijährigen Schutzfrist nach Stellenantritt und einem bis zu 180 Tage dauerndem Arbeitsversuch ist ein gangbarer Weg. Das ambitionierte Ziel von 5 % kann allerdings nur erreicht werden, wenn dem Arbeitgeber aus seinem Engagement keine Nachteile entstehen. Der Abbau von arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Kostenfolgen ist daher unabdingbar und das Risiko darf nicht auf den Arbeitgeber überwältzt werden.

Neuregelung des Finanzierungsmechanismus

Die Änderung des Finanzierungsmechanismus¹ ist die logische Konsequenz der Trennung des IV vom AHV-Fonds. Mit der Entflechtung werden die im Rahmen der Sanierung der IV erzielten Einsparungen auch vollumfänglich der IV zu gute kommen. Mit der Abkoppelung werden einerseits die Sparanreize richtig gesetzt, andererseits die finanziellen Verantwortlichkeiten zwischen IV und Bundeshaushalt klar getrennt.

Für die künftige Anpassung des Bundesbeitrags sind nicht mehr die Entwicklung der IV Ausgaben, sondern exogene Faktoren wie die wirtschaftliche Entwicklung massgebend.

Die aus dieser Änderung resultierende Mehrbelastung des Bundeshaushaltes können wir unterstützen, als bei der Sanierung auch entsprechende Leistungskürzungen erfolgen.

Hilfsmittel

Wir unterstützen die Schaffung einer Rechtsgrundlage, die es erlaubt, die Preise für einen Teil der Hilfsmittel zu senken. Das nicht einfache Ziel muss es sein, eine angemessene Versorgungsqualität aufrecht zu erhalten bzw. diese zu definieren.

Hingegen lehnen wir eine öffentliche Beschaffung/Bewirtschaftung der Hilfsmittel ab, da auf dem Submissionsweg die Kostentreiber weder beeinflusst noch korrigiert werden können.

Assistenzbeitrag

Mit dem Assistenzbeitrag sollen die Betroffenen in die Lage versetzt werden, ihre Betreuungssituation vermehrt selbstständig und in eigener Verantwortung zu gestalten. Dieser Beitrag wird von uns unterstützt, kann doch damit die Lebensqualität verbessert und die gesellschaftliche und berufliche Integration gestärkt werden.

Angesichts der desolaten finanziellen Situation der IV hängt unsere Unterstützung allerdings davon ab, dass der IV keine zusätzlichen Kosten entstehen. Der Zugang zu den entsprechenden Massnahmen ist daher entsprechend einzuschränken.

II. Einzelne Bestimmungen

Zu den einzelnen Artikeln äussern wir uns nur insoweit, als wir für uns wesentliche Änderungen zum Entwurf beantragen.

Art. 8a (neu)

Die in Abs 2 Buchst. d bis f vorgesehenen erweiterten Massnahmen sind für die Wiedereingliederung bedeutsam. Ein besonderes Gewicht kommt dabei Buchst. f zu, mit einer gezielten und auf die Person abgestimmten Beratung und Begleitung. Für unsere kleingewerblichen Betriebe ist

dies elementar, da diese in der Regel weder über die personellen Betreuungs-Ressourcen noch das entsprechende fachliche Know-how verfügen.

Es ist daher wichtig, dass auch **die Arbeitgeber die Möglichkeit haben, sich beraten zu lassen.**

Antrag

Der Artikel 8a Absatz 2 lit. f ist dergestalt zu konkretisieren, dass sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber die Möglichkeit haben, sich während einer Massnahme beraten und begleiten zu lassen.

18c (Arbeitsversuch) und neu: Art. 335b Abs. 2bis OR (Probezeit)

Dieser Artikel ist für die Arbeitgeber, aber auch für den eigentlichen Erfolg der mit der 6. IV-Revision angestrebten Verstärkung der Reintegration zentral. Nach Art. 18c Abs. 2 E-IVG soll während des Arbeitsversuchs von der IV ein Taggeld bezahlt oder die Rente weiter entrichtet werden. Die Versicherung überweist dem Arbeitgeber den Teil des Taggelds oder der Rente, der dem vom Arbeitgeber bezahlten Bruttolohn entspricht. Die IV vergütet also dem Arbeitgeber während dem Arbeitsversuch seine Bruttolohnkosten, welche – so nach Gesetzestext offenbar die Annahme – tiefer sind als die bisherige Rente bzw. das Taggeld (der Rest der Rente vergütet die IV weiterhin dem Versicherten). Wäre dem nicht so, würde sie nicht nur einen Teil des Taggeldes oder der Rente überweisen. Gleichzeitig impliziert die Bestimmung, dass seitens Arbeitgeber überhaupt ein Lohn bezahlt wird, die Arbeitsleistung also verwertet werden kann. Die Rückvergütung des Bruttolohnes durch die IV soll für den Arbeitgeber einen Anreiz darstellen, sich überhaupt zur Durchführung von Arbeitsversuchen bereit zu erklären.

Bezahlt der Arbeitgeber dem IV-(Teil-)Rentenbezüger, welcher einen Arbeitsversuch in seinem Betrieb vornimmt, einen Lohn, so käme in der Tat – die Erfüllung der übrigen Essentialia (Erbringen einer verwertbaren, geschuldeten Leistung; Eingliederung in eine Organisation; Dauerschuldverhältnis) vorausgesetzt – ein Arbeitsvertrag zustande. Es stellt sich allerdings die Frage, ob dieses komplexe Konstrukt der Lohnzahlung mit Rückvergütung durch die IV überhaupt praxistauglich ist oder ob nicht vielmehr der Arbeitsversuch – da er der Feststellung der Leistungsfähigkeit dienen soll – nicht als zu verfügende Eingliederungsmassnahme der IV auszugestalten wäre. In diesen Fällen dauerte die Rentenzahlung der IV an den Betroffenen fort und auf eine Lohnzahlung mit Rückvergütung an den Arbeitgeber könnte verzichtet werden. Verliefe der Arbeitsversuch positiv, wäre der Einsatzbetrieb unter Umständen bereit, nach Ablauf des Arbeitsversuchs (also nach längstens 180 Tagen) ein «Arbeitsverhältnis zur Probe» einzugehen.

Die Rechtslage während bzw. nach einem Arbeitsversuch ist bis heute nicht im Detail geklärt, da das Gesetz diese Fälle nicht explizit regelt und keine gefestigte Rechtsprechung besteht. Gerade dies wäre jedoch zur Förderung der «Reintegration aus Rente» wichtig. Wünschenswert wäre daher eine explizite Klarstellung des Gesetzgebers, wonach der Arbeitsversuch (längstens 180 Tage) als Integrationsmassnahme von der IV zu verfügen ist. Dann würde in diesen Fällen die IV ihre Leistungen weiter entrichten, der Einsatzbetrieb keinen Lohn bezahlen und somit (auch weil keine Arbeitsleistung geschuldet wäre) käme während dieser Zeit auch kein Arbeitsverhältnis zustande.

In einer zweiten Phase stünde es dem Einsatzbetrieb frei, ein sog. «Arbeitsverhältnis zur Probe» (also ein befristetes Arbeitsverhältnis oder aber einen unbefristeten Arbeitsvertrag) einzugehen. In diesen Fällen erhielte der Arbeitsversuchende einen (Teil-)Lohn sowie allenfalls weiterhin (Teil-)Leistungen der IV. Erst ab diesem Zeitpunkt stellt sich die Frage, ob der Arbeitnehmerschutz integral zur Anwendung kommt, oder ob – bedingt durch die Besonderheit dieses «Arbeitsverhältnisses zur Probe» und seiner wirtschaftlichen Absicherung durch obligatorische Versicherungen

(IV-Leistungen der 1. und 2. Säule) – nicht Einschränkungen gelten. Zwecks zusätzlicher Förderung einer Reintegration angezeigt wäre mit Blick auf die Frage der arbeitsvertraglichen Probezeit eine Klarstellung durch den Gesetzgeber, indem z.B. in einem neuen Art. 335b Abs. 2bis OR normiert würde, dass nach einem Arbeitsversuch gemäss IVG eine maximal 6-monatige Probezeit schriftlich vereinbart werden kann (bereits heute verlängert sich von Gesetzes wegen die auf 3 Monate vereinbarte Probezeit im Falle von krankheitsbedingten Absenzen). Damit hätte der Arbeitgeber je nach Fallkonstellation die Möglichkeit, eine gegenüber heute längere Probezeit zu vereinbaren, sobald der Arbeitsversuchende in ein «Arbeitsverhältnis zur Probe» übernommen worden ist. Dies liegt nicht nur im Interesse des Arbeitgebers, sondern auch des Betroffenen selbst; denn ohne diese Möglichkeit könnte der Arbeitgeber nach dem Arbeitsversuch als Integrationsversuch der IV zum Abbruch der Beziehung gezwungen sein, um keine zusätzlichen Risiken einzugehen. Im Weiteren kommen die gesetzlichen Sperrfristen – aufgrund der während zwei Jahren bestehenden wirtschaftlichen Absicherung – nicht zur Anwendung. Auch im Bereich der direkten Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber gelten aufgrund von Art. 324b OR Besonderheiten, da die IV als obligatorische Versicherung bei erneuter Arbeitsunfähigkeit einspringt.

Fazit:

Gestützt auf die bisherigen Ausführungen erschiene es angezeigt, den Arbeitsversuch (bis längstens 180 Tage) positivrechtlich als zu verfügende Integrationsmassnahme der IV zu regeln. Damit wäre klargestellt, dass während dieser Zeit kein Arbeitsverhältnis zustande käme.

In einer zweiten Phase – also nach Ablauf dieser maximal 180 Tage – würde der Arbeitgeber ein sog. «Arbeitsverhältnis zur Probe» eingehen. Ein solcher Arbeitsvertrag kann entweder befristet oder unbefristet sein. Während dieser Zeit – in Anlehnung an Art. 33 E-IVG während maximal zwei Jahren – kommt aufgrund einer beschränkten Schutzbedürftigkeit des Arbeitsversuchenden (er bleibt wirtschaftlich über die IV abgesichert) nur ein eingeschränkter Arbeitnehmerschutz zur Anwendung. Dies betrifft zum einen die Dauer der Probezeit, die Sperrfristenregelung sowie die Frage der Lohnfortzahlung. Um jedoch auch hier Rechtsklarheit zu schaffen und arbeitsrechtliche Hemmnisse gegenüber dem Arbeitgeber bei der Reintegration abzubauen, wäre ein besonderer Art. 335b Abs. 2bis OR im nachfolgenden Sinne angezeigt.

Anträge:

Art. 18c E-IVG ist umzuformulieren; im Weiteren ist ein neuer Art. 335b Abs. 2bis ins Obligationenrecht einzufügen:

Art. 18c IVG (neu) Arbeitsversuch

¹ Die IV kann Versicherten mittels Verfügung einen Arbeitsversuch von längstens 180 Tagen gewähren, sofern dieser dazu dient, die tatsächliche Leistungsfähigkeit in Bezug auf die konkreten Arbeitsanforderungen zu ermitteln. Dabei handelt es sich um eine Integrationsmassnahme der IV ohne Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses.

² Während des Arbeitsversuchs wird ein Taggeld entrichtet oder die Rente weiter entrichtet. Die Versicherung überweist dem Arbeitgeber den Teil des Taggelds oder der Rente, der dem vom Arbeitgeber bezahlten Bruttolohn entspricht.

Art. 335b OR (neu)

^{2bis} Nach einem Arbeitsversuch im Sinne von Art. 18c IVG kann schriftlich eine Probezeit von maximal 6 Monaten vereinbart werden.

Art. 26ter (Wettbewerb bei Hilfsmitteln)

Wie bereits erwähnt, lehnen wir die öffentliche Beschaffung/Bewirtschaftung von Hilfsmitteln ab.

Antrag:

Art. 26ter ist zu streichen

Art. 33 (Anspruch bei erneuter Arbeitsunfähigkeit)

Art. 33 ist im Hinblick auf die Reintegration für die Betroffenen und die Arbeitgeber zentral. Das rasche, unkomplizierte Wiederaufleben der Rente, auf welche vor der Wiedereingliederung Anspruch bestand, ist wichtig, damit seitens Arbeitgeber wie Betroffenen möglichst alle negativen Anreize eliminiert werden, welche einer Reintegration entgegenstehen könnten.

Dabei geht es seitens Arbeitgeber nicht nur um den Abbau arbeitsrechtlicher Hemmnisse (vgl. Art. 18c E-IVG), sondern auch um das Vermeiden sozialversicherungsrechtlicher Prämienaufschläge oder sogar Policen-Kündigungen durch den Versicherer (so z.B. bei der Krankentaggeldversicherung bei zu hohen Schäden möglich). Das Konzept eines längstens 180-tägigen Arbeitsversuchs und einer 2-jährigen Schutzfrist erscheint dem SAV tragfähig.

Allein mit dem Wiederaufleben der IV-Rente ist es nicht getan. Eine analoge Regelung im Bereich der 2. Säule ist zwingend. Dabei muss nicht nur das BVG-Obligatorium einbezogen sein, sondern zwingend auch die überobligatorischen Leistungen. Ohne das Wiederaufleben der überobligatorischen Rente aus der 2. Säule ist das Konzept einer verstärkten Reintegration nicht umsetzbar, da für die Betroffenen die finanzielle Sicherheit fehlt.

Im Weiteren darf ein etwaiges Rückfallsrisiko nicht der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überbürdet werden. Wäre dem so, würden kaum Einsatzbetriebe gefunden, welche bereit wären, das Rückfallsrisiko zu übernehmen.

Schliesslich muss im Bereich der 2. Säule eine ebenso einfache wie pragmatische Lösung gefunden werden wie im Bereich der 1. Säule. Insofern besticht die in der Vernehmlassungsunterlage vorgeschlagene Lösung, indem sie nicht nur einfach und klar ist, sondern auch für den neuen Arbeitgeber klare Anreize schafft. Sie wird denn auch vom SAV unterstützt.

Änderungen weiterer Erlasse

BVG (Art. 26 Abs. 3, erster Satz, Art. 26a, Art. 49 Abs. 2 Ziff. 3a)

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen. Es ist unabdingbar, dass – parallel zum Wiederaufleben der IV-Rente aus der 1. Säule – das Wiederaufleben der IV-Rente aus der 2. Säule, und zwar im Obligatorium wie auch im Überobligatorium, vorgesehen wird. Der Einbezug des Überobligatoriums kann sich aber nur auf das bestehende Vorsorgeverhältnis beziehen! Die Ausdehnung leistungsrechtlicher Mindestvorschriften in den überobligatorischen Bereich muss

zudem eine absolute, allein durch die spezielle Situation bei der Umsetzung des Ziels «Integration aus der Rente» gerechtfertigte Ausnahme bleiben.

Das vorgeschlagene Modell wird von uns unterstützt. Dieser Mechanismus zur Koordination unterstützt nicht nur die Versicherten in ihren Bemühungen um berufliche Wiedereingliederung, sondern auch die künftigen Arbeitgeber, die sich in diesem Zeitraum (zwei Jahre) nicht den Schwierigkeiten, die mit dem Anschluss dieser Arbeitnehmenden an ihre eigene Vorsorgeeinrichtung verbunden sind, aussetzen müssen. Wäre nämlich insbesondere nach dem Grundsatz der Kausalität die alte Vorsorgeeinrichtung nur für Rückfälle zuständig und die Vorsorgeeinrichtung des Einsatzbetriebes für neue Fälle, so bestünde die Gefahr, dass insbesondere im überobligatorischen Bereich Vorbehalte angebracht würden und Auseinandersetzungen über die Frage, ob nun ein alter oder neuer Fall vorliegt (es sei nur an die Unterscheidungsschwierigkeiten bei psychischen Krankheiten hingewiesen) vorprogrammiert wären. Daher ist die Gefahr gross, dass bei einer Abkehr vom Modell nach Vernehmlassungsunterlage die beabsichtigte Verstärkung von Reintegrationen aufgrund grösster Zurückhaltung der Arbeitgeber/Einsatzbetriebe, welche solche Auseinandersetzungen kaum suchen werden, zum Scheitern verurteilt sein könnte.

Klarzustellen ist, dass die Weiterversicherung zu den bisherigen Leistungen erfolgt, d.h. dass es um die Sicherung der aktuellen, reglementarisch berechneten Invalidenrente der Vorsorgeeinrichtung geht. Die in Abs. 3 vorgeschlagene Koordinationsregel wird unterstützt.

Antrag zu Art. 26a Abs. 1 BVG:

Ergänzung wie folgt: «... so bleibt die versicherte Person während zwei Jahren (...) zu den bisherigen Leistungen bei der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung versichert.»

Wir bedanken uns für eine Würdigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE METALL-UNION
Arbeitgeberverband



Gregor Saladin
Direktor

Christoph Andenmatten
Stv. Direktor



CENTRE PATRONAL

Route du Lac 2
1094 Paudex

Case postale 1215
1001 Lausanne

Tél. 021 796 33 00
Fax 021 796 33 11
info@centrepatronal.ch
www.centrepatronal.ch

CCP 10-13744-9
TVA/MWSt 270 039

Monbijoustrasse 14
Postfach 5236
3001 Bern
Tel. 0313 909 909
Fax 0313 909 903
cpbern@centrepatronal.ch

Office fédéral des assurances
sociales
Effingerstrasse 20

3003 BERNE

Paudex, le 22 septembre 2009
AM/sa

AI : 6^{ème} révision, 1^{er} train de mesures (révision 6a)

Madame, Monsieur,

Nous avons examiné le dossier cité en titre et vous faisons part de nos déterminations.

En préambule, nous désirons rappeler qu'à plusieurs reprises nous avons tiré la sonnette d'alarme et exhorté le gouvernement et le législateur fédéraux à prendre des mesures pour ne pas laisser l'AI sombrer dans les chiffres rouges. À cet égard, nous avons été de chauds partisans de la 5^{ème} révision de l'AI, dont les effets bénéfiques, quoique limités, commencent à se faire sentir. De même, nous avons toujours préconisé une intensification de la lutte contre les abus qui, elle aussi, commence à porter ses fruits, mais qui, seule, ne réussira pas à remettre l'AI sur les rails. Nous nous sommes également prononcés, avant bien d'autres milieux économiques, en faveur du financement additionnel de l'AI par un relèvement temporaire de la TVA, objet de la votation de septembre, afin de stopper cette spirale infernale de l'endettement d'une de nos principales assurances sociales. Notre approbation était toutefois conditionnée à la recherche de nouvelles mesures d'économie, destinées à prendre le relais après cette période transitoire et aptes à assainir de manière durable les comptes de l'AI. C'est dire que nous attendons beaucoup de cette 6^{ème} révision, dont on nous présente aujourd'hui le premier train de mesures.

De manière générale, les propositions qui font l'objet de la présente consultation sont pertinentes et nous font dire qu'on tient le bon cap. Les économies, estimées à 570 millions de francs, ne représentent toutefois qu'un peu plus de la moitié de l'effort total à réaliser et il faudra veiller à ce que le 2^{ème} train de mesures tienne lui aussi ses promesses. De manière un peu

plus spécifique, voici nos commentaires relatifs aux quatre mesures proposées :

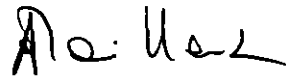
- **Révision des rentes axée sur la réadaptation.** La première proposition table sur une révision des rentes, en ce sens qu'on vérifiera de manière systématique, pour toutes les rentes en cours, si les bénéficiaires présentent un potentiel de réinsertion. Il s'agit là sans conteste d'un changement radical de philosophie, qui doit tordre le cou à l'adage, malheureusement trop ancré dans les esprits, "rente un jour, rente toujours". Autrement dit, après la 5^{ème} révision, qui a concrétisé le principe "la réinsertion plutôt que la rente" on fait un pas, considérable, de plus en introduisant le principe " la réinsertion après la rente". Certes, l'objectif de réduction de 5% des rentes paraît ambitieux. Notamment dans le contexte actuel de crise et de montée du chômage, la réinsertion dans le monde du travail de quelque 12'500 rentiers actuels en l'espace de 6 ans ne sera pas chose aisée. Il reste qu'on peut espérer que, d'ici l'entrée en vigueur de cette révision 6a, la crise aura été surmontée ou qu'en tout cas le gros de la tempête sera passé et que l'économie sera à même d'absorber ceux qui auront été déclarés aptes à une réadaptation. Quelle que soit la difficulté de la tâche, le jeu en vaut la chandelle. Dans la mise en œuvre de cette mesure, il s'agira toutefois de prêter une attention particulière aux problèmes de coordination avec les autres assurances sociales, notamment la LPP et la LAA.
- **Nouveau mécanisme de financement.** Le mécanisme de financement actuel, dans lequel la contribution de la Confédération est fixée en fonction des dépenses de l'assurance, comporte manifestement des effets pervers, en "récompensant" en quelque sorte les hausses de dépenses et en "sanctionnant" les efforts faits en vue de réaliser des économies. Il est donc juste à nos yeux de revoir le système dans le sens proposé et de dissocier la part de la Confédération et le montant des dépenses de l'AI, en faisant dépendre la première de facteurs exogènes, liés notamment à l'évolution conjoncturelle. Ainsi les économies obtenues dans le cadre de l'assainissement profiteront entièrement à l'AI et les effets pervers cités ci-dessus seront éliminés.
- **Concurrence entre les fournisseurs de moyens auxiliaires.** La mesure consistant à introduire d'avantage de concurrence dans l'acquisition des moyens auxiliaires, par des procédures d'adjudication claires et transparentes, devrait avoir un effet bénéfique sur les prix pratiqués par les fournisseurs et, de ce fait, sur les coûts à charge de l'assurance. Elle emporte donc, elle aussi, notre adhésion.
- **Contribution d'assistance.** Seule prestation nouvelle parmi des mesures visant la diminution des dépenses, la contribution d'assistance, qui doit permettre aux personnes avec un handicap d'engager des assistants pour leur fournir l'aide dont elles ont besoin au quotidien, ne suscite pas d'objection de notre part. Neutre en termes de coûts pour l'AI, elle aura l'avantage d'éviter ou de retarder des entrées en home, de rendre possible des sorties d'institution et donc de permettre à certaines personnes handicapées de vivre de manière plus autonome et plus responsable, tout

en facilitant par là leur éventuelle réinsertion, même partielle, dans le monde du travail, ce qui est devenu la vraie finalité de l'AI.

En conclusion, nous réitérons notre adhésion aux quatre mesures prévues dans cette première partie de la 6^{ème} révision. Il reste qu'aucune garantie ne peut être donnée que l'objectif d'économie sera effectivement atteint, en particulier, on l'a dit, s'agissant de la première des mesures proposées, soit la révision des rentes en cours axée sur la réadaptation. Aussi est-il à nos yeux impératif que les mesures qui seront élaborées dans le cadre de la révision 6b, dont on ne sait encore rien à l'heure qu'il est, soient suffisamment incisives, tout en restant socialement supportables, pour parvenir à l'équilibre. Un objectif supérieur aux 500 millions articulés devrait dès lors être recherché.

Nous vous remercions de l'intérêt que vous porterez à ces lignes et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos sentiments les meilleurs.

CENTRE PATRONAL



Alain Maillard



Herr Bundesrat Pascal Couchepin
Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

SS - EDI
16. OKT. 2009
Nr.

14. Oktober 2009

Stellungnahme zur Vernehmlassung über die 6. IV-Revision: erstes Massnahmenpaket

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 17. Juni wurden wir eingeladen, zur Vorlage über das erste Massnahmenpaket im Rahmen der 6. IV-Revision Stellung zu nehmen. Für die Gelegenheit, uns zu den vorgeschlagenen Lösungen äussern zu können, bedanken wir uns.

Wir beurteilen die Vorlage in erster Linie aus finanzpolitischer Optik. Ausserdem äussern wir uns zu den wettbewerbspolitisch relevanten Vorschlägen betreffend die Einführung von mehr Wettbewerb auf dem Markt für Hilfsmittel. In der übrigen Beurteilung verweisen wir auf die Stellungnahme des Arbeitgeberverbandes, der wir uns anschliessen.

1 Zusammenfassung

Mit der **IV-Revision 6a** soll die IV-Rechnung in den Jahren 2012-2027 um durchschnittlich 425 Mio. CHF pro Jahr verbessert werden. economiesuisse beurteilt die Vorlage wie folgt:

1. Es ist alles daran zu setzen, dass nach Ablauf der befristeten Mehrwertsteuererhöhung keine neuen Defizite bei der IV entstehen. Nach der Volksabstimmung vom 27. September 2009 sind nun Bundesrat und Parlament in der Pflicht, die IV rechtzeitig durch ausgabenseitige Massnahmen zu sanieren. Der jährliche Sparbedarf ab 2019 beträgt über 1 Mrd. Franken. Mit der vorliegenden Revision ist man also noch nicht am Ziel.
2. Das Bestreben, die Zahl der IV-Rentner durch Eingliederungen zu senken, wird begrüsst.
3. Die Neuregelung des Finanzierungsmechanismus wird im Grundsatz gutgeheissen, aber mit der vorgeschlagenen Ausgestaltung wird der Bundeshaushalt zu stark belastet. Zusätzlich wären im Rahmen der laufenden Revision z. B. der Übergang zum Teuerungsindex für Alt- und Neurenten sowie weitere Sparmassnahmen prüfenswert.
4. Auch die Schaffung von mehr Wettbewerb im Bereich der Hilfsmittel wird befürwortet. Allerdings spricht sich economiesuisse für die Ausrichtung von Pauschalen aus und lehnt es ab, dem Bund die Kompetenz zu erteilen, Hilfsmittel per Ausschreibung zentral zu beschaffen.

2 Ausgangslage

Auch nach Annahme der IV-Zusatzfinanzierung durch Volk und Stände ist die Invalidenversicherung finanziell nicht im Lot. Falls nichts weiter geschieht, sind vielmehr bereits ab 2019 wieder Defizite von über 1 Mrd. CHF zu erwarten – und schon 2023 droht das Kapital des IV-Ausgleichsfonds vollständig aufgezehrt zu sein, also nur 12 Jahre nach der Öffnung dieses Fonds mit 5 Mrd. CHF aus dem AHV-Vermögen. Angesichts dieser Aussichten ist die nach der Abstimmung über die IV-Zusatzfinanzierung bereits wieder aufgeflamnte Kritik an weiteren Sparmassnahmen geradezu fahrlässig. Vielmehr besteht nach wie vor ein dringender Bedarf nach einer ausgabenseitigen Strukturreform, wie sie gemäss dem Bundesgesetz über die Sanierung der Invalidenversicherung vorgesehen ist. Nur mit einer ausgabenseitigen Sanierung kann sichergestellt werden, dass nach Auslaufen der IV-Zusatzfinanzierung die Belastung aus der befristeten Mehrwertsteuererhöhung für Wirtschaft und Konsumenten *wieder rückgängig gemacht wird*. Eine *einnahmenseitige Sanierung der IV*, sei es über die Mehrwertsteuer oder über Lohnprozente, lehnt *economiesuisse* ab, da dies dem Wirtschaftsstandort Schweiz schaden würde.

Eines der Kernprobleme der IV liegt darin, dass die Versicherung seit den neunziger Jahren sukzessive zu einem Auffangbecken für Personen mit schlechten Chancen auf dem Arbeitsmarkt verkam. Für die Lösung dieser arbeitsmarktlichen und sozialen Probleme ist die IV aber nicht geschaffen worden. Sie belasten das Sozialwerk so stark, dass dieses seiner eigentlichen Aufgabe, nämlich der Absicherung und beruflichen Integration von Behinderten, nicht adäquat nachkommen kann. Seit der vierten und fünften IV-Revision hat in den verantwortlichen Stellen zwar bereits ein Umdenken eingesetzt, was sich in einer massiven und raschen Reduktion der Neurenten um über 40% seit 2002 niederschlug. Die markante Veränderung in der Berentungspraxis macht aber auch deutlich, welches Ausmass die nicht zielkonformen Leistungen zuvor angenommen hatten. An diesen Lasten trägt die IV weiterhin schwer.

3 Allgemeine Beurteilung aus finanzpolitischer Sicht

Die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage weist in die richtige Richtung, aber wie die finanziellen Aussichten der IV zeigen, ist man mit dem ersten Massnahmenpaket noch nicht am Ziel. Auch bei einer vollständigen Umsetzung des Pakets dürfte das IV-Kapital laut den Angaben im erläuternden Bericht bis 2027 nahezu vollständig wieder verbraucht sein. Zudem machen echte Einsparungen lediglich 200 Mio. CHF der prognostizierten Ergebnisverbesserung von 425 Mio. CHF in der IV-Rechnung aus. Die übrigen 225 Mio. CHF ergeben sich durch die vorgeschlagene Neuregelung des Finanzierungsmechanismus und gehen zu Lasten der allgemeinen Bundeskasse.

Bezüglich der erwarteten Einsparungen von durchschnittlich 120 Mio. CHF durch die eingliederungsorientierte Rentenrevision ist ferner anzumerken, dass die Massnahmen zur Förderung der beruflichen Eingliederung nur wirklich greifen, wenn die Anreize sowohl für Arbeitgeber wie Rentenbezüger so gesetzt werden, dass beide ein Interesse an einer Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit haben. Die Anreizproblematik auf Seiten der Arbeitgeber wird mit der Vernehmlassungsvorlage angegangen – wir verweisen dazu auf die Stellungnahme des Arbeitgeberverbands betreffend der Regelung des Arbeitsversuchs sowie der zweijährigen Phase, in der die Rente bei einer gescheiterten Eingliederung wieder auflebt. Die Frage der finanziellen Anreize für die Rentenbezüger wird dagegen auf das Massnahmenpaket 6b verschoben. Die langfristige finanzielle Perspektive – also die Neufestsetzung der Rente nach einer Eingliederung – dürfte aber mitentscheidend dafür sein, ob sich Rentenbezügerinnen und -bezüger mit Engagement auf den Prozess einer Wiedereingliederung einlassen. Mit dem vorliegenden Massnahmenpaket allein sind

noch keine hinreichenden Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sich die erhofften Einsparungen durch die eingliederungsorientierte Rentenrevision in vollem Umfang realisieren lassen.

Insgesamt begrüsst economiesuisse die Bestrebungen des vorgelegten Massnahmenpakets als Schritt in Richtung zur Sanierung der IV:

- economiesuisse unterstützt insbesondere das Ansinnen der Eingliederung von Rentenbezügerinnen und Bezüger, die nach heutigen Massstäben keine Rente mehr zugesprochen erhielten bzw. deren Gesundheitszustand dies erlaubt.
- Beim Erwerb von Hilfsmitteln ortet economiesuisse ebenfalls ein Sparpotenzial. Die vorgeschlagene Lösung, dem Bund das Recht zu einer Beschaffung der Hilfsmittel durch öffentliche Ausschreibung zu erteilen, befriedigt jedoch aus grundsätzlichen ordnungs- und wettbewerbspolitischen Überlegungen nicht (vgl. Ziffer 4).
- Ferner bejaht economiesuisse die Streichung des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung und Kostgeldbeitrag für Minderjährige im Heim sowie die Begrenzung des rückwirkenden Leistungsanspruchs auf 12 Monate.
- Grundsätzlich unterstützt wird zudem die vorgesehene Abkoppelung des Bundesbeitrags von der tatsächlichen Kostenentwicklung – wenn auch mit Vorbehalten gegenüber dem Konkreten Vorschlag zur neuen Ausgestaltung des Finanzierungsmechanismus (vgl. Ziffer 3).

Angesichts der nach wie vor schlechten finanziellen Aussichten der IV weist economiesuisse an dieser Stelle mit Nachdruck darauf hin, dass weitere ausgabenseitige Massnahmen im Rahmen der laufenden Revision folgen müssen. Prüfwert wäre z. B. eine Anpassung von Alt- und Neurenten an den Teuerungsindex statt den Mischindex.

4 Neugestaltung des Finanzierungsmechanismus

Die Neuregelung des Finanzierungsmechanismus – also die Abkoppelung des Bundesanteils von den tatsächlichen IV-Ausgaben – soll sicherstellen, dass alle von der IV realisierten Einsparungen vollumfänglich der Versicherung zu gute kommen. Die Grundidee einer solchen Abkoppelung leuchtet unmittelbar ein, denn damit werden die Anreize innerhalb der Versicherung richtig gesetzt. Zu einem früheren Zeitpunkt hätte die Abkoppelung möglicherweise dazu beigetragen, den Anstieg der IV-Ausgaben zu bremsen.

Zu Recht weist die Vernehmlassungsvorlage darauf hin, dass die heutige Regelung, wonach der Bund 37,7% der IV-Ausgaben zu tragen hat, die Sanierung der IV erschwert, denn jede Kostensenkung hat eine proportionale Senkung des Bundesbeitrags zur Folge. Von den durch das vorgelegte Massnahmenpaket erzielten Einsparungen in Höhe von 200 Mio. Fr. kämen demnach bloss 124 Mio. der IV zu Gute; mit dem Rest würde die allgemeine Bundeskasse entlastet. Um ein Defizit von 1,1 Mrd. CHF zu beseitigen wären gar Einsparungen von 1,7 Mrd. CHF notwendig. Die vorgeschlagene Anbindung des Bundesbeitrags an die um einen bestimmten Faktor abdiskontierte Entwicklung der Mehrwertsteuer (als schnell verfügbarer Indikator für die Entwicklung des Bruttoinlandprodukts) erscheint in dieser Hinsicht als gangbarer Weg für eine Neuregelung.

Die Kehrseite der vorgeschlagenen Lösung liegt allerdings darin, dass sie zu Lasten der allgemeinen Bundeskasse geht. Diese wird nämlich weder an den Einsparungen aus dem Massnahmenpaket 6a beteiligt, noch hat sie Anteil an den Auswirkungen früherer Revisionen sowie der neuen Berentungspraxis. Angesichts der sinkenden IV-Ausgaben entgehen dem Bund dadurch im

Durchschnitt jährlich 300 Mio. CHF. Gleichzeitig steigt der Bundesanteil an den IV-Ausgaben bis Ende des betrachteten Zeitraums von 38% auf 42%.

Grundsätzlich erachtet *economiesuisse* eine Abkopplung des Bundesbeitrags von der nicht-exogenen Ausgabenentwicklung als sehr sinnvoll. Aber die Frage, wie grosszügig die neue Regelung konkret ausgestaltet werden soll, lässt sich getrennt davon beantworten. In der Lösung gemäss Vernehmlassungsvorlage sind zwei Dinge dafür ausschlaggebend: Erstens soll das (hohe) Ausgabeniveau des Jahres 2011 als Ausgangswert für den neuen Bundesbeitrag gelten, und zweitens ergibt sich wegen der Verwendung des Mischindex als Abdiskontierungsfaktor ein reales Wachstum des Bundesbeitrags von 0,7% pro Jahr vor (bei einem angenommenen realen Wirtschaftswachstum von 1,5%).

Die Verwendung des Preisindex anstelle des Mischindex für die Abdiskontierung würde nach einer Berechnung des Bundesamts für Sozialversicherung vor allem in der längeren Frist einen deutlichen Unterschied machen: Der Bundeshaushalt würde im Vergleich zur vorgeschlagenen Lösung ab 2018 durchschnittlich um über 200 Mio. CHF entlastet (zu Preisen von 2009 gerechnet). Im Zeitraum davor wäre die Wirkung noch nicht so stark spürbar (Entlastung der Bundeskasse um durchschnittlich 45 Mio. CHF), und auch die IV-Rechnung wäre letztlich nicht tangiert, da sie bis zum Auslaufen der IV-Zusatzfinanzierung alle Überschüsse ihres neuen Ausgleichsfonds zur Schuldentrückzahlung verwenden muss. Der Anteil des Bundes an den Ausgaben der IV würde im betrachteten Zeitraum auf 40% steigen und sich danach wieder leicht zurückbilden.

In der Vernehmlassungsvorlage wird die Verwendung des Mischindex damit begründet, dass sich die exogenen Ausgaben der IV ebenfalls entsprechend dem Mischindex entwickeln (da ja die Renten entsprechend diesem Index angepasst werden). Angesichts der massiven Ausgabenentwicklung seit Beginn der 90er Jahre, die stets auch die öffentliche Hand belasteten, spricht sich *economiesuisse* jedoch dafür aus, den Bundesbeitrag mit dem Preisindex anstatt dem Mischindex anzupassen – zumindest solange der Bundesanteil über dem heutigen Anteil von 37,7% liegt.

5 Mehr Wettbewerb beim Erwerb von Hilfsmitteln

Im vergangenen Jahr wendete die IV rund 2,4% ihrer Gesamtausgaben (242 Mio. CHF) für Hilfsmittel auf. Der Beitrag, den die Versorgung mit Hilfsmitteln an die finanzielle Gesundheit der IV leisten kann, ist damit begrenzt. Dennoch begrüsst *economiesuisse* die Bestrebung, mit mehr Wettbewerb eine Senkung der Kosten zu erzielen, da es Hinweise auf überhöhte Preise in der Schweiz gibt.

Die öffentliche Beschaffung von Hilfsmitteln mittels Ausschreibungen, zu der sich der Bund das Recht erteilen will, ist allerdings der falsche Weg. Öffentliche Ausschreibungen sind ein sinnvolles Instrument in Monopolsituationen – etwa zur Bereitstellung von Kollektivgütern wie Tunnels und Strassen durch den Staat. Der Staat muss hier gezwungenermassen die Bedürfnisse seiner Bürger über einen Leisten schlagen. Bei der Versorgung einzelner Individuen hingegen, die unterschiedlichste Bedürfnisse haben, führt die öffentliche Beschaffung mittels Ausschreibungen zu einer Einschränkung der Wahlfreiheit, die durch das Ziel der Kostensenkung nicht gerechtfertigt ist.

Um im Hilfsmittel-Bereich mehr Wettbewerb einzuführen und Kostensenkungen zu erzielen, sind öffentliche Ausschreibungen auch gar nicht nötig. Zweckmässig wäre eine pauschale Entschädigung, wie sie beispielsweise die Krankenkassen bei der Versorgung mit Brillen tätigen. Durch die pauschale Entschädigung erhalten die Begünstigten einen Anreiz, möglichst kostengünstige Hilfsmittel zu

erwerben – ein Aufpreis würde nur für qualitativ hochstehende Produkte bzw. für besonders gute Dienstleistungen akzeptiert. Überhöhte Margen würden zwangsläufig erodieren.

Die Argumente, die in der Vernehmlassungsvorlage gegen die Ausrichtung von Pauschalen vorgebracht werden, sind nicht stichhaltig: Erstens heisst es dort, dass Pauschalen nur kostensenkend wirken, wenn sie unterhalb der Durchschnittspreise festgelegt werden. Dies gehe zwingend mit einem Leistungsabbau einher. Diese Sichtweise ist rein statisch und verkennt den Druck, der von einem freien Wettbewerb sehr schnell auf die Anbieter ausgehen kann. Zweitens ist nicht nachvollziehbar, woraus der Bundesrat schliesst, dass Pauschalen lediglich die hohen Preise beeinflussen, wogegen die niedrigen Preise auf das Niveau der Pauschale angehoben würden. Auch hier wird die mögliche Wirkung von Wettbewerb ohne jede Begründung in Abrede gestellt.

Nicht in der Botschaft erwähnt werden dagegen die Risiken, die von einer öffentlichen Beschaffung von Hilfsmitteln ausgehen. Das BSV erhielte ein Nachfragemonopol mit allen bekannten Schwächen: Unter Umständen läge der aus einer Ausschreibung resultierende Preis so tief, dass keine ausreichenden Lieferungen gewährleistet sind. Lange Wartezeiten wie etwa in Dänemark oder Schweden wären die Folge. Da eine Niederlage in einer Ausschreibung zudem für ein Unternehmen einschneidende Konsequenzen hat, ist mit kostspieligen Rekursen zu rechnen, die die Verfahren in die Länge ziehen. Welch unangemessenen Eingriff in die individuelle Wahlfreiheit die vorgeschlagene Lösung darstellt, zeigt die Tatsache, dass der Bund im Fall einer öffentlichen Ausschreibung die sogenannte Austauschbefugnis einschränken dürfte. Den Konsumenten soll also bei öffentlich beschafften Hilfsmitteln das Recht verweigert werden, ein gleichwertiges Produkt zu erwerben und sich die Kosten dafür (bis zum Preis für das vom Bund erworbene Hilfsmittel) zurückerstatten zu lassen. Die Konsequenzen einer solchen Politik hätten die Behinderten zu tragen, von denen bloss die Begüterten in den kleineren privaten Markt ausweichen dürften. Eine weitere Konsequenz läge in der eklatanten Ungleichbehandlung der Branchen-Akteure. Den Anbietern, die keinen Zuschlag erhalten, wird der Zugang zu dem von der IV unterstützten Marktsegment verweigert – auch wenn sie bereit sind, ihre Produkte zu denselben Konditionen anzubieten wie die Gewinner der Ausschreibung.

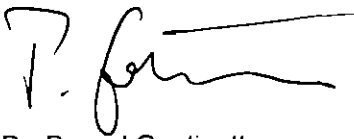
Verfehlt ist auch die Befürchtung, dass die durch Pauschalen erzielten Kostensenkungen zwingend zu Lasten der Behinderten gingen, nur weil diese die Kostenfolge ihrer Entscheide tragen würden. Dies lässt sich anhand der beiden gewichtigsten Produktgruppen, Rollstühlen und Hörgeräten, illustrieren. Bei den Rollstühlen könnten die Pauschalen in der Höhe der Tarife festgesetzt werden, die gemäss dem neuen Vertrag gültig sein werden. Damit wäre eine Versorgung auf dem heutigen Niveau möglich, ohne dass den gehbehinderten Personen das Recht auf eine selbständige Wahl ihres Rollstuhls abgesprochen würde. Über die Zeit könnten die Pauschalen entsprechend der durch den Wettbewerb ausgelösten Preisentwicklung angepasst werden.

Bei den Hörgeräten ist die Kostenzunahme der vergangenen Jahre in erster Linie die Folge einer Mengenausweitung. Immer mehr Personen mit einer leichten Beeinträchtigung des Gehörs entscheiden sich für ein Hörgerät. Eine Abkehr von den heutigen hohen Tarifen hin zu einer relativ niedrigen Pauschale kann hier angesichts der rasanten technologischen Entwicklung und dem damit einhergehenden Preiserfall (der vergleichbar ist mit dem bei anderen elektronischen Gütern) schlicht nicht als Leistungsabbau bezeichnet werden. Für Personen mit einer schweren Beeinträchtigung des Gehörs könnten mit ärztlicher Begründung weiterhin Entschädigungen in der heutigen Höhe ausgerichtet werden. Ein solches Modell hat die Eidgenössische Finanzkontrolle bereits 2007 vorgeschlagen.

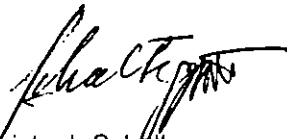
Aus diesen Gründen beantragt economiesuisse, dass von der Möglichkeit zur öffentlichen Beschaffung von Hilfsmitteln abgesehen wird. Damit wird auch die Einschränkung der Austauschbefugnis im Fall von öffentlichen Ausschreibungen hinfällig. Dagegen favorisiert economiesuisse ein Modell der Ausrichtung von Pauschalen (mit Härtefallregelung).

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Anliegen entgegen bringen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Dr. Pascal Gentinetta
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Dr. Christoph Schaltegger
Mitglied der Geschäftsleitung



Secrétariat général

Office fédéral des assurances sociales
Effingerstrasse 20
3003 Berne

Genève, le 15 octobre 2009
FER No 44-2009

Procédure de consultation
6^{ème} révision de l'AI, premier train de mesures

Madame, Monsieur,

Notre Fédération considère le premier train de mesures (A) de la 6^e révision de l'assurance-invalidité fédérale (AI) comme absolument nécessaire dès lors que ces dernières visent à l'amélioration de la capacité de gain des assurés percevant déjà une rente et donc, à terme, à l'assainissement financier de l'assurance.

En effet, si les précédentes révisions ont eu pour principal objectif d'accroître les efforts de réadaptation pour diminuer l'octroi de nouvelles rentes, cette 6^e révision introduit des mesures favorisant la réadaptation des bénéficiaires de rentes. Ce faisant, outre l'égalité de traitement devant la loi qu'elle instaure entre les assurés au bénéfice d'une rente et ceux se voyant refuser leur demande, en particulier s'agissant des personnes souffrant de troubles somatoformes douloureux, la première partie de la 6^e révision de l'AI pronostique une réduction substantielle des coûts. Conjuguée avec le relèvement de la TVA, entre 2011-2017, cette révision permettra en effet de retrouver l'équilibre des comptes en 2018. Il s'agit donc d'une révision supplémentaire indispensable si l'on souhaite éviter à l'assurance un démantèlement.

Nous nous autorisons cependant à reprendre ci-après quelques-uns des éléments essentiels de cette révision qui nous paraissent les plus sujets à discussion. Il s'agit en premier lieu de la révision des rentes en cours, axée sur la réadaptation, puis des mesures visant à accroître la concurrence dans l'attribution des moyens auxiliaires et, enfin, la création d'une contribution d'assistance en faveur des personnes handicapées.

Révision des rentes en cours axée sur la réadaptation

L'objectif ici est de réduire l'effectif des rentes en six ans de 12'500 unités, dont 4'500 concernent des cas de troubles somatoformes. A cet égard, nous regrettons que le rapport explicatif ne fasse pas état avec plus de précision du nombre de postes plein temps (ept) à créer pour atteindre ce but. Il nous paraît cependant certain que l'évaluation est insuffisante et que la réalité induira des coûts de fonctionnement supplémentaires. Pour un canton comme celui de Genève, nous avons en effet estimé, sur la base des critères en notre possession et habituellement appliqués, qu'environ 8 postes à plein temps pourraient être alloués, ce qui nous paraît dérisoire en regard de la tâche.

Par ailleurs, nous craignons que la motivation des assurés au bénéfice d'une réadaptation se réduise dans la mesure où une augmentation de leur capacité de gain pourrait avoir un effet immédiat sur leur revenu disponible par la baisse de prestations complémentaires ou de la prévoyance professionnelle. Des mesures d'accompagnement davantage graduées, telles la suspension avant la réduction ou la suppression de la rente d'invalidité nous semblent là aussi nécessaires.

Enfin, le rapport est muet en ce qui concerne les rentiers domiciliés à l'étranger. Pour la crédibilité du système, il est fondamental que la révision des rentes en cours axée sur la réadaptation concerne tous les rentiers, y compris ceux qui ne vivent pas en Suisse.

Incitations pour les employeurs

Le nouveau système ne fonctionnera que si les employeurs et les personnes concernées sont persuadés qu'une véritable possibilité de réintégration existe, ce qui nécessite un dosage subtil entre pression et motivation.

Pour les employeurs, la création de nouvelles incitations, en plus des allocations d'initiation au travail et des indemnités pour l'augmentation des cotisations à la prévoyance professionnelle et à l'assurance d'indemnités journalières, doit être saluée.

Dans le cadre d'un placement à l'essai, le versement d'une indemnité durant six mois, en remplacement du salaire non octroyé par l'employeur pourrait être prolongé à deux ans, pour éviter des conséquences néfastes en matière de prévoyance professionnelle (voir ci-dessous).

Incidences pour la prévoyance professionnelle

L'introduction d'un nouvel article 26a LPP en relation avec l'article 33 nouveau LAI qui prévoit qu'une personne dont la rente d'invalidité est diminuée ou supprimée en raison d'une réduction du degré d'invalidité reste assurée auprès de son ancienne institution de prévoyance est plus que très problématique, d'autant que ce délai pourrait être prolongé pour les personnes percevant des prestations provisoires de l'AI durant cette période.

Cette réglementation qui s'appliquerait aussi à la prévoyance plus étendue (quid de la position des institutions de prévoyance qui n'appliquent pas les critères de l'AI ?) vise à réduire le risque pour la caisse de pensions du nouvel employeur.

Si l'objectif est louable, les moyens sont inadéquats puisque cette modification instaurerait un clivage entre le rapport de travail et le rapport de prévoyance et supprimerait la relation de connexité temporelle et matérielle, ce qui paraît inacceptable pour un nouveau cas de prévoyance survenu pendant l'affiliation à la nouvelle institution de prévoyance.

Transfert vers l'aide sociale

Pour l'administration fédérale un certain transfert vers l'aide sociale n'est pas exclu (cf. Rapport explicatif p.95), mais reste supportable, ces conséquences financières devant être compensées par des économies sur les prestations complémentaires.

Nous ne sommes pas persuadés que ce mécanisme évoluera aussi favorablement, les personnes principalement visées étant à l'écart du monde du travail depuis une longue période.

Mesures visant à accroître la concurrence dans l'attribution des moyens auxiliaires

Nous nous félicitons de ces mesures qui mettront sans doute un terme aux situations quasi monopolistiques qui prévalent aujourd'hui. La procédure d'appel d'offres prévue nous paraît adéquate et source de plus de transparence.

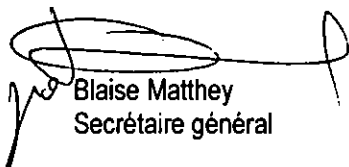
Ce nonobstant, nous émettons l'avis qu'une centrale logistique ou d'achat de droit privé, sous mandat de la Confédération, devrait être créée si l'on veut assurer l'efficacité de cette mesure. En effet, les charges liées à cette tâche nous paraissent trop importantes pour que l'autorité puisse et doive elle-même s'en occuper.

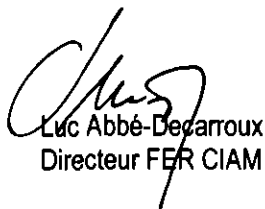
Création d'une contribution d'assistance en faveur des personnes handicapées

Cette contribution d'assistance a pour objectif de favoriser une existence plus autonome de l'invalidé. Bien qu'annoncée comme neutre du point de vue des coûts, nous doutons de l'efficacité de cette mesure. En effet, nous ne pensons pas que celle-ci provoquera un reflux vers plus d'autonomie des invalides aujourd'hui placés dans un home ou un EMS dès lors que c'est toujours en dernier recours que les personnes atteintes dans leur santé choisissent cette solution. Tout au plus, cette alternative pourrait-elle être plus sollicitée dans les nouveaux cas.

Il n'en demeure pas moins que le mécanisme est complexe et induira une charge administrative considérable pour les Offices cantonaux.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à nos commentaires et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de notre parfaite considération.


Blaise Matthey
Secrétaire général


Luc Abbé-Dezarroux
Directeur FER CIAM

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Luzern, 8. Oktober 2009 BR

6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mitte Juni 2009 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zum ersten Massnahmenpaket der 6. IV-Revision. Mit über 8'500 Mitgliedfirmen in 50 Berufs- und Fachverbänden und 49 lokalen Unternehmervereinigungen ist der Gewerbeverband des Kantons Luzern der bedeutendste Wirtschaftsverband im Kanton Luzern. In dieser Eigenschaft sehen wir uns veranlasst, zu dieser Vorlage Stellung zu nehmen.

I Allgemeine Bemerkung

Einige Entwicklungen in den vergangenen Jahren in der IV und die befristete Mehrwertsteuererhöhung für die IV-Sanierung haben in breiten Bevölkerungskreisen wenig Verständnis gefunden. Das knappe Abstimmungsergebnis zur MWST-Zusatzfinanzierung der IV vom 27. September 2009 belegt dies deutlich. Insbesondere in der KMU-Wirtschaft hat die befristete Mehrwertsteuererhöhung wenig Unterstützung gefunden, werden doch gerade in diesem Bereich zahlreiche Unternehmen die Mehrwertsteuererhöhung nicht an den Endkunden weiterverrechnen können. Dass mit der auf sieben Jahre befristeten Mehrwertsteuererhöhung die Finanzprobleme in der IV nicht gelöst sind liegt auf der Hand. Deshalb drängen sich weitere Leistungsüberprüfungen und Leistungsreduktionen in dieser Sozialversicherung auf. Die Arbeitgeber haben schon im Vorfeld zur letzten Abstimmung aber zur Kenntnis nehmen müssen, dass sich Behindertenorganisationen, Hilfswerke und Gewerkschaften gegen weitere Leistungskürzungen wehren werden. Der Gewerbeverband erwartet nun trotz der militanten Widersacher griffige und wo notwendig einschneidende Massnahmen. Auch wenn aus unserer Sicht das erste Massnahmenpaket der 6. IV-Revision noch zu wenig griffig ist, geht es in die richtige Richtung und findet grundsätzlich unsere Unterstützung.

II Eingliederungsorientierte Rentenrevision

Der Gewerbeverband sieht in der IV in erster Linie eine Eingliederungsversicherung und nicht eine Rentenversicherung. In diesem Sinne erachten wir die im erläuternden Bericht erwähnten Absichten, insbesondere die Überprüfung bestehender Renten als richtig. Dazu gehören die schwer nachweisbaren und kaum objektivierbaren psychischen und somatoform-

Bundesamt für Sozialversicherungen, 3003 Bern
6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket: Stellungnahme

Seite 2/2

men Beschwerden. Die vorgesehene Härtefallregelung von zwei Jahren für Massnahmen der Wiedereingliederung erachtet der Gewerbeverband aus der Sicht, die Willensanstrengung der Betroffenen für den Wiedereinstieg zu fördern, als wenig dienlich. Diese Frist dürfte dazu motivieren, generell vollumfänglich genutzt zu werden. Wir schlagen deshalb vor, diese Frist auf ein Jahr zu verkürzen.

III Neuregelung der Finanzierungsmechanismus

Der Gewerbeverband unterstützt die Absicht, die Bundesbeiträge nicht mehr in Prozent der IV-Ausgaben sondern als Fixbetrag bereit zu stellen. Damit werden die Sparbemühungen in der IV unterstützt.

IV Wettbewerb beim Erwerb von Hilfsmitteln

Der vorgelegte Entwurf sieht vor, dass künftig das Bundesamt für Sozialversicherungen die Hilfsmittel im Rahmen des öffentlichen Beschaffungsrechts einkauft. Ob dank dieser Massnahme mittel- und langfristig die Kosten tatsächlich gesenkt werden können bleibt offen. Der Gewerbeverband tendiert eher darauf, dass die IV die Kostenbeiträge für die einzelnen Hilfsmittel festlegt und es dem Behinderten überlässt, die ihm genehmen oder geeignet erscheinenden Hilfsmittel zu beschaffen. Gehen die Ansprüche über die Erfordernisse der IV hinaus, kann der Behinderte die Mehrkosten selbst übernehmen.

V Einführung eines Assistenzbeitrags

Der Gewerbeverband unterstützt den kostenneutralen Umbau des Leistungssystems im Bereich der Hilflosenentschädigung und damit die Einführung des Assistenzbeitrags.

Wir danken Ihnen für die Aufnahme dieser Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Gewerbeverband des Kantons Luzern



Werner Bründler, Direktor

Kopie:
Gewerbegruppe Luzerner Bundesparlamentarier
Schweizerischer Gewerbeverband
Präsidenten Berufsverbände und Gewerbevereine
Mitglieder Zentralvorstand

Bundesamt für Sozialversicherung
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 15. Oktober 2009 HSC

Vernehmlassung zum Entwurf zur 6. IV-Revision

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dieser Vorlage Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliche Überlegungen

Hintergrund der vorgeschlagenen 6. IV-Revision bildet die seit Beginn der 90er Jahre stark angestiegene Verschuldung der Invalidenversicherung. Zur Optimierung und (Teil-) Sanierung dieser Versicherung wurden die 4. IV-Revision und die 5. IV-Revision beschlossen (in Kraft seit 2004/2008). Beide Revisionen befinden sich noch in der Umsetzungsphase. Mit der vom Volk am 27.9.09 angenommenen IV-Zusatzfinanzierung soll das nach wie vor bestehende Defizit für einen Zeitraum von 7 Jahren wenigstens stabilisiert werden. Die 6. IV-Revision zielt nun auf eine weitergehende Sanierung der IV, konkret umfasst sie eine eingliederungsorientierte Rentenrevision, eine Neuregelung des Finanzierungsmechanismus, mehr Wettbewerb beim Erwerb von Hilfsmitteln sowie die Einführung eines Assistenzbeitrags.

Eingliedern statt Rente – Ja, aber mit realistischen Vorgaben

Deklariertes Ziel der „eingliederungsorientierten Rentenrevision“ ist es, den Bestand von Rentnerinnen und Rentnern (Stand 2005) innert sechs Jahren um 5 % oder 12'500 gewichtete Renten (dies entspricht 16'500 IV-Bezügern/-innen) zu senken. Rund 8'000 Renten soll dadurch „vermieden“ werden, dass Personen mit vermutetem Wiedereingliederungspotential Renten nicht mehr dauerhaft zugesprochen erhielten. Vielmehr würde eine Rente als „Brücke zur Eingliederung“ gewährt, d.h. bei einer späteren, systematisch angesetzten Überprüfung

könnte die Rente auch reduziert oder aufgehoben werden. Konkret betroffen wären Personen mit Diagnosen, die aufgrund einer heute strengeren Praxis keine oder nur ein geringere Rente als bisher erhalten würden (Personen mit schwankendem Gesundheitszustand, (psychische Erkrankungen, verbesserte Behandlungen etc.) sowie junge Personen).

Bei einer zweiten Gruppe von Personen, die bereits IV-Renten beziehen, würden deren Renten überprüft und allenfalls aberkannt, wenn die betreffende Krankheitsform (somatoforme Schmerzstörungen etc.) nach heutigen Kriterien durch „zumutbare Willensanstrengungen“ (!) als überwindbar betrachtet werden kann. Renten würden in solchen Fällen nur noch bei Vorliegen zusätzlicher Kriterien (Komorbidität) gewährt. Konkret ginge es hier um rund 4'500 gewichtete Renten (bzw. 1,8 % des Rentenbestandes).

Die (Re-) Integration von behinderten Menschen ist auch für uns ein sehr wichtiges Ziel. Wir anerkennen, dass die Vorlage für die erwähnten Gruppen (zeitlich befristet) Wiedereingliederungsmassnahmen vorsieht. Die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen hat aber zwei Komponenten: Zum einen müssen die persönlichen Voraussetzungen gegeben bzw. wieder geschaffen werden, um eine Erwerbstätigkeit auszuüben, zum andern müssen auch Erwerbsmöglichkeiten für Menschen mit eingeschränkten Möglichkeiten bestehen. Die Frage der möglichen Integration kann nicht losgelöst von den konkreten Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt betrachtet werden.

Hier fragen wir uns ernsthaft, wie gross die Chancen von Menschen nach meist mehrjähriger Invalidität und Absenz vom Arbeitsmarkt sind, eine Stelle zu erhalten, stellen wir doch nur schon erhebliche Schwierigkeiten bei WiedereinsteigerInnen ohne Handicap fest. Massnahmen, die Arbeitgebende verpflichten oder wenigstens nennenswerte Anreize enthalten, Beschäftigte mit Behinderungen einzustellen, bestehen heute nicht, und es finden sich auch keine entsprechenden Vorschläge in dieser 6. Revision. So droht nun die Gefahr, dass die IV-Stellen nach meist aufwändigen Abklärungsmassnahmen zwar ein theoretisches Wiedereingliederungspotential entdecken und in der Folge Renten aberkennen, ohne dass die Betroffenen echte Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben. Die Folgen solcher IV-„Sanierungsentscheide“ würden sich später in den Sozialbudgets der Kantone und Gemeinden niederschlagen – so wie es diese Instanzen selber auch befürchten.

Das Konzept „eingliederungsorientierte Rentenrevision“ muss – wenn es umgesetzt werden soll, **zwingend** wie folgt **ergänzt** werden:

- **Errichtung eines eingliederungsorientierten Anreizsystems für private und öffentliche Arbeitgebende, Behinderte einzustellen.** Lösungsmöglichkeiten sehen wir in Richtung „Behinderte in % der Beschäftigung“ und z.B. der Möglichkeit, dass die IV die Differenz „marktgerechte Entlohnung – behinderungsgerechte Entlohnung“ übernimmt.
- **Besitzstandgarantie für Rentenbeziehende im Alter 50+.** Dies entspricht der einstimmigen Empfehlung der AHV-Kommission, in der auch der KV Schweiz vertreten ist.

Neuer Finanzierungsmechanismus

Hier soll der heutige Finanzierungsmodus durch eine Neuregelung ersetzt werden, die sich nicht mehr an der konkreten Kostenentwicklung in der IV, sondern an der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung orientiert. Ab 2012 soll der Bundesbeitrag (37,7 % der Ausgaben in 2011) jährlich an die Entwicklung der Mehrwertsteuereinnahmen angepasst werden¹. Vorteil dieses Systemwechsels wäre, dass im Rahmen der Sanierung der IV erzielte Einnahmen nicht mehr wie heute teilweise auch dem Bund, sondern vollumfänglich (d.h. zu 100 %) der IV zugute kämen.

Wir anerkennen *diesen* Vorteil der Neuregelung. Vorbehalte haben wir jedoch zur Annahme, die Zahl der IV-Fälle entwickle sich zwingend im Gleichschritt der Beschäftigungsentwicklung. Für diese Annahme fehlen uns jedoch die Anhaltspunkte: In den 90er Jahren hat die Zahl der IV-Renten in der damaligen langen Schwächeperiode des Arbeitsmarktes stark zugenommen. Wie sich die seither beschlossene 4. und die 5. IV-Revision genau auswirken, ist heute nicht mit Sicherheit erkennbar. Mit der Neuregelung wird das Risiko des Ausgabenwachstums allein der IV angelastet. Diese Verantwortung kann sie aber institutionell gar nicht wirklich übernehmen. Aufgrund der bestehenden Vorgaben in der Bundesverfassung muss die Verantwortung des Bundes gewahrt bleiben.

- **Wir erachten den Zeitpunkt als verfrüht, den bestehenden Finanzierungsmechanismus abzuändern, bevor gefestigte Erkenntnisse über die Auswirkungen der 4. und 5. IV-Revision vorliegen.**

Wettbewerb beim Erwerb von Hilfsmitteln

Wir erachten es als dringend nötig, den Hilfsmittelmarkt vermehrt dem Wettbewerb auszusetzen. Alle Anzeichen deuten darauf hin, dass hier in der Tat zum Teil stark überhöhte Preise gefordert werden. Das geschätzte Kostensparpotential von rund 50 Mio. Franken muss genutzt werden.

- **Wir unterstützen die vorgesehene gesetzliche Verankerung für Vergabeverfahren.**

Assistenzbetrag

Wir begrüßen die vorgeschlagene Einführung eines Assistenzbeitrages. Dieser würde es etlichen Behinderten (nach den Angaben in der Vorlage rund 3'100 Personen) ermöglichen, ihre Betreuung selbstständig zu organisieren und vermehrt zu Hause statt in einem Heim zu leben. Die Massnahmen tragen zweifellos zur Integration behinderter Menschen bei.

¹ Die Mehrwertsteuereinnahmen würden um allfällige Satzänderungen bereinigt. Diskontierungsfaktor wäre der Quotient aus Rentenindex gem. Art 33ter Abs 2 AHVG und dem vom BFS ermittelten Lohnindex. Davon würde noch der Beitrag an die Hilflosenentschädigung abgezogen.

Konkret könnten Menschen mit Behinderungen für die benötigten Hilfeleistungen selber Personen anstellen („Arbeitgebermodell“), und an die anfallenden Kosten würde die IV einen Assistenzbeitrag von Fr. 30. (bzw. Fr. 50. – für Nachtdienst) leisten. Allerdings vermag hier die Begründung für den Ausschluss von direkten Familienmitgliedern nicht zu überzeugen. Ausgangspunkt sind die Bedürfnisse der behinderten Person. Wirtschaftlich geht es darum, kostspielige Heimaufenthalte zu vermeiden bzw. auch Austritte aus dem Heim zu ermöglichen. Beide Zielsetzungen werden aber kaum gefördert, wenn man von den Familienangehörigen – konkret sind es wohl meistens Frauen – weiterhin Gratisarbeit verlangt. Zwar bieten die Betreuungsgutschriften der AHV und die Ausgestaltung der Hilflosenentschädigung gewisse Abgeltungsmöglichkeiten, gleichwohl sind wir der Ansicht, dass der prinzipielle Ausschluss von Familienangehörigen nochmals überdacht werden muss.

Weiter sind wir der Ansicht, dass die Limitierung der Betreuungsansätze auf 30 bzw. 50 Franken pro Stunde im Arbeitgebermodell zu tief angesetzt ist. Die Gefahr, dass die Qualität der Leistungen so nicht gesichert werden kann und dass dadurch in etlichen Fällen Assistenzlösungen an dieser Hürde scheitern, ist nicht von der Hand zu weisen. Das Assistenzmodell darf – gerade wenn es sich nur auf externe Leistungen (Arbeitgebermodell) abstützt – nicht zu Lohndumping und unkoordinierten Konkurrenzierungen (z.B. mit Spitex) im Pflegebereich führen.

Die im Zusammenhang mit der Einführung des Assistenzbeitrags vorgeschlagene Senkung der Hilflosenentschädigung für Versicherte, die sich in einem Heim aufhalten, erachten wir als problematisch. Auch den geforderten Selbstbehalt erachten wir als systemfremd und kontraproduktiv: Betroffene, die heute mangels finanzieller Mittel gezwungen sind, im Heim zu leben, werden den Selbstbehalt nicht aufbringen können.

Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

Art. 7b Sanktionen

Neu soll gemäss Vorschlag bei Entscheid über die Kürzung oder Verweigerung der Rente die „wirtschaftliche Lage“ nicht mehr berücksichtigt werden. Dieser Vorschlag ist für uns unverständlich. Die geltende Bestimmung ist erst mit der 5. IV-Revision eingeführt worden. Eine Änderung ohne Auswertung der Erfahrungen seit der 5. IV-Revision erachten wir als nicht sinnvoll. Zu klären ist auch das Verhältnis zum Verfassungsauftrag (Art. 112 BV), der ganz klar von der Existenzsicherung spricht und zusätzlich auch das Ziel der Wiedereingliederung nennt.

Art. 18 c Arbeitsversuche

Die in Absatz 1 vorgesehene maximale Dauer von Arbeitsversuchen von 180 Tagen erachten wir als ungenügend, sie muss höher angesetzt werden. IV-Versicherte, die als Folge einer Rentenrevision wieder in den Arbeitsmarkt eintreten sollen, dürften mit dem Tempo und den

Erfordernissen der Arbeitswelt in vielen Fällen nicht mehr vertraut sein. In begründeten Fällen müssen auch Arbeitsversuche von längerer Dauer möglich sein. Diese Bestimmung ist entsprechend abzuändern.

Art. 32 (neu) Neubemessung des Invaliditätsgrades in besonderen Fällen

Hier ist unseres Erachtens ein Verweis auf Art. 17 ATSG erforderlich, der diesen Fall bereits regelt.

Art. 33 (neu) Anspruch bei erneuter Arbeitsunfähigkeit

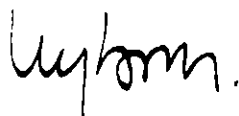
Dieser Artikel zielt darauf ab, sowohl der versicherten Person wie der Arbeitgeberin einen Schutz anzubieten, falls sich erneut eine gesundheitsbedingte Leistungseinbusse nach erfolgter Eingliederung einstellt. Wir unterstützen diese Zielsetzung. In der vorgeschlagenen Ausgestaltung ergeben sich jedoch Fragezeichen. Gemäss Vorschlag würde bei Arbeitsunfähigkeit nach 30 Tagen wieder die frühere Rente ausbezahlt. Renten sind jedoch für den Sachverhalt *Erwerbsunfähigkeit* bestimmt, nicht jedoch für „Arbeitsunfähigkeit, wo Taggelder angemessen wären. Dieser Punkt müsste geklärt werden.

Abschliessende Bemerkung

Zu den Kernaufgaben der IV gehört gemäss Art. 112. BV die „**angemessene Existenzsicherung**“ bei Invalidität. In Artikel 112 b BV wird der Bund zusätzlich verpflichtet, die **Eingliederung aktiv zu fördern**. Diese Ziele sind auch für uns als Angestelltenorganisation zentral. Die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen hat aber zwei Komponenten: Zum einen müssen die persönlichen Voraussetzungen gegeben bzw. wieder geschaffen werden, um eine Erwerbstätigkeit auszuüben, zum anderen müssen aber auch Erwerbsmöglichkeiten für Menschen mit eingeschränkten Möglichkeiten bestehen. **Die Frage der möglichen Integration kann nicht losgelöst von den konkreten Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt betrachtet werden.** Dieses letztere Erfordernis ist im vorliegenden Entwurf zu wenig ausgeleuchtet. Die Vorlage muss entsprechend überprüft werden.

Freundliche Grüsse

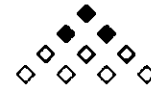
Kaufmännischer Verband Schweiz



lic. iur. Peter Kyburz
Generalsekretär



lic. iur. Barbara Gisi
Leiterin Angestelltenpolitik



Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 8. Oktober 2009 RM/Da/sm

Vernehmlassung zur 6. IV-Revision, 1. Massnahmenpaket

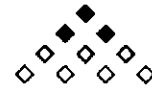
Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen anbei unsere Bemerkungen zukommen.

1. Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)

Unsere Position lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Nach dem knappen JA zur IV-Zusatzfinanzierung muss die **6. IV-Revision konsequent** an die Hand genommen werden.
- Die im 1. Massnahmenpaket vorgeschlagenen **Kernelemente gehen in die richtige Richtung**.
- Für den SAV stehen eine klare Regelung des **Arbeitsversuchs** (Art. 18c E-IVG) und des Wiederauflebens der IV-Rente aus der **2. Säule** im Vordergrund. V.a. zum ersten Thema sind Nachbesserungen der Vorlage notwendig.
- Dabei sind **arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Hemmnisse** bei der Reintegration zu **eliminieren**, welche einen Einsatzbetrieb hindern könnten, Personen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit in einen Arbeitsversuch einzubeziehen.
- Das in der Vernehmlassungsunterlage vorgeschlagene **Modell beim Wiederaufleben der IV-Rente aus der 2. Säule (Obligatorium und Überobligatorium) besticht durch seinen pragmatischen Ansatz**. Es fördert die Reintegrationsbemühungen seitens Versicherten und vermeidet ansonsten vorprogrammierte Auseinandersetzungen zwischen der alten und neuen Vorsorgeeinrichtung. Ohne eine solch klare und einfache Lösung ist die Gefahr gross, dass viel zu wenig Einsatzbetriebe zu finden sein könnten und der Hauptzweck der vorliegenden IV-Revision – das Verstärken der eingliederungsorientierten Rentenrevision – nicht erreicht wird.



- Im Bereich anderer Sozialversicherungen, wie z.B. der **Unfallversicherung**, sind ebenso klare und einfache Regelungen zu treffen wie im Bereich der 2. Säule (z.B. 2jährige Weiterversicherung bei der alten Unfallversicherung oder vergleichbare Regelung wie bei der Unfallversicherung von Arbeitslosen: Versicherung durch die SUVA).
- Der SAV unterstützt die **Anpassung des Finanzierungsmechanismus'** als logische Konsequenz einer mit dem JA zur IV-Zusatzfinanzierung dokumentierten Verselbstständigung der IV.
- Für die Begrenzung der Kostenentwicklung im Bereich der **Hilfsmittel** sind nach Auffassung des SAV erst die bisherigen Instrumente voll auszuschöpfen, bevor – als ultima ratio – eine öffentliche Beschaffung und Bewirtschaftung der Hilfsmittel in Frage kommt.
- Die Einführung des **Assistenzbeitrages** wird in der vorgeschlagenen Form unter der Voraussetzung der Kostenneutralität zur Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit unterstützt. Dabei ist am Arbeitgebermodell und an den in der Vorlage aufgeführten, einschränkenden Voraussetzungen aus finanziellen Gründen festzuhalten.
- Soweit es die staatsvertraglichen Verpflichtungen der Schweiz zulassen, ist im vorliegenden Massnahmenpaket die **Kaufkraftbereinigung der exportierten Renten** vorzusehen.

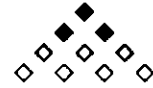
2. Grundsätzliche Bemerkungen

Der Schweizerische Arbeitgeberverband teilt die in der Vernehmlassungsunterlage (S. 11 ff.) vorgenommene Beurteilung, wonach exogene Faktoren, Koordinationsprobleme im Sozialversicherungssystem, eine schwache Aufsicht, versichertenfreundliche Rentenzusprechungspraxis, neue Formen psychischer Erkrankungen sowie insbesondere der Grundsatz «Rente vor Eingliederung» zwischen 1993 bis 2003 zu einem massiven Kostenwachstum und zu Fehlentwicklungen geführt hat.

Mit der 4. IV-Revision konnte seit 2003 diesem Trend erfolgreich entgegengewirkt werden. So wurde die Neurentenzunahme reduziert und insbesondere eine Entwicklung von der Renten- zu einer Eingliederungsversicherung eingeleitet. Zudem wurden der präventive Aspekt (Früherfassung/Frühintervention) und die Reintegrationsbestrebungen mit der 5. IV-Revision verstärkt. Endlich konnte auch der Rentenbestand – wenn auch nur leicht – reduziert werden.

Aufgrund der mit der 5. IV-Revision erfolgten Verstärkung der Reintegration und Einführung der Früherfassung wurde auch die Rolle der Arbeitgeber neu definiert. Deren Mitwirkung ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die Kosten der IV gesenkt werden können, sei es durch ihren Beitrag bei der Früherfassung oder durch ihr Stellenangebot bei der Reintegration. Die Arbeitgeberschaft ist zur Mitwirkung bereit und sich ihrer Verantwortung bewusst (rund ein Drittel der FeFi-Meldungen erfolgt durch die Arbeitgeber). Der Umgang mit Menschen von eingeschränkter Leistungsfähigkeit ist zudem ein gesellschaftspolitisches Thema. Um das allgemeine Bewusstsein zu schärfen, hat das BSV eine Sensibilisierungskampagne etabliert, die es fortzuführen gilt. Nur durch gemeinsame Anstrengungen und gegenseitiges Verständnis wird es gelingen, den eingeschlagenen Kurs weiter zu gehen

Rasch wurde erkannt, dass allein Massnahmen auf der Kostenseite aus zeitlichen Gründen nicht genügen werden, um die IV zu sanieren; denn Rentenrevisionen zwecks Senkung der Fallzahlen brauchen einerseits Zeit, andererseits fehlen zum Teil die gesetzlichen Grundlagen, um Renten abzusprechen. Das jährliche Defizit der IV wie auch der hohe Schuldenberg und die daraus resultierende Aushöhlung des AHV-Fonds machten eine IV-Zusatzfinanzierung unausweichlich. Dies war auch der Grund, weshalb der SAV diese Vorlage, verbunden mit dem Sanierungsgesetz, schon früh unterstützte. Mit Genug-



tuung kann der SAV feststellen, dass das Volk in der Abstimmung vom 27. September 2009 dieser Meinung gefolgt ist und der Zusatzfinanzierung zugestimmt hat.

Doch war ebenso klar, dass die Sparanstrengungen der IV weitergehen mussten und eine 6. IV-Revision notwendig sein würde. Der Bundesrat hat – nicht zuletzt aus politischen Gründen – dieses Ansinnen rasch aufgenommen und bereits rund drei Monate vor der Volksabstimmung über die IV-Zusatzfinanzierung ein 1. Massnahmenpaket (aktuelle Vorlage) in die Vernehmlassung geschickt.

2.1 Vorgehensweise

Dieser hohe Zeitdruck hat nun dazu geführt, dass die Vorlage qualitativ gelitten hat, einige Fragestellungen nicht in optimaler Art und Weise abgeklärt werden konnten und parallel zur Vernehmlassungsunterlage in Arbeitsgruppen einzelne Themen weiterentwickelt wurden. Zudem stand nicht die gewünschte Zeit zur Verfügung, um die Erfahrungen aus der 4. und 5. IV-Revision in die Vorlage einbeziehen zu können. Da dies jedoch vom Gesetzgeber so gewollt war, ist darüber nicht mehr zu debattieren.

Obwohl der Schweizerische Arbeitgeberverband diese Vorgehensweise – insbesondere das Einholen von Stellungnahmen im Rahmen einer Vernehmlassung zu einzelnen Bestimmungen, welche bereits wieder überholt sind – als suboptimal erachtet, ist doch anzuerkennen, dass das BSV unter hohem Zeitdruck eine respektable Arbeit geleistet hat. Der SAV hat denn auch im «ständigen Verbesserungsprozess» mitgewirkt.

2.2 Kernelemente der Vorlage

Kernelemente der Vorlage sind die eingliederungsorientierte Rentenrevision (dazu unten Ziff. 2.2.2), die Neuregelung des Finanzierungsmechanismus' (unten Ziff. 2.2.3) sowie die Verstärkung des Wettbewerbs bei Hilfsmitteln (unten Ziff. 2.2.4) Ziel dieser Elemente ist die finanzielle Entlastung der IV. Der vierte Punkt, die Einführung eines Assistenzbeitrages (unten Ziff. 2.2.5) führt zwar – da kostenneutral ausgestaltet – zu keinen Einsparungen, soll jedoch die Lebensqualität der Betroffenen fördern.

2.2.1 Zentrale Punkte für die Arbeitgeber

Um die «Reintegration aus der Rente» aus Optik Arbeitgeber zu fördern, sind für ihn alle negativen Anreize bzw. Hürden zu eliminieren. Darunter fallen arbeits- sowie sozialversicherungsrechtliche Nachteile, welche die Reintegration hemmen könnten.

Im Rahmen des Reintegrationskonzepts (in den ersten Arbeitsmarkt) soll die Beschäftigung bei einem Arbeitgeber zunächst Abklärungszwecken dienen. Diesem Zweck des sog. **Arbeitsversuchs** ist Rechnung zu tragen. Aus Arbeitgebersicht ist daher die klare gesetzliche Regelung des Arbeitsversuchs ein zentraler Punkt, und zwar so, dass für den Arbeitgeber keine Nachteile entstehen. Diese können im arbeitsrechtlichen sowie im sozialversicherungsrechtlichen Bereich vorhanden sein.

Im Weiteren ist bei einem Rückfall bzw. Scheitern der Reintegration die Regelung über das Wiederaufleben der **IV-Rente aus der 2. Säule** zentral. Es geht dabei nicht nur um die Notwendigkeit des Einbezugs des Überobligatoriums, sondern auch um das Vermeiden von Risiken zulasten der neuen Vorsorgeeinrichtung. Dieser Punkt scheint dem SAV derart zentral, dass ohne eine befriedigende Lösung dieser Thematik (und zwar im Interesse des neuen Arbeitgebers, aber auch der Betroffenen selbst) der Hauptzweck der IV-Revision 6a in Frage gestellt ist. Dieser Lösungsansatz ist – so die Meinung des SAV – pragmatisch zu wählen, d.h. die Durchführbarkeit muss einfach sein und es ist zu vermeiden, vor



lauter Dogmatik und Systemtreue eine übermässig komplexe Lösung zu etablieren, die die Reintegration hemmt statt fördert.

2.2.2 Eingliederungsorientierte Rentenrevision

Der SAV steht hinter dem Ziel, den Rentenbestand durch systematische Revisionen zu senken und dadurch Kosten für die IV einzusparen. Eine flächendeckende Senkung der Rentenhöhe sieht er demgegenüber als unrealistisch an. Das vom BSV anvisierte Ziel eines Abbaus von 12'500 gewichteten IV-Renten ist allerdings sehr ambitiös.

Das der Vorlage zugrundeliegende Konzept einer 2jährigen Schutzfrist nach «Stellenantritt» und einem bis zum 180 Tagen dauernden Arbeitsversuch erachtet der SAV als gangbar. Dabei ist allerdings wichtig (dazu bereits oben Ziff. 2.2.1), dass die verschiedenen Phasen klar, einfach und für den Arbeitgeber sowie die Betroffenen mit positiven Anreizen ausgestaltet werden. Bleiben zu viele Unklarheiten offen, wird die Anzahl gewichteter Renten kaum in dem vom BSV anvisierten Ausmass reduziert werden können.

Aus Optik der Arbeitgeber muss die erste Phase, der sog. Arbeitsversuch, vom Gesetzgeber klar normiert werden, und zwar so, dass für den Arbeitgeber keine Nachteile entstehen. Diese Phase soll dem Feststellen der Leistungsfähigkeit dienen, weshalb sie nach Meinung des SAV als Integrationsmassnahme der IV ausgestaltet werden muss. Damit wäre – im Gegensatz zu Art. 18c E-IVG – klargestellt, dass während dieser ersten Phase kein Arbeitsverhältnis zustande kommt. Ohne eine derartige Regelung und damit ohne eine solche Klarstellung gegenüber dem Arbeitgeber, wird es schwierig sein, die anvisierte Reintegrationsquote zu erreichen (vgl. dazu den neuen Formulierungsvorschlag unten Ziff. 3.1.6). In einer zweiten Phase – nach erfolgreich verlaufenem Arbeitsversuch, also nach längstens 180 Tagen – kommt in der Regel ein (Teilzeit-)Arbeitsverhältnis zustande. Für diese Phase, die längstens zwei Jahre dauert – kommen im Grundsatz die arbeitsvertraglichen Vorschriften zur Anwendung, wobei aufgrund der Besonderheit dieses «Arbeitsverhältnisses zur Probe» nur ein eingeschränkter Arbeitnehmerschutz gilt (vgl. ROLAND A. MÜLLER, Reintegration aus der IV-Rente mit arbeitsrechtlichen Hemmnissen?, in Festschrift für Erwin Murer, erscheint 2010). Diese Einschränkungen betreffen die Probezeit (OR 335b), die Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle (OR 324b) sowie die Sperrfristen im Kündigungsfalle (OR 336c). Da jedoch diese Fragen positivrechtlich nicht geklärt, jedoch für den Arbeitgeber ebenso zentral sind, wie die positivrechtliche Regelung des «Arbeitsversuchs» in Art. 18c E-IVG, ist mit Blick auf die Probezeitregelung ein Zusatz im Obligationenrecht notwendig (OR 335b Abs. 2bis, dazu unten Ziff. 3.1.6).

Danben sind im sozialversicherungsrechtlichen Bereich (2. Säule, Krankentaggeld-, Unfallversicherung) neue Regelungen notwendig. Ziel dieser Bestimmungen ist keine Schlechterstellung des zu Integrierenden – dieser ist ja wirtschaftlich durch das Wiederaufleben der IV-Renten (1. und 2. Säule) während zwei Jahren abgesichert –, sondern ein unabdingbarer Abbau negativer Anreize für die Arbeitgeber. Will man die Arbeitgeber dazu motivieren, möglichst unvoreingenommen und uneingeschränkt Reintegrationen zu versuchen, ist ein Abbau arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Hemmnisse zentral. Wird das Risiko des Scheiterns einer Reintegration und die daraus resultierenden Kostenfolgen dem Arbeitgeber und seinen Mitarbeitern überwältigt (Malus, höhere Risikoprämien, Kündigung der KTG u.ä.), ist die vorliegende Revision zum Scheitern verurteilt; denn das ambitionöse Ziel des Abbaus des Rentenbestandes würde verfehlt.

Die Arbeitgeber sind – so wie sie es bereits mit der Zustimmung zur 5. IV-Revision und zur IV-Zusatzfinanzierung bewiesen haben – bereit, im Rahmen der 6. IV-Revision bei der Reintegration mitzuwirken. Aber die «Versuchsphase» dieser Reintegration (1. Teil bis 180 Tage zwecks Feststellen der



Leistungsfähigkeit und 2. Teil bis zwei Jahre zwecks Tatbeweis einer nachhaltigen Integration) muss als Integrationsmassnahme der IV bzw. ohne negative Auswirkungen für den Arbeitgeber und seine Mitarbeiter ausgestaltet sein. Zudem müssen für die Betroffenen selbst positive Anreize bestehen, um überhaupt bereit zu sein, aus der Rente in eine Arbeitsstelle zu wechseln.

2.2.3 Neuregelung des Finanzierungsmechanismus

Die Änderung des Finanzierungsmechanismus' ist die logische Konsequenz der im Sanierungsgesetz vorgesehenen Trennung des IV- vom AHV-Fonds, und der Tatsache, dass die IV dem dadurch entstehenden Kostendruck nur standhalten kann, wenn realisierte Einsparungen in vollem Umfang ihrer Rechnung zugute kommen. Das bedingt eine Abkoppelung der Bundesbeitragshöhe von den IV-Ausgaben, denn nach dem geltenden Mechanismus werden der IV nur rund 62% der erzielten Einsparungen gutgeschrieben, während rund 38% an den Bund gehen. Mit der Abkoppelung würden nicht nur die Sparanreize richtig gesetzt, sondern auch die finanziellen Verantwortlichkeiten zwischen IV und Bundeshaushalt klar getrennt.

Es ist naheliegend, als Ausgangswert für die Festsetzung des Bundesbeitrags die Ausgaben 2011 zu wählen. Damit werden nicht nur die Kostenreduktionen aufgrund der Revision 6a sondern auch die künftigen Einsparungen aufgrund der 4. und 5. IV-Revision neu zwischen IV und Bund verteilt. Dies entspricht dem über ca. 15 Jahre angelegten Stufenplan für die IV-Sanierung.

Konsequenterweise dürfen bei der künftigen Anpassung des Bundesbeitrags nur noch die exogenen Kosten-Treiber berücksichtigt werden. Die Erläuterungen zum Vernehmlassungs-Entwurf (S. 43) nennen in diesem Zusammenhang richtigerweise die Anpassungen der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung (Mischindex) sowie die demografische Entwicklung und die steigende durchschnittliche Lebenserwartung der IV-Rentnerinnen und -Rentner. Auf dieser Grundlage können die Überlegungen in den Vernehmlassungs-Erläuterungen nachvollzogen werden, welche dazu führen, den Bundesbeitrag entsprechend der mit dem Rentenindex abdiskontierten Mehrwertsteuer-Entwicklung anzupassen.

Dem SAV ist bewusst, dass die Änderung des Finanzierungsmechanismus' ceteris paribus zu einer Mehrbelastung des Bundeshaushalts führt. Diese Mehrbelastung ist nur akzeptabel, weil sie im Rahmen einer dringenden Sanierung mit erheblichen Leistungsreduktionen erfolgt (zu berücksichtigen sind hier sämtliche Massnahmen von der 4. bis zur vollendeten 6. Revision), die ohne Änderung des Finanzierungsmechanismus nicht umgesetzt werden könnte. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Bundesbeitrag mit dem alten Finanzierungsmechanismus aber noch vor dem Greifen der Revisionen zwischen 1995 und 2007 mit durchschnittlichen Jahresraten von 7 3% von CHF 2.4 Mio. auf CHF 4.5 Mio. gestiegen ist.

2.2.4 Wettbewerb beim Erwerb von Hilfsmitteln

Hintergrund des Vorschlages zur neuen Regelung sind die Preise für Hilfsmittel, insbesondere von Hörgeräten, welche bereits vom Preisüberwacher, von der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) und in verschiedenen parlamentarischen Vorstössen als überhöht kritisiert wurden.

Das Ziel dieser Massnahme, nämlich die Senkung der Kosten unter Aufrechterhaltung einer angemessenen Versorgungs-Qualität wird vom SAV voll und ganz unterstützt. Offen ist jedoch, wie die angemessene Versorgungsqualität zu definieren ist und welcher Weg am ehesten zum Ziel führt. Zur Beantwortung dieser Frage kann nach Auffassung des SAV auf den ausführlichen Bericht der EFK zur Hörgeräte-Abgabe vom Juni 2007 abgestellt werden. Aus diesem Bericht, dessen Aussagen mutatis mutandis auch für andere Hilfsmittel gelten geht hervor, dass:



- die Abgabe von Hörgeräten grundsätzlich einer grosszügigen (Gerichts-) Praxis folgt, die über die Anforderungen der Einfachheit und Notwendigkeit hinausgeht,
- die Kostenentwicklung ganz wesentlich von der Zuweisung der Fälle in die verschiedenen Indikationsstufen abhängt,
- ein grosser Teil der Kosten nicht für den Gerätekauf sondern für Dienstleistungen anfällt und
- das BSV mangels genügender personeller Ressourcen gegenüber den Anbietern ein erhebliches Informations- und Knowhow-Defizit hat, was sich negativ auf seine Durchsetzungsfähigkeit bei der Aushandlung/Festsetzung von Tarifen auswirkt.

Mit einer öffentlichen Beschaffung der Hörgeräte bzw. Hilfsmittel auf dem Submissionsweg können die genannten Kostentreiber nicht beeinflusst und korrigiert werden. Dagegen ergeben sich neue Probleme bei der Bewirtschaftung und Abgabe der Geräte im Zusammenspiel mit den dazu nötigen Dienstleistungen seitens der Akustiker.

Bei dieser Sachlage lässt es sich nicht rechtfertigen, die individuellen Nachfrager und Anbieter von Hilfsmitteln durch eine öffentliche Beschaffung/ Bewirtschaftung der Hilfsmittel in ihrer Dispositionsfreiheit einzuschränken. Der SAV plädiert deshalb für die verbesserte Anwendung der im geltenden Recht vorgesehenen Instrumente zur Kostensteuerung und Kostenbegrenzung. In diesem Rahmen kann der verstärkte Einsatz von Pauschalvergütungen gemäss Art.21 Abs.3 durchaus zur Aktivierung der Wettbewerbskräfte beitragen.

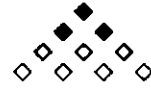
2.2.5 Assistenzbeitrag

Als neue Leistung soll der sog. Assistenzbeitrag nach dem Arbeitgebermodell eingeführt werden. Die Betroffenen sollen in die Lage versetzt werden, ihre Betreuungssituation vermehrt selbstständig und in eigener Verantwortung zu gestalten. Dies verbessert unbestrittenermassen ihre Lebensqualität und stärkt die gesellschaftliche und berufliche Integration. Gleichzeitig erhöht der Assistenzbeitrag die Chancen, trotz Behinderung eigenständig zu Hause wohnen zu können und trägt zur Entlastung pflegender Angehöriger bei.

Diese Ziele werden vom SAV unterstützt und mit der – für den SAV unabdingbar notwendigen – Verknüpfung der Kostenneutralität der Massnahme erscheint diese zusätzliche Leistung für die IV finanziell tragbar. Aus diesem Grund wurde die Massnahme der Not gehorchend nur eingeschränkt zugänglich gemacht (nur Arbeitgebermodell, nicht Auftragsverhältnis; nur für Handlungsfähige, nicht Unmündige/Urteilsunfähige; keine Anstellung von direkten Familienangehörigen), wenn sie aus diesem Grund auch eine gewisse, an sich unerwünschte Ungleichbehandlung mit sich bringen mag.

Da der Assistenzbeitrag nicht ins EU-Ausland exportiert werden muss (sog. beitragsunabhängige Sonderleistungen gemäss FZA CH-EU), kann der Kontrollaufwand in Grenzen gehalten werden, was positive Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand der IV hat.

Der SAV geht davon aus – und dies ist für ihn Voraussetzung für seine positive Haltung – dass für die IV keine Mehrkosten entstehen, weil die Hilflosenentschädigung im Heim reduziert werden kann. Aus diesem Grund sind auch die vom BSV nicht weiter verfolgten Varianten für ein Assistenzmodell, wie Assistenzbeitrag für alle Personen mit Hilflosenentschädigung, Assistenzbeitrag mit freier Wahl des Leistungserbringers etc. nach wie vor ausser Betracht zu lassen, da ansonsten die Kostenneutralität nicht eingehalten werden kann.



3. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen (Auswahl)

3.1 Änderungen des IVG

3.1.1 Art. 7 Abs. 2 lit. e (Pflichten des Versicherten)

Versicherte Personen sollen der Pflicht unterliegen, an allen zumutbaren Massnahmen – die zur Erhaltung eines Arbeitsplatzes oder zur Eingliederung ins Erwerbsleben beitragen – aktiv mitzuwirken (Mitwirkungspflicht). Es kann nicht sein, dass positive Gesundheitsentwicklungen der IV-Bezüger keine Berücksichtigung in Bezug auf die Rentenbeurteilung finden sollen. Die Abkehr vom bisherigen Grundsatz «Einmal Rente -immer Rente» muss so rasch und so konsequent wie möglich vollzogen werden. Zumutbar soll jede Massnahme sein, die der Eingliederung/Wiedereingliederung der versicherten Person dient. Die Beweislast der Unzumutbarkeit einer Massnahme liegt bei der versicherten Person. Es ist notwendig die Mitwirkungspflicht der IV-Bezüger gesetzlich zu verankern.

Antrag:

Der Artikel ist gemäss dem Entwurf in das IVG aufzunehmen.

3.1.2 Art. 7b (Sanktionen)

Beim Entscheid über die Kürzung oder Verweigerung von Leistungen sind alle Umstände des einzelnen Falles, insbesondere das Ausmass des Verschuldens und die wirtschaftliche Lage der versicherten Person, zu berücksichtigen. Es ist zwingend nötig, neben der Mitwirkungspflicht auch Sanktionen zu bestimmen. Als Folge einer Verletzung der Mitwirkungspflicht resultiert nach Art. 21 Abs. 4 ATSG entweder eine Kürzung oder die Verweigerung von Leistungen. Gemäss BGE 114 V 316 ist primär auf die Höhe des Verschuldens abzustellen, wobei das Ermessen bei der IV-Stelle liegt und im Einklang mit den allgemeinen Rechtsprinzipien (z.B. Verhältnismässigkeitsprinzip) zu erfolgen hat. Das Ausmass des Verschuldens bzw. die Schwere einer Verfehlung bilden somit ein wichtiges Element für den Entscheid über eine Kürzung bzw. Verweigerung einer Leistung. Demgegenüber bildet die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage ein Element unter anderen, welches für den Entscheid über eine Kürzung oder Verweigerung von Leistungen im einzelnen Fall berücksichtigt werden kann. Eine explizite Erwähnung im Gesetz verleiht diesem Kriterium zu starkes Gewicht, weshalb Absatz 3 entsprechend anzupassen ist.

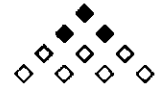
Antrag:

Der Artikel ist gemäss dem Entwurf in das IVG aufzunehmen.

3.1.3 Art. 8a (Wiedereingliederung)

Um künftig die Chancen für eine Wiedereingliederung ins Erwerbsleben zu erhöhen, sollen die IV-Stellen bei Personen, bei denen eine wesentliche Änderung des Gesundheitszustands oder der erwerblichen Verhältnisse noch nicht gegeben ist, im Zeitpunkt der Einleitung eines Revisionsverfahrens untersuchen, ob eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit mit der Unterstützung von geeigneten Massnahmen voraussichtlich erreicht werden kann. Diese Abklärung erfolgt mittels einer zweifachen Triage.

Zu Absatz 1: Die IV-Stelle muss zum Schluss kommen, dass die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich verbessert werden kann. Unserer Ansicht nach muss die beurteilende Stelle den Entscheid begründen.



Daher fordern wir eine Erweiterung von Art. 8a Abs. 1 um den Zusatz: «bei Aussicht auf Erfolg» (vgl. Antrag unten).

Zu Absatz 2 lit. f: Einer gezielten und auf die Person abgestimmten Beratung und Begleitung kommt bei der Wiedereingliederung ein besonderes Gewicht zu. Die Beratung und Begleitung ist sowohl für die Rentenbezüger als auch für die Arbeitgeber vorgesehen. Letzteres ist v.a. für KMU wichtig, die oftmals im Umgang mit zu Integrierenden weder eigene personelle Betreuungs-Ressourcen noch entsprechendes fachliches Know-how haben. Um die Beratung und Begleitung andererseits nicht ins Uferlose laufen zu lassen, sind diese Massnahmen zwingend zu konkretisieren und über begründete Anträge, Berücksichtigung der Erfolgsaussichten etc. zu steuern.

Zu Absatz 3: Es ist positiv, dass die IV-Stellen direkt ein konkretes Arbeitsangebot (Vertragsentwurf zwischen versicherter Person und Arbeitgeber, nicht nur reine Vermittlung) machen können, solange es sich um eine zahlenmässig beschränkte Personengruppe handelt.

Zu Absatz 4: Die vorgesehene Flexibilität einer Beratungsdauer bis längstens zwei Jahre ist sinnvoll.

Anträge zu Art. 8a IVG:

Der Artikel 8a Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger haben, bei Aussicht auf Erfolg, Anspruch auf Massnahmen zur Wiedereingliederung, sofern: ...

Der Artikel 8a Absatz 2 lit. f ist zu konkretisieren. Es muss klar werden, dass sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber die Möglichkeit haben, sich während einer Massnahme beraten und begleiten zu lassen.

3.1.4 Art. 10 (Beginn und Ende des Anspruchs)

Die Gesetzesanpassung ist gemäss Entwurf vorzunehmen.

3.1.5 Art. 14a

Die Formulierung ist gemäss Entwurf zu übernehmen.

3.1.6 Art. 18c (Arbeitsversuch) und neu: Art. 335b Abs. 2bis OR (Probezeit)

Art. 18c E-IVG ist – wie bereits erwähnt – für die Arbeitgeber, aber auch für den eigentlichen Erfolg der mit der 6. IV-Revision angestrebten Verstärkung der Reintegration zentral. Nach Art. 18c Abs. 2 E-IVG soll während des Arbeitsversuchs von der IV ein Taggeld bezahlt oder die Rente weiter entrichtet werden. Die Versicherung überweist dem Arbeitgeber den Teil des Taggelds oder der Rente, der dem vom Arbeitgeber bezahlten Bruttolohn entspricht. Mit anderen Worten – so die Formulierung in der Vernehmlassungsunterlage – vergütet die IV dem Arbeitgeber während dem Arbeitsversuch seine Bruttolohnkosten, welche – so nach Gesetzestext offenbar die Annahme – tiefer sind als die bisherige Rente bzw. das Taggeld (der Rest der Rente vergütet die IV weiterhin dem Versicherten). Wäre dem nicht so, würde sie nicht nur einen Teil des Taggeldes oder der Rente überweisen. Gleichzeitig impliziert die Bestimmung, dass seitens Arbeitgeber überhaupt ein Lohn bezahlt wird, die Arbeitsleistung also verwertet werden kann. Die Rückvergütung des Bruttolohnes durch die IV soll für



den Arbeitgeber einen Anreiz darstellen, sich überhaupt zur Durchführung von Arbeitsversuchen bereit zu erklären.

Bezahlt der Arbeitgeber dem IV-(Teil-)Rentenbezüger, welcher einen Arbeitsversuch in seinem Betrieb vornimmt, einen Lohn, so käme in der Tat – die Erfüllung der übrigen Essentialia (Erbringen einer verwertbaren, geschuldeten Leistung; Eingliederung in eine Organisation; Dauerschuldverhältnis) vorausgesetzt – ein Arbeitsvertrag zustande. Es stellt sich allerdings die Frage, ob dieses komplexe Konstrukt der Lohnzahlung mit Rückvergütung durch die IV überhaupt praxistauglich ist oder ob nicht vielmehr der Arbeitsversuch – da er der Feststellung der Leistungsfähigkeit dienen soll – nicht als zu verfügende Eingliederungsmassnahme der IV (vgl. Antrag unten) auszugestalten wäre. In diesen Fällen dauerte die Rentenzahlung der IV an den Betroffenen fort und auf eine Lohnzahlung mit Rückvergütung an den Arbeitgeber könnte verzichtet werden. Verliefe der Arbeitsversuch positiv, wäre der Einsatzbetrieb unter Umständen bereit, nach Ablauf des Arbeitsversuchs (also nach längstens 180 Tagen) ein «Arbeitsverhältnis zur Probe» einzugehen.

Die Rechtslage während bzw. nach einem Arbeitsversuch ist bis heute nicht im Detail geklärt, da das Gesetz diese Fälle nicht explizit regelt und keine gefestigte Rechtsprechung besteht. Gerade dies wäre jedoch zur Förderung der «Reintegration aus Rente» wichtig. Wünschenswert wäre daher – wie bereits erwähnt – eine explizite Klarstellung des Gesetzgebers, wonach der Arbeitsversuch (längstens 180 Tage) als Integrationsmassnahme von der IV zu verfügen ist. Dann würde in diesen Fällen die IV ihre Leistungen weiter entrichten, der Einsatzbetrieb keinen Lohn bezahlen und somit (auch weil keine Arbeitsleistung geschuldet wäre) käme während dieser Zeit auch kein Arbeitsverhältnis zustande.

In einer zweiten Phase stünde es dem Einsatzbetrieb frei, ein sog. «Arbeitsverhältnis zur Probe» (also ein befristetes Arbeitsverhältnis oder aber einen unbefristeten Arbeitsvertrag) einzugehen. In diesen Fällen erhielte der Arbeitsversuchende einen (Teil-)Lohn sowie allenfalls weiterhin (Teil-)Leistungen der IV. Erst ab diesem Zeitpunkt stellt sich die Frage, ob der Arbeitnehmerschutz integral zur Anwendung kommt, oder ob – bedingt durch die Besonderheit dieses «Arbeitsverhältnisses zur Probe» und seiner wirtschaftlichen Absicherung durch obligatorische Versicherungen (IV-Leistungen der 1. und 2. Säule) – nicht Einschränkungen gelten. Zwecks zusätzlicher Förderung einer Reintegration angezeigt wäre mit Blick auf die Frage der arbeitsvertraglichen Probezeit eine Klarstellung durch den Gesetzgeber, indem z.B. in einem neuen Art. 335b Abs. 2^{bis} OR normiert würde, dass nach einem Arbeitsversuch gemäss IVG eine maximal 6-monatige Probezeit schriftlich vereinbart werden kann (bereits heute verlängert sich von Gesetzes wegen die auf 3 Monate vereinbarte Probezeit im Falle von krankheitsbedingten Absenzen). Damit hätte der Arbeitgeber je nach Fallkonstellation die Möglichkeit, eine gegenüber heute längere Probezeit zu vereinbaren, sobald der Arbeitsversuchende in ein «Arbeitsverhältnis zur Probe» übernommen worden ist. Dies liegt nicht nur im Interesse des Arbeitgebers, sondern auch des Betroffenen selbst; denn ohne diese Möglichkeit könnte der Arbeitgeber nach dem Arbeitsversuch als Integrationsversuch der IV zum Abbruch der Beziehung gezwungen sein, um keine zusätzlichen Risiken einzugehen. Im Weiteren kommen die gesetzlichen Sperrfristen – aufgrund der während zwei Jahren bestehenden wirtschaftlichen Absicherung – nicht zur Anwendung. Auch im Bereich der direkten Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber gelten aufgrund von Art. 324b OR Besonderheiten, da die IV als obligatorische Versicherung bei erneuter Arbeitsunfähigkeit einspringt.



Fazit:

Gestützt auf die bisherigen Ausführungen erschiene es angezeigt, den Arbeitsversuch (bis längstens 180 Tage) positivrechtlich als zu verfügende Integrationsmassnahme der IV zu regeln. Damit wäre klar gestellt, dass während dieser Zeit kein Arbeitsverhältnis zustande käme.

In einer zweiten Phase – also nach Ablauf dieser maximal 180 Tage – würde der Arbeitgeber ein sog. «Arbeitsverhältnis zur Probe» eingehen. Ein solcher Arbeitsvertrag kann entweder befristet oder unbefristet sein. Während dieser Zeit – in Anlehnung an Art. 33 E-IVG während maximal zwei Jahren – kommt aufgrund einer beschränkten Schutzbedürftigkeit des Arbeitsversuchenden (er bleibt wirtschaftlich über die IV abgesichert) nur ein eingeschränkter Arbeitnehmerschutz zur Anwendung. Dies betrifft zum einen die Dauer der Probezeit, die Sperrfristenregelung sowie die Frage der Lohnfortzahlung. Um jedoch auch hier Rechtsklarheit zu schaffen und arbeitsrechtliche Hemmnisse gegenüber dem Arbeitgeber bei der Reintegration abzubauen, wäre ein besonderer Art. 335b Abs. 2bis OR im nachfolgenden Sinne angezeigt.

Anträge:

Art. 18c E-IVG ist umzuformulieren; im Weiteren ist ein neuer Art. 335b Abs. 2bis ins Obligationenrecht einzufügen:

Art. 18c IVG (neu) Arbeitsversuch

¹ *Die IV kann Versicherten mittels Verfügung einen Arbeitsversuch von längstens 180 Tagen gewähren, sofern dieser dazu dient, die tatsächliche Leistungsfähigkeit in Bezug auf die konkreten Arbeitsanforderungen zu ermitteln. Dabei handelt es sich um eine Integrationsmassnahme der IV ohne Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses.*

² *Während des Arbeitsversuchs wird ein Taggeld entrichtet oder die Rente weiter entrichtet. Die Versicherung überweist dem Arbeitgeber den Teil des Taggelds oder der Rente, der dem vom Arbeitgeber bezahlten Bruttolohn entspricht.*

Art. 335b OR (neu)

^{2bis} *Nach einem Arbeitsversuch im Sinne von Art. 18c IVG kann schriftlich eine Probezeit von maximal 6 Monaten vereinbart werden.*

3.1.7 Art. 21 (Anspruch)

Keine Bemerkungen, da der Grundsatz der Austauschbefugnis neu in Art. 21bis geregelt wird.

3.1.8 Art. 21bis (Austauschbefugnis)

Zwar entspricht die Austauschbefugnis einem allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Grundsatz und müsste daher nicht explizit im IVG geregelt werden. Da er jedoch hier im Zusammenhang mit Hilfsmitteln von besonderer Bedeutung ist, ist eine Klarstellung sinnvoll.



Die in Abs. 3 normierte, an den Bundesrat delegierte Befugnis, die Austauschbefugnis einzuschränken, hängt mit der vorgeschlagenen öffentlichen Beschaffung von Hilfsmitteln zusammen (und ist nur in diesem Fall sinnvoll), welche der SAV ablehnt. Er ist deshalb zu streichen.

Antrag:

Abs. 3 ist zu streichen.

3.1.9 Art. 21ter

Die Änderung hängt mit dem Einfügen von Art. 21bis zusammen und ist nur formeller Natur. Keine Bemerkungen.

3.1.10 Art. 22 (Anspruch)

Die Anpassungen gemäss Entwurf werden unterstützt, da sie den Betroffenen Sicherheit bieten. Zudem wird allfälliges zusätzliches Einkommen nicht angerechnet (zusätzlicher positiver Anreiz für die Betroffenen, zu einer Integrationsmassnahme Hand zu bieten), weshalb richtigerweise Art. 24 Abs. 2 BVV2 geändert wird. In der vom SAV vorgeschlagenen Variante (vgl. Ausführungen zu Art. 18c E-IVG) erzielt der Betroffene in der Regel während des Arbeitsversuchs kein zusätzliches Einkommen.

Je nach Fallkonstellation ist Abs. 5ter (Ausrichtung von zusätzlichen IV-Taggeldern bei Einkommensverlust infolge einer Wiedereingliederungsmassnahme) von besonderer Wichtigkeit.

Abs. 6 schliesslich muss je nach Regelung des Arbeitsversuchs (Art. 18c E-IVG) angepasst werden.

3.1.11 Art. 23 (Grundentschädigung)

Die Bestimmung ist gemäss Entwurf zu übernehmen.

3.1.12 Art. 26ter (Wettbewerb bei Hilfsmitteln)

Unter Ziff 2.2.4 wurde dargelegt, weshalb der SAV die öffentliche Beschaffung/Bewirtschaftung von Hilfsmitteln ablehnt.

Antrag:

Art. 26ter ist zu streichen

Gleichzeitig ist unter Verwendung der im geltenden Recht vorgesehene Instrumente und auf der Basis des EFK-Berichts vom Juni 2007 ein Dispositiv für die kosteneffiziente und zielgruppengenaue Abgabe von Hilfsmitteln zu entwickeln, wobei auch der wettbewerbsfördernde Einsatz von Pauschalentschädigungen zu prüfen ist.

3.1.13 Art. 31 (Herabsetzung oder Aufhebung der Rente)

Abs. 2 ist aufgrund der in der Vernehmlassungsunterlage angeführten, plausiblen Begründung zu streichen und der Status ante 5. IV-Revision wieder herzustellen.



3.1.14 Art. 32 (Neubemessung des Invaliditätsgrades in besonderen Fällen)

Die Bestimmung ist gemäss Entwurf zu übernehmen.

3.1.15 Art. 33 (Anspruch bei erneuter Arbeitsunfähigkeit)

Art. 33 ist im Hinblick auf die Reintegration für die Betroffenen und die Arbeitgeber zentral. Das rasche, unkomplizierte Wiederaufleben der Rente, auf welche vor der Wiedereingliederung Anspruch bestand, ist wichtig, damit seitens Arbeitgeber wie Betroffenen möglichst alle negativen Anreize eliminiert werden, welche einer Reintegration entgegenstehen könnten.

Dabei geht es seitens Arbeitgeber nicht nur um den Abbau arbeitsrechtlicher Hemmnisse (vgl. oben zu Art. 18c E-IVG), sondern auch um das Vermeiden sozialversicherungsrechtlicher Prämienaufschläge oder sogar Policen-Kündigungen durch den Versicherte (so z.B. bei der Krankentaggeldversicherung bei zu hohen Schäden möglich). Das Konzept eines längstens 180-tägigen Arbeitsversuchs und einer 2-jährigen Schutzfrist erscheint dem SAV tragfähig.

Allein mit dem Wiederaufleben der IV-Rente ist es nicht getan. Eine analoge Regelung im Bereich der 2. Säule ist zwingend (vgl. unten Ziff. 3.2.5). Dabei muss nicht nur das BVG-Obligatorium einbezogen sein, sondern zwingend auch die überobligatorischen Leistungen. Ohne das Wiederaufleben der überobligatorischen Rente aus der 2. Säule ist das Konzept einer verstärkten Reintegration nicht umsetzbar, da für die Betroffenen die finanzielle Sicherheit fehlt.

Im Weiteren darf ein etwaiges Rückfallsrisiko nicht der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überbürdet werden. Wäre dem so, würden kaum Einsatzbetriebe gefunden, welche bereit wären, das Rückfallsrisiko zu übernehmen.

Schliesslich muss im Bereich der 2. Säule eine ebenso einfache wie pragmatische Lösung gefunden werden wie im Bereich der 1. Säule. Insofern besteht die in der Vernehmlassungsunterlage vorgeschlagene Lösung, indem sie nicht nur einfach und klar ist, sondern auch für den neuen Arbeitgeber klare Anreize schafft. Sie wird denn auch vom SAV unterstützt.

3.1.16 Art. 42bis (Besondere Voraussetzungen für Minderjährige)

Keine Bemerkungen.

3.1.17 Art. 42ter (Höhe)

Keine Bemerkungen.

3.1.18 Art. 42quater (Anspruch)

Die Bestimmungen sind entsprechend dem Entwurf zu übernehmen. Insbesondere bei den Voraussetzungen dürfen aus Kostengründen keine Konzession (Zielgruppe; Privatwohnung; Mündigkeit; Entschädigung für Leistungen, welche im Auftragsverhältnis erbracht werden etc.) gemacht werden.

Mit Blick auf die Delegation an den Bundesrat gemäss Abs. 2 ist grösste Zurückhaltung zu üben. Der SAV sieht nicht, wie Unmündige und Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit das Arbeitgebermodell umsetzen können.



3.1.19 Art. 42quinquies (Umfang)

Am Arbeitgebermodell (Leistungen durch natürliche Personen) ist aus Kostengründen zwingend festzuhalten. Ebenfalls ist an der Einschränkung des Personenkreises festzuhalten (Ausschluss bei Heirat, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft, Verwandtschaft in gerader Linie).

3.1.20 Art. 42sexies (Selbstbehalt)

Eine Kostenbeteiligung durch die Betroffenen ist sinnvoll.

3.1.21 Art. 42septies (Koordination)

Die vorgesehene Koordination ist notwendig, damit im Bereich der Massnahmen der Grundpflege nicht Kosten von der KV zur IV verlagert werden.

3.1.22 Art. 42octies (Beginn und Ende des Anspruchs)

Keine Bemerkungen.

3.1.23 Art. 47 (Auszahlung der Taggelder und Renten)

Keine Bemerkungen.

3.1.24 Art. 48 (Nachzahlung)

Die Korrektur der Änderung, welche mit der 5. IV-Revision erfolgte, ist angezeigt (Wiederherstellen des Status ante 5. IV-Revision).

3.1.25 Art. 53 (Grundsatz)

Die Änderung (Abs. 2) hängt mit dem Vergabeverfahren bei Hilfsmitteln zusammen, welches der SAV kritisch beurteilt (dazu oben Ziff. 3.1.12).

3.1.26 Art. 57 Abs. 1 lit. f

Keine Bemerkungen.

3.1.27 Art. 78 (Bundesbeitrag)

Der SAV unterstützt die Änderung des Finanzierungsmechanismus'.

3.1.28 Schlussbestimmungen

Diese rechtliche Grundlage zur Überprüfung von laufenden Renten, die wegen somatoformer Schmerzstörungen, Fibromyalgie und ähnlichen Sachverhalten zugesprochen wurden, ist aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zwingend notwendig.



3.2 Änderungen weiterer Erlasse

3.2.1 BoeB

Vgl. dazu oben Ziff. 3.1.12.

3.2.2 ZGB

Die vorgeschlagene Änderung ist notwendig, um im Bereich der 2. Säule auch das Überobligatorium mit einzubeziehen (vgl. dazu oben Ziff. 3.1.15). Da der SAV dezidiert der Ansicht ist, dass Renten aus dem Überobligatorium mit zu berücksichtigen sind, wird die Anpassung unterstützt.

3.2.3 AHVG

Keine Bemerkungen.

3.2.4 ELG

Keine Bemerkungen.

3.2.5 BVG (Art. 26 Abs. 3, erster Satz, Art. 26a, Art. 49 Abs. 2 Ziff. 3a)

Die vorgeschlagenen Anpassungen werden vom SAV unterstützt. Es ist unabdingbar, dass – parallel zum Wiederaufleben der IV-Rente aus der 1. Säule – das Wiederaufleben der IV-Rente aus der 2. Säule, und zwar im Obligatorium wie auch im Überobligatorium, vorgesehen wird. Der Einbezug des Überobligatoriums kann sich aber nur auf das bestehende Vorsorgeverhältnis beziehen! Die Ausdehnung leistungsrechtlicher Mindestvorschriften in den überobligatorischen Bereich muss zudem eine absolute, allein durch die spezielle Situation bei der Umsetzung des Ziels «Integration aus der Rente» gerechtfertigte Ausnahme bleiben.

Der SAV unterstützt das vorgeschlagene Modell, welches von seinen Mitgliedern, insbesondere auch vom Schweizerischen Versicherungsverband SVV, und vom ASIP mitgetragen wird. Dieser Mechanismus zur Koordination unterstützt nicht nur die Versicherten in ihren Bemühungen um berufliche Wiedereingliederung, sondern auch die künftigen Arbeitgeber, die sich in diesem Zeitraum (zwei Jahre) nicht den Schwierigkeiten, die mit dem Anschluss dieser Arbeitnehmenden an ihre eigene Vorsorgeeinrichtung verbunden sind, aussetzen müssen. Wäre nämlich insbesondere nach dem Grundsatz der Kausalität die alte Vorsorgeeinrichtung nur für Rückfälle zuständig und die Vorsorgeeinrichtung des Einsatzbetriebes für neue Fälle, so bestünde die Gefahr, dass insbesondere im überobligatorischen Bereich Vorbehalte angebracht würden und Auseinandersetzungen über die Frage, ob nun ein alter oder neuer Fall vorliegt (es sei nur an die Unterscheidungsschwierigkeiten bei psychischen Krankheiten hingewiesen) vorprogrammiert wären. Daher ist die Gefahr gross, dass bei einer Abkehr vom Modell nach Vernehmlassungsunterlage die beabsichtigte Verstärkung von Reintegrationen aufgrund grösster Zurückhaltung der Arbeitgeber/Einsatzbetriebe, welche solche Auseinandersetzungen kaum suchen werden, zum Scheitern verurteilt sein könnte.

Klarzustellen ist, dass die Weiterversicherung zu den bisherigen Leistungen erfolgt, d.h. dass es um die Sicherung der aktuellen, reglementarisch berechneten Invalidenrente der Vorsorgeeinrichtung geht. Die in Abs. 3 vorgeschlagene Koordinationsregel wird unterstützt.



Antrag zu Art. 26a Abs. 1 BVG:

Ergänzung wie folgt: «... so bleibt die versicherte Person während zwei Jahren (...) zu den bisherigen Leistungen bei der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung versichert.»

3.2.6 FZG

Die Anpassungen werden unterstützt, da die Frage der Austrittsleistung klar geregelt werden muss. Entschieden abgelehnt würden dagegen neue Bestimmungen zur Berechnung der Austrittsleistungen.

3.2.7 MVG

Keine Bemerkungen.

4. Weitere Bemerkungen

Unsere Mitglieder haben sich zusätzlich zu Einzelfragen geäußert, welche wir Ihnen hiermit ebenfalls zur Kenntnis bringen wollen.

4.1 Personalbestand IV-Stellen

Kritisch muss der grössere Personalaufwand der IV-Stellen betrachtet werden. Die angestrebte Eingliederung von Rentenbezügerinnen bringen intensivere Abklärungen und Nachbetreuungen mit sich. Daher ist eine vorübergehende Aufstockung der Personalbestände nachvollziehbar. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass der Personalbestand innerhalb der IV-Stellen nach der intensiven Abklärungs-, Beurteilungs- und Betreuungsphase wieder reduziert wird.

4.2 Rentenexport

Vermisst wird von einem Teil unserer Mitglieder eine Regelung zur Anpassung der ins Ausland bezahlten IV-Renten an die dortige Kaufkraft. Eine solche Regelung gehörte nach der Meinung unserer Mitglieder ins 1. Massnahmenpaket. Es geht in diesem Punkt keinesfalls darum, IV-Bezüger um ihre Renten zu bringen, vielmehr sollen die Renten an die neuen örtlichen Gegebenheiten angepasst werden, um eine Privilegierung der dort lebenden Rentenbezüger zu verhindern. Selbstverständlich sind dabei die staatsvertraglichen Verpflichtungen der Schweiz, v.a. im Rahmen der Bilateralen Abkommen mit der EU zu berücksichtigen.

Antrag:

Die Kaufkraftbereinigung von ins Ausland bezahlten IV-Renten ist mit dem ersten Massnahmenpaket der 6. IV-Revision unter Berücksichtigung der staatsvertraglichen Verpflichtungen der Schweiz gesetzlich zu verankern.

4.3 Koordinationsfragen

Aus unserer Mitgliedschaft wird zurecht angeregt, dass die Koordination der einzuführenden Bestimmungen mit der Bestimmungen der Unfallversicherung und der Arbeitslosenversicherung nochmals eingehend geprüft werden sollte. Dabei ist immer an die Zielsetzung zu denken, Hindernisse (Risiken)



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

welche einer Teilnahme der Arbeitgeber an Reintegrationsversuchen im Wege stehen, aus dem Weg zu räumen oder gar nicht erst entstehen zu lassen (vgl. Ausführungen unter Ziff. 2.2.2)

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Thomas Daum
Direktor

Dr. Hans Reis
Mitglied der Geschäftsleitung

Per Mail an: nancy.wayland-bigler@bsv.admin.ch



Bundesamt für Sozialversicherung
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Brugg, 23. September 2009

Zuständig: Fritz Schober
Dokument: VN 6. IV-Revision

Stellungnahme zur 6. IV-Revision, erstes Massnahmepaket

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit der Stellungnahme zum ersten Massnahmenpaket der 6. IV-Revision danken wir Ihnen. Es ist von grosser Bedeutung, dass die IV in absehbarer Zeit wieder in eine ausgeglichene finanzielle Situation zurück geführt werden kann, ohne dass ihr wichtiger Leistungsauftrag zu sehr eingeschränkt wird. Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Wiedereingliederung von Personen, die bereits Rentenbezüger sind, sind deshalb zu begrüssen.

Kommentar zu den einzelnen Artikeln

Art. 7 Abs. 2 Bst. e (neu) / Art. 7b Abs. 3

Zustimmung

Art. 8a (neu)

Die Schaffung dieses Artikels als Basis für die Wiedereingliederung von Rentenbezügern erachten wir als sehr sinnvoll. Wichtig erscheinen uns auch die in Abs. 4 festgehaltenen Beratungs- und Betreuungsmassnahmen. Diese sollten dazu beitragen, dass die Eingliederung nachhaltig ist.

Art. 10 Abs. 2 / Art. 14a Abs. 3 dritter Satz (neu)

Zustimmung

Art. 18c (neu)

Wir erachten die in Abs. 2 vorgesehenen finanziellen Entschädigungen während des Arbeitsversuches als notwendig, damit ein genügend grosser Anreiz besteht, dass Arbeitgebende Plätze, an denen Arbeitsversuche gemacht werden, anbieten und Invalide einen Arbeitsversuch antreten.

Art. 21 Abs. 3 und 4

Abs. 3 zweiter Satz: Wir verstehen nicht, weshalb die IV-Hilfsmittel und Gegenstände, die auch ohne Invalidität angeschafft werden müssten, bezahlt. Damit werden die Invaliden besser behandelt als die Gesunden, was störend ist.

Antrag:

Abs. 3 zweiter Satz streichen.





Art. 21^{bis} (neu) Austauschbefugnis

Abs. 3: Die Zweckmässigkeit dieses Artikels können wir nicht nachvollziehen und würden es auch in dem Falle, dass der Bundesrat Hilfsmittel in einem Vergabeverfahren beschafft vorziehen, wenn die Austauschmöglichkeit gewährt würde.

Antrag:

Art. 21^{bis} (neu) Abs. 3 streichen.

Art. 21ter / Art. 22 Abs. 5^{bis}, 5^{ter} (neu) und 6 / Art. 23 Abs. 1^{bis} (neu) und 3 / Art. 26ter (neu) / Art. 32 (neu)

Zustimmung

Art. 33 (neu) Anspruch bei erneuter Arbeitsunfähigkeit

Abs. 1: Die Zeitdauer einer ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit von 30 Tagen erscheint uns zu kurz, da in dieser Zeit kaum entschieden werden kann, ob die Wiedereingliederung nicht doch positiv verläuft. Ein gewisser Druck muss bestehen bleiben.

Antrag:

Wir beantragen, die Zeitdauer einer ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit auf 60 Tage auszudehnen.

Art. 42^{bis} Abs.4 / Art. 42ter Abs. 2 / Art. 42^{quater} (neu)

Zustimmung

Art. 42^{quinquies} (neu) Umfang

Wir erachten es als falsch, wenn Personen, die verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder faktisch eine Lebenspartnerschaft führen, generell von der Assistenzentschädigung ausgeschlossen werden. Gerade in diesen Verhältnissen werden viele Pflegeleistungen erbracht, welche die Allgemeinheit wesentlich entlasten. Es ist ungerecht, dass im Falle, dass man sich eine familienfremde Arbeitskraft leisten kann, ein erheblicher Assistenzbeitrag fliesst, die innerfamiliäre Betreuung aber einfach kostenlos erfolgen soll. Diese vor allem im ländlichen Raum und insbesondere bei den Bauernfamilien anzutreffende Pflegeform, weist wahrscheinlich den grösseren Einsparungseffekt auf, als die Fremdanstellung mit all den arbeitsrechtlichen Problemen.

Antrag:

Wir beantragen den Satzteilund weder mit ihr verheiratet ist.... zu streichen und durch den Hinweis zu ersetzen, dass der Bundesrat für die Pflege durch verheiratete Personen, Personen in eingetragener Partnerschaft oder Personen, die faktisch eine Lebenspartnerschaft führen, Ausführungsbestimmungen erlässt. Grundsätzlich soll deren Pflegetätigkeit ebenfalls abgegolten werden.

Art. 42^{sexies} bis Art. 78 / Schlussbestimmungen

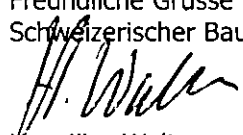
Zustimmung

Änderung bisherigen Rechts

Zustimmung

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Vorschläge bei Ihren Beschlüssen berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Bauernverband


Hansjörg Walter
Präsident


Jacques Bourgeois
Direktor





Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15/16
Telefax 043 243 74 17
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Zürich, 6. Oktober 2009

Vernehmlassung: 6. IV Revision, erstes Massnahmenpaket

Sehr geehrte Damen und Herren

Der ASIP hat an einer funktionierenden, finanziell gesunden Invalidenversicherung grosses Interesse. Es besteht in diesem Zusammenhang jedoch dringender Handlungsbedarf. Wir nehmen daher einerseits aus grundsätzlicher Optik zur Revision Stellung und andererseits äussern wir uns zu den vorgeschlagenen Anpassungen der beruflichen Vorsorge im Zusammenhang mit der eingliederungsorientierten Rentenrevision.

Der ASIP unterstützt die Stossrichtung der Revision. Die IV muss nachhaltig saniert werden. Die desolante finanzielle Lage der IV ist zu korrigieren. Diesbezüglich sind aber nicht nur neue, zusätzliche Einnahmenquellen gefragt, sondern **es braucht unbedingt auch wesentliche Entlastungsschritte auf der Ausgabenseite, die schnell wirksam werden müssen.**

Vor diesem Hintergrund zielt das erste Massnahmenpaket (IV-Revision 6a) in die richtige Richtung. Der ASIP unterstützt insbesondere die Einführung von Massnahmen, die einen massgeblichen Beitrag zur finanziellen Konsolidierung der IV leisten. In diesem Sinn kann die eingliederungsorientierte Rentenrevision durchaus einen Beitrag leisten, auch wenn die in der Vernehmlassung berechneten Erfolgsaussichten sehr optimistisch sind. Der ASIP unterstützt die Überlegungen, mit den geplanten Massnahmen die Grundlage zu legen, dass sich die Rentenbezüger ohne Risiko auf eine Wiedereingliederung vorbereiten und im Arbeitsmarkt bestehen können. Eine erfolgreiche Umsetzung der Massnahmen hängt wesentlich von integrationsfördernden Rahmenbedingungen auf dem Arbeitsmarkt ab.

Es gilt daher auch für Arbeitgeber Anreize zu setzen, dass sie Arbeitnehmende einstellen, die nicht über eine volle Leistungsfähigkeit verfügen oder deren Leistungsfähigkeit nicht gleich konstant ist, wie diejenige vollständig gesunder Mitarbeitender.

Um diese Zielsetzungen erreichen zu können, unterstützt der ASIP die diesbezüglichen Anpassungen im IVG.

Anpassungen im Bereich berufliche Vorsorge (BVG, ZGB, FZG)

Der ASIP hat die im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Konzeption im Lichte des geltenden Rechts sowie der Praxis zur Revision von IV Renten (massgebende Rechtsprechung) vertieft überprüft. Wie Ihnen bekannt ist, führt eine strikte Orientierung am geltenden Recht zu einer anderen Lösung als der in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Konzeption. Die Einführung einer zusätzlichen, schematisch auf zwei Jahre festgelegten „Beobachtungsphase“, während der ein Rückfall nicht nur die IVG- sondern auch die berufsvorsorgerechtlichen Rentenansprüche von Gesetzes wegen wieder aufleben lässt, und zwar nicht nur im Bereich des Obligatoriums, sondern auch in den Bereichen der umhüllenden und der rein exzedenten Vorsorge, widerspricht den von Lehre und Rechtsprechung entwickelten Regeln. Die Haftung der zuständigen (früheren) Vorsorgeeinrichtung wird durch die vorgeschlagene Regelung zudem erheblich ausgeweitet. Schliesslich werden erstmals leistungsrechtliche Regeln der gesetzlichen Mindestvorsorge ex lege in den erweiterten und weitergehenden Vorsorgebereich transportiert.

Der ASIP ist sich jedoch bewusst, dass die berufliche Vorsorge auch einen Beitrag zur Kostenreduktion im Bereich der Invalidenversicherung leisten muss und eine strikte Orientierung am geltenden Recht in dieser Ausnahmesituation nicht zielführend ist. Insbesondere ist es notwendig, auf Gesetzesstufe Anreize für die Versicherten und die Arbeitgeber zu setzen. Wir unterstützen die Forderung, dass im Hinblick auf eine Wiedereingliederung für die versicherten Personen und die Arbeitgeber, Schutzbestimmungen bei einer erneuten gesundheitlichen Leistungseinbusse nach erfolgter Eingliederung vorzusehen sind. Um die von der IV im Rahmen des vorliegenden Revisionsentwurfs vorgesehenen Ziele zu erreichen, ist es daher unerlässlich, auch die BVG Bestimmungen entsprechend anzupassen.

Aufgrund dieser Erwägungen unterstützt der ASIP eine BVG-Regelung im Rahmen der IV-Revision 6a, mit der für den obligatorischen und den überobligatorischen Bereich sichergestellt wird, dass eine Person, deren Integration aus der Rente scheitert, ihre ursprünglichen Vorsorgeleistungen nicht verliert. Wir stimmen dem Konzept der Vernehmlassungsvorlage zu (aus unserer Sicht sind daher die im Rahmen der zwischenzeitlich eingesetzten Arbeitsgruppe erarbeiteten Vorschläge nicht mehr weiterzuverfolgen). Dieser Mechanismus zur Koordination mit der geplanten Revision des IVG unterstützt nicht nur die Versicherten in ihren Bemühungen um berufliche Wiedereingliederung, sondern auch deren künftige Arbeitgeber, die sich in diesem Zeitraum nicht den Schwierigkeiten, die mit dem Anschluss dieser Arbeitnehmenden an ihre eigene Vorsorgeeinrichtung verbunden sind, aussetzen müssen. Die mit der neuen Sonderregelung im Rahmen der eingliederungsorientierten IV-Rentenrevision verbundene Ausdehnung leistungsrechtlicher Mindestvorschriften in den erweiterten und weitergehenden Vorsorgebereich muss jedoch eine absolute, in ihrer Anwendung klar begrenzte Ausnahme bleiben. Weiteren Einschränkungen der reglementarischen Gestaltungsfreiheit würde sich der ASIP mit Entschiedenheit widersetzen.

Nachfolgend nehmen wir im Detail zu den vorgeschlagenen Bestimmungen Stellung. Um der konkreten Ausnahmesituation Rechnung zu tragen, beantragen wir folgende Anpassungen / Präzisierungen im Gesetzestext und den Erläuterungen:

Art. 26 a (neu) BVG Aufrechterhaltung des bisherigen Invaliditätsschutzes nach Kürzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung

Abs. 1... so bleibt die versicherte Person während zweier Jahre... zu den bisherigen Leistungen bei der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung versichert.

Diese Anpassung ist nötig, um den koordinationsrechtlichen Bestimmungen (IVG, UVG und BVG) Rechnung zu tragen. Es kann immer nur um die aktuelle, reglementarisch berechnete Invalidenrente der Vorsorgeeinrichtung gehen.

In den Erläuterungen zu Art. 26 a BVG sollten folgende Streichungen / Präzisierungen vorgenommen werden (Seite 88 der Vernehmlassung):

„...Die Frist von zwei Jahren beginnt zu laufen, sobald die IV-Rente durch die IV-Stellen im Rahmen einer Rentenrevision effektiv gekürzt oder aufgehoben wird. Die versicherte Person bleibt im selben Mass wie vor der Revision des Invaliditätsgrades bei ihrer Vor-

sorgeeinrichtung versichert und behält alle mit der Eigenschaft als invalider Versicherter verbundenen Rechte (namentlich im Bereich der Leistungen für Hinterlassene und bei der Weiterführung des Alterskontos). Ausserdem behält sie den Anspruch auf ihre Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorge, wie er ihr vor der Revision des Invaliditätsgrades von der IV-Stelle zugesprochen wurde (evtl. gekürzte Leistungen). Während dieser Verlängerungsperiode wird überdies weder von der versicherten Person noch von deren (**neuem**) Arbeitgeber ein Beitrag geschuldet.

Der Bundesrat wird für den neuen Lohn, den die versicherte Person in der Verlängerungsperiode gemäss Art. 26 BVG bezieht, die Frage der Ausnahme von der Unterstellung unter die obligatorische Versicherung **sowie die Anrechenbarkeit des erzielbaren Lohnes während der Verlängerungsperiode** auf Verordnungsstufe regeln. Sollte die berufliche Wiedereingliederung der versicherten Person im Zeitraum der Versicherungsverlängerung scheitern, **bleibt** die Vorsorgeeinrichtung im selben Mass wie zuvor leistungspflichtig. Ist die berufliche Wiedereingliederung dagegen **erfolgreich, d.h. bleibt der revisionsweise herabgesetzte Invaliditätsgrad bis zum Ablauf der Verlängerungsperiode unverändert**, wird die betroffene Einrichtung nach Ablauf der Verlängerungsperiode **im entsprechenden Umfang** von ihrer Leistungspflicht befreit, mit Ausnahme der Überweisung einer Freizügigkeitsleistung. **Spätere Veränderungen der Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit werden nach Art. 23 Buchstabe a BVG beurteilt, ohne dass die Sonderbestimmung des Art.26a BVG diesbezüglich anwendbar wäre ..."**

Art. 49 Abs. 2 Ziff. 3a (neu) BVG

Abs. 2 Ziff. 3a. **Aufrechterhaltung des bisherigen Invaliditätsschutzes** nach einer Kürzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung (Art. 26a)

Die analoge Anpassung muss in Art. 89 bis Abs. 6 Ziff. 3a (neu) ZGB vorgenommen werden.

Art. 33 (neu) IVG Anspruch bei erneuter Arbeitsunfähigkeit

Da wir dem ursprünglichen Vernehmlassungskonzept zustimmen, ist keine Änderung von Art. 33 (neu) IVG) notwendig.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise und ersuchen den Bundesrat, anlässlich der Ausarbeitung der Botschaft an das Parlament unseren vorstehenden Bemerkungen Beachtung zu schenken.

Mit freundlichen Grüßen

A S I P

Schweizerischer Pensionskassenverband

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ryter', with a stylized, flowing script.

Christoph Ryter
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Konrad', with a stylized, flowing script.

Hanspeter Konrad
Direktor

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 15. Oktober 2009 sgv-Gf/sg

**Vernehmlassungsantwort
Erstes Massnahmenpaket 6. IV-Revision**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Juni 2009 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI eingeladen, zu einem ersten Massnahmenpaket für eine 6. IV-Revision Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Grundsätzliche Bemerkungen

Dass die IV-Zusatzfinanzierung trotz Unterstützung der meisten Parteien und Wirtschaftsverbände - so auch des sgv - in der Volksabstimmung vom 27. September 2009 vom Souverän nur knapp angenommen wurde, zeigt auf, dass in der Bevölkerung nach wie vor eine relativ grosse Unzufriedenheit über die heutige Ausgestaltung der Invalidenversicherung und deren praktische Anwendung existiert. Aus Sicht des sgv ist es deshalb unerlässlich, dass die siebenjährige Verschonungspause, welche der IV nun gewährt wird, konsequent genutzt wird, um dieses wichtige Sozialwerk nachhaltig zu sanieren. Hierzu bedarf es erheblicher systematischer und organisatorischer Anpassungen und eine kritische Überprüfung sämtlicher heutiger Leistungen. Der sgv verlangt mit Nachdruck, dass diese Anpassungen in den kommenden Jahren konsequent angegangen und umgesetzt werden. Es wäre fatal, wenn der Glaube aufkäme, dass man aufgrund der vom Souverän gewährten Mehreinnahmen die Zügel nun wieder schleifen lassen könne und wenn darauf spekuliert würde, dass die Stimmberechtigten beim Ausweisen ausreichend hoher Schulden zu einem späteren Zeitpunkt einer Verlängerung der Zusatzfinanzierung zustimmen werden. Der sgv würde sich einer derartigen Taktik klar widersetzen. Ein allfälliger Versuch, die zeitlich befristete Erhöhung der Mehrwertsteuer bei deren Auslaufen in eine dauerhafte umzuwandeln, dürfte vom sgv mit Vehemenz bekämpft werden. Der mit der 5. und dem ersten Teil der 6. IV-Revision aufgezeigte Weg zur Reduktion der Neurenten und zur Verringerung der Zahl der bisherigen Renten ist deshalb konsequent umzusetzen. Daneben gilt es aber auch das heutige Leistungsniveau kritisch zu hinterfragen und zu reduzieren. Dabei darf es aus Sicht des sgv keine Tabus geben.

Bei einem strukturellen Defizit von weit über einer Milliarde Franken erachten wir das Sparpotential des ersten Massnahmenpakets der 6. IV-Revision, das im langjährigen Durchschnitt bei gut 400 Millionen Franken liegt, als eher bescheiden. Der sgv erwartet deshalb, dass rasch ein zweites Massnahmenpaket erarbeitet wird, das zu Einsparungen von deutlich über einer halben Milliarde Franken führt. Damit dieses anspruchsvolle Ziel erreicht werden kann, gilt es auch echte Leistungskürzungen - auf die bisher weitgehend verzichtet wurde - vorzunehmen. Ferner gilt es den Zuständigkeitsbereich der IV weiter einzuschränken. Viele unserer Mitglieder erwarten auch, dass die ins Ausland ausgerichteten Renten endlich an die Kaufkraft in den jeweiligen Ländern angepasst werden. Auch wenn das dadurch realisierbare Sparpotential nicht riesig ist, kann es nicht länger angehen, dass auf diese Einsparungen verzichtet wird. Der sgv erhofft sich von dieser Massnahme zudem eine präventive Wirkung, die nicht unterschätzt werden darf.

Wettbewerb beim Erwerb von Hilfsmitteln

Der sgv teilt die Ansicht des Bundesrats, dass es auch im Bereich der Hilfsmittel die noch vorhandenen Sparpotentiale auszuschöpfen gilt. Die in den Vernehmlassungsunterlagen vorgeschlagenen Massnahmen zur angeblichen Steigerung des Wettbewerbs beim Erwerb von Hilfsmitteln lehnt der sgv jedoch entschieden ab. Wir sind dezidiert der Ansicht, dass sich der Staat und die durch ihn verwalteten Sozialwerke auf ihre Kernaufgaben zu beschränken haben. Zu diesen zählt der zentrale Einkauf von Hilfsmitteln, der auch staatliche Aktivitäten im Bereich der Logistik und der Distribution zur Folge hätte, mit Sicherheit nicht. Die IV hat sich in den letzten Jahren keinesfalls den Ruf einer effizienten, kostenbewusst arbeitenden Institution erworben. Die Befürchtung seitens unserer Mitglieder ist deshalb gross, dass ein staatlich organisierter Einkauf mitsamt all den damit verbundenen weiteren Aktivitäten weitaus teurer zu stehen käme, als das heutige System, welches der IV ebenfalls eine starke Stellung einräumt, die wirtschaftlichen Aktivitäten aber Privaten überlässt, die hierzu über das weitaus bessere Rüstzeug verfügen. Wir befürchten auch Qualitätseinbussen und schlechtere Serviceleistungen, da wir bezweifeln, dass im BSV das nötige Fachwissen im Bereich der Hilfsmittel vorhanden ist bzw. innert nötiger Frist aufgebaut werden könnte, um den echten Bedürfnissen der Leistungsbezüger gerecht werden zu können. Die Argumente, mit welchen in den Vernehmlassungsunterlagen der Systemwechsel begründet werden, erachten wir als nicht stichhaltig. Die vorgeschlagene Neuregelung ist nach Ansicht des sgv auch aus wettbewerbspolitischer Sicht äusserst fragwürdig. Die IV erhielte die Stellung eines Nachfragemonopolisten, der gemäss eigenen Spielregeln darüber befinden könnte, welche Anbieter in der Schweiz weiter wirtschaften dürften und welche faktisch vom Markt ausgeschlossen würden. Zudem wird der Hebel am falschen Ort angesetzt. Der Kostenanstieg im Bereich der Hilfsmittel ist in vielen Bereichen überwiegend auf eine starke Mengenausweitung und nicht auf Preisaufschläge zurückzuführen. Das Problem der Mengenausweitung lässt sich aber mit einem zentralstaatlichen Einkaufsregime nicht beseitigen. Schlussendlich würde mit der vorgeschlagenen Neuregelung das Wahlrecht der Versicherten unnötig eingeschränkt. Aufgrund all dieser Bedenken treten wir dezidiert dafür ein, dass am heutigen System festgehalten wird, das sich als wesentlich wirkungsvoller erwiesen hat, als dies in den Vernehmlassungsunterlagen dargestellt wird (beispielsweise konnten jüngst Einsparungen von 17 Millionen Franken im Bereich der Hörgeräte erwirkt werden). Als Alternative zu den heutigen Verfahren könnten wir uns allenfalls in einzelnen Teilmärkten die Einführung eines Systems vorstellen, in welchem jedem Leistungserbringer ein gewisser Betrag, der für den Bezug eines Standardprodukts ausreichen muss, zur Verfügung gestellt wird (Pauschalsystem). Der Versicherte erhielte damit die volle Wahlfreiheit (was den Wettbewerb am wirkungsvollsten fördern würde) und könnte sich bei entsprechender eigener Kostenbeteiligung auch zum Erwerb hochwertigerer Produkte entschliessen.

Eingliederungsorientierte Rentenrevision

Dem Konzept der eingliederungsorientierten Rentenrevision stimmen wir zu. Wir erachten es als realistisch, dass sich der Gesundheitszustand einer Person im Zeitverlauf dergestalt verbessern kann, dass diese wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann. Wir versprechen uns auch eine gewisse präventive Wirkung, wenn die Versicherten merken, dass eine einmal ausgesprochene Rente nicht bis

ans Ende der Erwerbsfähigkeit Gültigkeit hat. Das vom Bundesrat vorgegebene Ziel, mit den vorgeschlagenen Massnahmen die Zahl der gewichteten IV-Renten um 12'5000 zu reduzieren, erachten wir als sehr ehrgeizig. Angesichts der massiven Verschuldung der IV und der Pflicht, ein strukturelles Defizit von weit mehr als einer Milliarde Franken abzubauen, erscheint es uns aber unerlässlich, dass sich die IV auch in diesem Bereich ambitionierte Ziele setzt.

Für den sgv ist zentral wichtig, dass die vorgeschlagenen Anpassungen im BVG-Bereich möglichst gut auf die zweite Säule abgestimmt werden, um so unnötige Komplikationen und Mehrkosten zu vermeiden. Wir sind froh, dass das BSV im Stadium der Erarbeitung der Vernehmlassungsvorlage auf die verschiedenen Vorschläge der Fachexperten eingegangen ist und den ursprünglichen Lösungsansatz in diversen Punkten erheblich verbessert hat. Das nun vorliegende Konzept wird vom sgv unterstützt.

Neuregelung des Finanzierungsmechanismus

Trotz gewisser finanzpolitischer Bedenken unterstützt der sgv die vorgeschlagene Neuregelung. Unsere Bedenken beziehen sich auf den Umstand, dass sich die öffentliche Hand während der Phase stetig steigender Ausgaben uneingeschränkt an den Mehrkosten zu beteiligen hatte, nun aber nicht von den endlich eingeleiteten Gegenmassnahmen profitieren soll. Andererseits hat die Neuregelung den unbestreitbaren Vorteil, dass die Anreize zur Ausgabenreduktion bzw. zur Vermeidung eines erneuten Ausgabenwachstums zunehmen. Zudem erscheint es uns auch aus finanzieller Sicht unerlässlich, dass die IV in vollem Umfang von den realisierten Einsparungen profitieren kann.

Assistenzbeitrag

Den Vorschlägen zur Umgestaltung der Assistenzentschädigungen kann sich der sgv nur bedingt anschliessen. Wir sind der Ansicht, dass auch in diesem Bereich ein gewisser Sparbeitrag geleistet werden muss und beantragen deshalb eine Einsparung von mindestens 20%. Sollten das BSV nicht auf dieses Anliegen eingehen, müsste zumindest sichergestellt werden, dass die Zusage einer kostenneutralen Umgestaltung auch tatsächlich eingehalten wird. Diesbezüglich bedarf es klarer Bestimmungen.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 7 Abs. 2 Bst. e Pflichten der versicherten Person

Die Verschärfung der Mitwirkungspflichten der Versicherten begrüssen wir ausdrücklich. Auch diese haben ihren Beitrag zur nachhaltigen Sanierung der IV zu leisten. Wir erwarten, dass beim späteren Vollzug des Gesetzes dann auch tatsächlich ein engagiertes Mitwirken der Versicherten gefordert wird und dass bei all jenen Personen, die aktiv oder passiv Widerstand gegen eine Wiedereingliederung leisten, rasch Sanktionen ergriffen werden.

Art. 8a (neu) Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern

Eine Wiedereingliederung ist nur dann möglich, wenn für den arbeitswilligen Rentenbezüger ein Arbeitgeber gefunden wird, der den Wiedereinstieg ins Erwerbsleben ermöglicht. Dabei geht nicht nur der Arbeitnehmer Risiken ein und ist auf Beratung und Begleitung angewiesen, sondern vielfach auch der Arbeitgeber. Nach unserem Dafürhalten richten sich die vorgeschlagenen Massnahmen zu einseitig auf den bisherigen Rentenbezüger aus. Die ambitionierten Ziele des Bundesrats lassen sich nach unserem Dafürhalten aber nur dann realisieren, wenn man ausreichend auf die Bedürfnisse der Arbeitgeber eingeht. Wir verlangen insbesondere, dass diesen explizit das Recht eingeräumt wird, unentgeltlich Beratung und Begleitung in Anspruch nehmen zu dürfen und dass sichergestellt wird, dass diese im Falle eines Scheiterns des Reintegrationsversuchs keine nachteiligen Konsequenzen (insbesondere in arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht) zu gewärtigen haben.

Art. 18c (neu) Arbeitsversuch

Die vorgeschlagenen Bestimmungen werden von unseren Mitgliedverbänden mehrheitlich abgelehnt. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass ein Arbeitsversuch rechtlich einem ordentlichen Arbeitsverhältnis gleichgestellt werden sollte. Dies hätte zum Teil weit reichende Konsequenzen (so müssten etwa die Mindestlöhne gemäss GAV ausbezahlt werden). Wir befürchten, dass die vielen Unklarheiten und juristischen Fallklippen viele Arbeitgeber davon abhalten könnten, sich auf das Experiment eines Arbeitsversuchs einzulassen. Aus diesem Grund beantragen wir, dass der Arbeitsversuch als Integrationsmassnahme der IV konzipiert wird. Die Entschädigung des Versicherten soll in Form der bisherigen Renten oder eines Taggelds durch die IV erfolgen. Wird vom Arbeitgeber eine Entschädigung für die geleistete Arbeit erwartet, soll diese direkt an die IV ausgerichtet werden.

Art. 21 Abs. 3 Anspruch

Wir lehnen die beantragte Streichung des zweiten Satzes ab. Die Austauschbefugnis ist sowohl in wettbewerblicher wie auch in individualrechtlicher Hinsicht ein wichtiger sozialversicherungsrechtlicher Grundsatz. Es wäre unverhältnismässig, diesen zu streichen.

Art. 21^{bis} (neu) Austauschbefugnis

Wir beantragen die ersatzlose Streichung dieses Artikels. Die Absätze 1 und 2 sind unnötig, weil es sich bei der Austauschbefugnis um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz im Sozialversicherungsrecht handelt, den es hier nicht nochmals speziell zu erwähnen gilt. Absatz 3 lehnen wir ab, weil wir uns aus grundsätzlichen Überlegungen kategorisch gegen Vergabeverfahren im Bereich der Hilfsmittel aussprechen.

Art. 26^{ter} (neu) Wettbewerb bei den Hilfsmitteln

Wie wir bereits weiter oben festgehalten haben, lehnt der sgv Vergabeverfahren gemäss BoeB entschieden ab. Wir sprechen uns damit keinesfalls gegen die Absicht des BSV aus, auch im Bereich der Hilfsmittel Einsparungen zu tätigen. Diese sind aber primär mittels Massnahmen zur Eindämmung des Mengenwachstums und auf dem Verhandlungsweg mit den Herstellern und dem Handel zu realisieren. Will man einen echten Wettbewerb im Bereich der Hilfsmittel einführen, gilt es die Einführung eines Systems mit Pauschalentschädigungen näher zu prüfen.

Art. 33 (neu) Anspruch bei erneuter Arbeitsunfähigkeit

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass diese Bestimmungen das Risiko, das der Arbeitgeber normalerweise bei Eintritt eines Schadenfalls zu tragen hat, erheblich reduziert wird. Nach Ansicht des sgv reicht es nicht aus, dass Risiko des Arbeitgebers bloss zu verringern, sondern dieses muss umfassend eliminiert werden. Art. 33 ist deshalb so anzupassen, dass sichergestellt ist, dass kein Arbeitgeber, der sich auf einen Arbeitsversuch einlässt, im Falle eines gesundheitlichen Rückfalls der versicherten Person finanzielle Nachteile zu gewärtigen hat. Wird nicht sichergestellt, dass die IV für alle arbeitgeberseitig anfallenden Kosten aufkommt, die in der Folge einer erneuten Arbeitsunfähigkeit anfallen können, dürfte es schwierig sein, ausreichend Betriebe zu finden, die sich auf eine Zusammenarbeit mit der IV einlassen.

Art. 42^{quinquies} (neu) Umfang des Assistenzbeitrag

Wie wir bereits festgehalten haben, erwartet der sgv, dass auch im Bereich der Assistenzentschädigungen gewisse Einsparungen getätigt werden. Dies gilt es bei der Festsetzung des Assistenzbeitrags zu berücksichtigen. Zumindest muss sichergestellt werden, dass die in Aussicht gestellte Kostenneutralität auch tatsächlich erreicht wird.

Art. 78 Bundesbeitrag

Trotz gewisser grundsätzlicher Bedenken, die wir einleitend festgehalten haben, unterstützt der sgv die Entkopplung des Bundesbeitrags von der jeweiligen Ausgabenhöhe, da damit die Anreize zur Senkung der Ausgaben gestärkt werden.

Art. 21 Abs. 1^{bis} BoeB Zuschlagskriterien

Da wir uns bei der Beschaffung von Hilfsmitteln klar gegen die Anwendung von Vergabeverfahren aussprechen, lehnen wir auch die hier vorgeschlagene Anpassung ab, die wir als unnötig erachten.

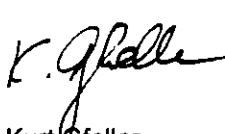
Art 26a (neu) BVG Weiterversicherung nach Kürzung oder Aufhebung der Rente der IV

Wir beantragen, dass präzisiert wird, dass die betroffene Person zu den bisherigen Leistungen versichert bleibt.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen danken wir Ihnen nochmals bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Kurt Gfeller
Vizedirektor



Christine Davatz-Höchner
Vizedirektorin



www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, den 15. Oktober 2009

Vernehmlassung 6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket

Sehr geehrter Direktor, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Vorentwurf der 6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket, Stellung nehmen zu können.

Vorbemerkungen

Eine 6. IV-Revision vorzulegen, bevor genügend Erfahrung mit und eine Auswertung der mit der 5. IV-Revision eingeführten Eingliederungsinstrumente vorliegt, ist nicht sinnvoll: Bevor schon wieder neue Massnahmen eingeführt werden, muss man wissen, ob die soeben eingeführten Massnahmen die gewünschte Wirkung haben und ob sie allenfalls angepasst werden müssen. Zudem ist die Einführung der Massnahmen der 5. IV-Revision für die IV-Stellen eine grosse Herausforderung. Die IV-Stellen sollten nicht innert kurzer Zeit wiederum mit der Umsetzung von neuen Massnahmen belastet werden. Das deklarierte Ziel der Revision, mit einer „eingliederungsorientierten Rentenrevision“ den bisherigen RentnerInnenbestand um 5 % oder 12'500 gewichtete Renten (= 16'500 IV-RentenbezügerInnen) innerhalb von sechs Jahren zu reduzieren, sieht zwar auf den ersten Blick gut aus. **In der Praxis dürfte dieses Vorhaben aber darauf hinauslaufen, zahlreiche Menschen aus der IV in die Sozialhilfe abzuschieben, denn ohne die entsprechenden Arbeitsplätze für diese Personen gibt es keine Wiedereingliederung ins Erwerbsleben.** Sind die Arbeitgeber nicht willens und/oder nicht in der Lage (schlechte Beschäftigungslage infolge Wirtschaftskrise), diese Menschen zu beschäftigen, dann nützen auch die vorgeschlagenen, von der IV durchgeführten Wiedereingliederungsmassnahmen nichts. Zudem sind die meisten Betroffenen seit Jahren nicht mehr auf dem Arbeitsmarkt, was erfahrungsgemäss eine Wiedereingliederung unrealistisch macht. Die Betroffenen würden ihre Rentenansprüche verlieren und von der Sozialhilfe abhängig. **Finanziell käme es somit zu einer Kostenverschiebung statt zu echten Einsparungen,** oft verbunden mit einer Verschlechterung der finanziellen Situation der Betroffenen. Ohne ein effizientes Anreizsystem, das endlich auch die Arbeitgeber in die Verantwortung nimmt, und ohne eine bessere Absicherung, die Härtefälle bei älteren Personen vermeidet, lehnen wir dieses Vorhaben deshalb ab. Mit der 5. IV-Revision ist unseres Erachtens die Schmerzgrenze, die behinderten Menschen zugemutet werden darf, erreicht.

Die vorgeschlagenen Änderungen im BVG und im FZG müssen überarbeitet werden. Ihr Revisionsentwurf will die IV ausschliesslich über Minderausgaben sanieren – der Gesetzesauftrag erlaubt aber auch eine Sanierung durch einen Mix aus Minderausgaben und Mehreinnahmen. **Wir beantragen deshalb, auch zusätzliche Finanzierungsquellen zu prüfen.** Den neuen Finanzierungsmechanismus halten wir für die Invalidenversicherung zu riskant und lehnen ihn deshalb ab. Assistenzbeitrag: **Wir begrüssen die Schaffung eines Assistenzbeitrages,** halten die vorgeschlagene Ausgestaltung jedoch für zu restriktiv. **Wir unterstützen auch die vorgeschlagene Schaffung eines verstärkten Wettbewerbs beim Erwerb von Hilfsmitteln,** mit welchem überhöhten Preise von Hilfsmitteln, insb. von Hörgeräten, gesenkt werden sollen.

1. „Eingliederungsorientierte Rentenrevision“

Gegen Wiedereingliederungsversuche bei Rentenrevisionen ist theoretisch nichts einzuwenden. Konkret ist aber zu befürchten, wie oben erwähnt, dass vielen Personen letztlich die IV-Rente weggenommen würde, wenn sie nach Durchführung der allfälligen Wiedereingliederungsmassnahmen keinen Arbeitsplatz gefunden haben und nach langjähriger Abwesenheit vom Arbeitsmarkt nicht die geringste Chance darauf haben. Statt Wiedereingliederung ins Erwerbsleben und in die Gesellschaft bliebe ihnen nur der Gang zur Sozialhilfe. Dasselbe befürchten übrigens auch die Kantone und Gemeinden. Insbesondere bei den im Bericht erwähnten psychischen und psychosomatischen Krankheiten dürfte die Bereitschaft der Arbeitgeber gering sein, solchen Personen nach mehrjähriger Invalidität und Abwesenheit vom Arbeitsmarkt eine Chance für einen Wiedereinstieg zu bieten. Trotz vielen Lippenbekenntnissen zu case management und anderen schönen Theorien ist es auch heute noch oftmals so, dass gesundheitlich beeinträchtigte Mitarbeitende entlassen werden – von der aktiven Einstellung von Behinderten oder ehemaligen IV-RentenbezügerInnen ganz zu schweigen. Studien haben gezeigt, dass das Potential für die Beschäftigung von Behinderten in den schweizerischen Betrieben etwa zehnmals grösser ist als die Anzahl beschäftigter Behinderter. Solange man nur auf Freiwilligkeit setzt, wird dieses Potential offensichtlich nicht genutzt. Ohne einen stärkeren Druck auf die Arbeitgeber kann Ihr Wiedereingliederungskonzept deshalb nicht Erfolg haben. Weiter bietet das Konzept gemäss Vorentwurf und Bericht den Betroffenen auch kaum Schutz vor **willkürlichen Entscheidungen**: das Ermessen der IV-Stellen wäre sehr gross. So könnten die IV-Stellen das Ziel (Rentenkürzung oder –aufhebung) schon vor der Durchführung von Wiedereingliederungsmassnahmen vorwegnehmen – die nach den Wiedereingliederungsmassnahmen vorzunehmende Neu Beurteilung des Invaliditätsgrades erscheint unter diesen Umständen nur noch als reine Formalität, was den objektiven Charakter des Entscheides nach Durchführung der Massnahmen in Frage stellt. Schliesslich sollen sich die Wiedereingliederungskosten pro Person auf ca. 40'000 Fr. belaufen. Angesichts dieser Kosten stellt sich auch die **Frage nach dem Kosten-Nutzen-Verhältnis** der von Ihnen vorgeschlagenen Massnahmen. Etwas überspitzt ausgedrückt, könnte die einzige arbeitsmarktliche Auswirkung des vorliegenden Revisionsentwurfes in der Schaffung von zahlreichen zusätzlichen Arbeitsplätzen bei den IV-Stellen bestehen, ohne dass dadurch tatsächlich IV-RentenbezügerInnen in den Arbeitsmarkt wiedereingegliedert werden!

Aus diesen Gründen lehnen wir Ihr Konzept „eingliederungsorientierte Rentenrevision“ deshalb ab, es sei denn, es werde in folgenden Punkten verbessert:

- **Schaffung eines effizienten Anreizsystems für Arbeitgeber, Behinderte einzustellen.** In der 5. IV-Revision hat man zwar über Anreizsysteme diskutiert, aber ausser Geldverteilen nichts getan. Die heutigen Massnahmen reichen offensichtlich nicht aus. Es braucht deshalb neu eine Pflicht der Arbeitgeber, Behinderte einzustellen bzw. im Betrieb zu behalten. Eine derartige Quote muss mit Sanktionen verbunden sein, die hoch genug sind, um einen Anreiz auszulösen. Wir beantragen Ihnen deshalb die Einführung einer Beschäftigungsquote. Einen Vorschlag für die praktische und einfache Ausgestaltung legen wir im Anhang bei.
- **Einführung eines Besitzstandes für RentenbezügerInnen, die über 50 Jahre alt sind, entsprechend der einstimmigen Empfehlung der eidg. AHV-IV-Kommission.** Dieser Besitzstand muss gelten für Fälle nach Art. 32 IVG wie auch für solche nach der Schlussbestimmung a. Eine solche Besitzstandregelung ist auch angesichts der geschätzten Wiedereingliederungskosten von durchschnittlichen 40'000 Fr. pro Person sinnvoll. Sie schreiben im Bericht zwar, dass es bei Personen, bei denen eine Wiedereingliederung aus Altersgründen und/oder weil eine Rente schon lange laufe, keinen Sinn macht, auf eine „eingliederungsorientierte“ Rentenrevision verzichtet werden soll. Andererseits haben Sie eine solche Besitzstandregelung aber trotz der einstimmigen Empfehlung der eidg. AHV-IV-Kommission explizit abgelehnt. Wir müssen deshalb davon ausgehen, dass Sie vorhaben, auch bei Personen über 55 Jahren die IV-Rente aufzuheben oder zu kürzen. Diese Personen haben jedoch bekanntlich trotz einem allfälligen theoretischen Wiedereingliederungspotential praktisch nicht die geringste Chance, Stellen zu finden. Die Aufhebung oder Kürzung der IV-Rente hätte für sie inakzeptable Auswirkungen. Wir fordern deshalb eine Garantie, dass bei RentenbezügerInnen über 50 Jahren auf durch die Versicherung auferzwungene Rentenaufhebungen oder -kürzungen verzichtet wird.
- Korrektur diverser Einzelpunkte (siehe unten)

1.1. Revision von Renten, „auf die nach Art. 7 Abs. 2 ATSG kein Anspruch besteht“

Laut der von Ihnen vorgeschlagenen Schlussbestimmung a. Abs. 1 sollen „bestehende Renten, auf die nach Artikel 7 Abs. 2 ATSG kein Anspruch besteht, bis zum 31. Dez. 2013 revidiert werden“. Gemäss dem Bundesgerichtsurteil 135 V 215 trifft jedoch Ihre Annahme, dass Art. 7 Abs. 2 ATSG sich auch auf bereits laufende Renten auswirke, nicht zu. Das Urteil war genau dieser Frage gewidmet. Wir zitieren aus diesem Urteil: „L'art. 7 al. 2 LPGA ne correspond donc pas à une modification du droit en tant que telle, mais à l'inscription dans la loi de la jurisprudence dégagée jusqu'alors sur la notion d'invalidité. Par conséquent, cette disposition ne peut pas être considérée comme un fondement légal pour modifier des rentes qui ont fait l'objet d'une décision entrée en force“ (cons. 7.3). Das Bundesgericht hat dieses Urteil öffentlich kommentiert: „Das Bundesgericht hat entschieden, dass diese Gesetzesergänzung keinen Rechtsgrund für die Herabsetzung oder Aufhebung einer laufenden Rente bildet“. Ihre Formulierung trägt diesem Urteil nicht Rechnung.

1.2. Koordination der eingliederungsorientierten Rentenrevision mit der beruflichen Vorsorge

Wir unterstützen Ihr Ziel, bei der Wiedereingliederung von IV-RentenbezügerInnen sicherzustellen, dass die betroffenen Personen in der zweiten Säule nicht benachteiligt werden. Die BVG- und FZG-Änderungen, die Sie trotz fundierten Einwänden der Sozialpartner und der Vorsorgeeinrichtungen ins Vernehmlassungsverfahren geschickt haben, würden jedoch sehr grosse Durchführungsprobleme verursachen und wieder zusätzliche Probleme schaffen. Wir lehnen diese Bestimmungen deshalb ab und fordern, dass stattdessen die in einer ad-hoc-Arbeitsgruppe kürzlich ausgearbeiteten, auf den Vorschlägen Moser/Nova/Konrad basierenden Änderungen in BVG, FZG und ZGB sowie die Neuformulierung von Art. 33 IVG in die Revision aufgenommen werden.

2. **Neuer Finanzierungsmechanismus**

Sie schlagen vor, den heutigen Finanzierungsmechanismus des Bundesbeitrages zu ersetzen. Heute bezahlt der Bund 37.7 % der Ausgaben, abzüglich des Beitrages an die Hilflosenentschädigung. Die heutige Regelung ist ein Resultat des NFA: Vorher bezahlten Bund und Kantone zusammen 50 % der Ausgaben, wobei sich der Beitrag des Bundes auf 37.5 % der Ausgaben belief. Der von Ihnen vorgeschlagene Mechanismus soll den Anteil des Bundes von den Ausgaben der IV-Rechnung entkoppeln und sich nur noch nach der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung richten. Dazu soll der Ausgangswert des Bundesbeitrages (37.7 % der Ausgaben im Jahr 2011) ab dem Jahr 2012 jährlich an die abdiskontierte Veränderung der Mehrwertsteuereinnahmen angepasst werden, zudem sollen die Mehrwertsteuereinnahmen um allfällige Satzänderungen bereinigt werden. Der Diskontierungsfaktor ist der Quotient aus dem Rentenindex gemäss Art. 33^{ter} Abs. 2 AHVG und dem vom BFS ermittelten Lohnindex. Von diesem Betrag soll wiederum der Beitrag an die Hilflosenentschädigung abgezogen werden. Insgesamt soll das Resultat höchstens die Hälfte der Ausgaben der Versicherung betragen. Sie begründen die vorgeschlagene „Entflechtung von Bundes- und IV-Haushalt“ damit, dass der heutige Finanzierungsmechanismus Sanierungsanstrengungen der IV erschwert: Die im Rahmen der Sanierung der IV erzielten Einnahmen kommen nur teilweise der IV zugute, teilweise auch dem Bund (von jedem eingesparten Franken kommen 38 Rappen dem Bund zugute).

Wir sind skeptisch bezüglich der Auswirkungen des neuen Finanzierungsmechanismus’. Niemand weiss wirklich, wie sich die künftige Zahl der IV-RentnerInnen entwickeln wird. Diese entwickelt sich nicht zwingend im Gleichschritt mit der Beschäftigungsentwicklung. Steigt die Zahl der IV-RentnerInnen schneller als die Beschäftigungsentwicklung, dann würde die IV schlecht dastehen, umgekehrt würde sie davon profitieren. Die Entwicklung der IV-Neurenten konnte in den letzten Jahren zwar gebremst werden. Dies dürfte sowohl auf die 4. IVG-Revision wie auch auf eine gute Konjunktur zurückzuführen sein. Ob sich die Zahlen aber wirklich in die von Ihnen gewünschte Richtung entwickeln, ist offen. Die Wirtschaftskrise wird aller Erfahrung nach negative Auswirkungen auf die IV haben.

Ihr Vorschlag ist zwar durchaus nachvollziehbar aus Sicht der Bundesfinanzen, aber gefährlich aus Sicht der Versicherung. Sie schreiben, dass der Bund „nicht mehr von den von ihm kaum steuerbaren Ausgaben der IV [abhängig ist]. Umgekehrt übernimmt die IV die Verantwortung für das zukünftige Ausgabenwachstum und die finanziellen Ergebnisse der IV.“ **Wenn dieses Risiko für den Bund zu**

gross sein soll, dann ist es jedoch erst recht zu gross für die IV, denn die IV hat die Mittel gar nicht, um „Verantwortung für das zukünftige Ausgabenwachstum und die finanziellen Ergebnisse“ zu übernehmen! Die IV müsste finanziell wesentlich besser ausgestattet sein, um für die Übernahme dieser Verantwortung gerüstet zu sein. Selbst mit der soeben beschlossenen Zusatzfinanzierung während 7 Jahren wird die IV nach wie vor mit ca. 14 Mrd. bei der AHV verschuldet sein. Die 5 Mrd. Startkapital, welche die IV von der AHV erhält, können zudem Defizite nur während sehr kurzer Zeit abdecken, da ein Teil davon für die Liquidität des IV-Fonds benötigt wird. Eine wahrscheinlich notwendige Nachfolgelösung ist noch nicht in Sicht. Ob die Massnahmen der 5. IV-Revision und der jetzt zur Diskussion stehenden 6. IV-Revision die erhofften Auswirkungen haben werden, ist vorderhand ebenfalls völlig offen. Neben den oben beschriebenen Risiken beinhaltet Ihr Vorschlag auch politische Risiken (weitere Sparübungen zugunsten des Bundeshaushalts). Ihre Aussage, wonach der heutige Finanzierungsmechanismus des Bundesanteils der Grund sei, weshalb in der IV in der Vergangenheit die Ausgaben lange Zeit nur gestiegen sind, ist nicht plausibel. Die IV besteht aus vielen, heterogenen Akteuren und sie ist vielfältigen Einflüssen ausgesetzt. Niemand hat bei seinen Einzelentscheidungen die Gesamtfinanzen im Fokus. Falsche Anreize und Strukturen gibt bzw. gab es zwar, aber der Finanzierungsmechanismus gehört sicher nicht dazu. Zudem fehlt der IV nach wie vor eine effiziente Gesamtsteuerung, was eine wesentlich grössere Rolle spielt als der Finanzierungsmechanismus. Würde der Beitragssatz der Versicherten automatisch den Ausgaben angepasst, statt die Defizite einfach der AHV anzuhängen, dann käme eher Spardruck auf. Einen Spardruck könnte man auch schaffen, indem der Bund die IV-Defizite vorfinanzieren müsste, wie das Beispiel der ALV zeigt: Dort handelt der Bund viel schneller als bei der IV.

Aus diesen Gründen lehnen wir diesen neuen Finanzierungsmechanismus ab. Der Bund darf sich nicht aus der Finanzierung der IV zurückziehen. Eventualiter beantragen wir, allfällige Änderungen des Finanzierungsmechanismus' erst dann wieder aufzugreifen, wenn gesicherte Erkenntnisse über die Auswirkungen der 5. IV-Revision und der Wirtschaftskrise auf die IV-Rentenentwicklung vorliegen.

3. Wettbewerb beim Erwerb von Hilfsmitteln

Wir unterstützen die vorgeschlagene Schaffung von Wettbewerb bei der Beschaffung von Hilfsmitteln. Neu sollen solche Hilfsmittel auch durch Vergabeverfahren beschafft werden können. Dadurch sollen überrissene Gewinnmargen der Produzenten und Verkäufer insbesondere bei den Hörgeräten verhindert werden und Einsparungen von 35-50 Mio. Fr. pro Jahr zugunsten der IV erzielt werden.

4. Assistenzbeitrag

Wir begrüssen die vorgeschlagene Einführung eines Assistenzbeitrages. Dieser ergänzt die heutigen Leistungen (Renten, Hilflosenentschädigung) und soll es den Behinderten ermöglichen, ihre Betreuungssituation selbstständig zu bestimmen und vermehrt zu Hause statt in einem Heim zu leben. Sie soll somit zur sozialen Integration Behinderter beitragen. Die vorgeschlagene Ausgestaltung ist jedoch in vielen Punkten (Anspruchsvoraussetzungen, beitragsberechtigte Hilfeleistungen, Höhe der Leistung, Beschränkung auf sog. Arbeitgebermodell) sehr einschränkend, mit dem Resultat, dass nur eine sehr kleine Anzahl von Personen (3'100 Personen, nach Ihren Angaben) davon Gebrauch machen könnten und dass bestimmte Gruppen von Behinderten diskriminiert würden. Eine grosszügige-

re Ausgestaltung würde nur zu bescheidenen Mehrkosten führen. Wir sind der Ansicht, dass dies trotz der finanziellen Situation der IV angebracht und möglich ist. Es muss und darf der Schweiz etwas wert sein, dass Behinderte, die selbständig leben möchten und dafür auf Hilfeleistungen von Dritten angewiesen sind, dies vermehrt tun können, indem sie die notwendigen finanziellen Mittel dafür von der IV erhalten. Das entspricht dem Auftrag der Invalidenversicherung, auch die gesellschaftliche Integration zu fördern (Art. 1a Bst. c IVG). Wir beantragen deshalb, das vorgeschlagene Modell zu erweitern, insbesondere bei der Höhe der Leistung und bei den Leistungserbringern. Die vorgesehenen 30 bzw. 50 Fr. pro Stunde sind gerade im Hinblick auf der von Ihnen vorgeschlagenen Beschränkung auf das Arbeitgebermodell zu tief, sie würden zu Billigstjobs und Lohndumping führen. Der Ausschluss von direkten Familienmitgliedern führt dazu, dass nach wie vor viele Frauen Gratisarbeit leisten müssten. Die Begründung für die Ablehnung von Familienangehörigen als Leistungserbringer tönt nachgerade zynisch.

Wir verweisen auch auf die detaillierte Stellungnahme des vpod, insbesondere auch auf das darin vorgeschlagene Pool-Modell.

Wir sind auch skeptisch bezüglich der von Ihnen vorgeschlagenen „Finanzierung“ durch Kostenverlagerung auf die Kantone. Die u.a. vorgeschlagene Senkung der Hilflosenentschädigung für Versicherte, die sich in einem Heim aufhalten, kann zu schwierigen Situationen für Betroffene führen und muss im Hinblick darauf noch einmal überarbeitet werden. Schliesslich lehnen wir einen Selbstbehalt als systemfremd und kontraproduktiv ab: Betroffene, die heute wegen fehlenden finanziellen Mitteln gezwungen sind, im Heim zu leben, werden den Selbstbehalt nicht aufbringen können. In der Praxis wird zudem ohnehin oft ein impliziter Selbstbehalt bestehen, weil die vorgeschlagene Entschädigungshöhe, welche auch die Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen umfasst, ungenügend ist. Ein expliziter Selbstbehalt wie von Ihnen vorgesehen ist zuviel.

5. Ergänzende Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

Art. 8a ist systematisch klar am falschen Ort im Gesetz eingeordnet.

Art. 32 ist überflüssig, Art. 17 ATSG deckt dieses Thema bereits ab. Allenfalls müsste Art. 32 in folgendem Sinne ergänzt werden: „... so bemisst die IV-Stelle den Invaliditätsgrad gemäss Art. 17 ATSG neu“.

Art. 33 IVG: Wir unterstützen das von Ihnen angestrebte Ziel, lehnen die Formulierung im Vorentwurf aber ab. Die vorgeschlagene Höhe der provisorischen Leistung (= Rente der IV) ist zu gering und die vorgeschlagene Koordination mit der 2. Säule unpraktikabel und systemfremd. Schliesslich weisen wir darauf hin, dass auch Ihr neuer Vorschlag konzeptionell nach wie vor nicht ausgereift ist: Bei blosser *Arbeitsunfähigkeit* sollten weder die erste noch die zweite Säule Renten ausbezahlen. Renten sind nur für *Erwerbsunfähigkeit* bestimmt. Für *Arbeitsunfähigkeit* sind *Taggelder* die einzig richtige Lösung. Dann wäre es auch nicht nötig, als provisorische Leistung die allfälligen Renten der 2. Säule mitzubezahlen. Ihr Vorschlag lässt zudem ausser Acht, dass längst nicht alle früheren, wieder eingegliederten Personen während ihrer Invalidität eine Rente der zweiten Säule bezogen haben.

Sie selbst veranschlagen den Anteil dieser Personen auf 30 %. Für Personen, die gar keinen Anspruch auf eine Rente der zweiten Säule hatten, ist die frühere Rente der IV jedoch ungenügend: IV-Renten sind bekanntlich tief und in aller Regel nicht existenzsichernd. Entsteht in diesem Fall ein Anspruch auf EL, selbst für eine vorübergehende, kurze Zeit? Oder müssen die Betroffenen die Differenz zwischen dem Existenzminimum und der IV-Rente bei der Sozialhilfe geltend machen? Auch unter diesem Blickpunkt ist ein Taggeld die einzig richtige Lösung. Für die Bestimmung der Höhe des Taggeldes müsste eine Kompetenzdelegation an den Bundesrat geschaffen werden. In jedem Fall müssen die Fragen bezüglich EL-Anspruch geregelt werden. Schliesslich ist auch die in dieser Bestimmung festgehaltene Vermutung, dass jeder Fall von Arbeitsunfähigkeit nach über 30 Tagen automatisch und definitiv ein Rentenfall wird, falsch. Weiter ist auch unklar, was mit der von der IV bezahlten provisorischen Leistung geschieht, wenn die betroffenen Personen später wieder arbeitsfähig werden.

Art. 42^{ter}: Diese Regelung ist zu pauschal und muss noch einmal überarbeitet werden.

Schlussbestimmungen: Bezüglich Schlussbestimmung a., Abs. 1 (Revision von Renten, auf die nach Art. 7 Abs. 2 ATSG kein Anspruch besteht), verweisen wir auf unsere obigen Bemerkungen zum Bundesgerichtsurteil vom 1. Mai 2009. Weiter fordern wir eine Besitzstandregelung für Personen, die über 50-jährig sind oder die seit mehr als 15 Jahren eine Rente der IV beziehen.

Änderungen des BVG und des FZG: Siehe oben unter Ziffer 1.2

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Colette Nova
Geschäftsführende Sekretärin

Anhang: Vorschlag für ein Anreizsystem für Arbeitgeber

Art. X Verpflichtung zur Beschäftigung von behinderten Personen

¹Beitragspflichtige private und öffentliche Arbeitgeber, die 100 oder mehr Arbeitnehmer beschäftigen, müssen mindestens 1 (Variante: 2) Prozent Arbeitnehmende beschäftigen, die:

- a. eine Invalidenrente beziehen oder
- b. einen Invaliditätsgrad von mind. 25 Prozent aufweisen oder
- c. die von der Versicherung gemäss Art. 7d oder 8 vermittelt worden sind.

²Arbeitgeber, welche die Quote gemäss Abs. 1 nicht einhalten, bezahlen eine Sanktion in der Höhe der durchschnittlichen jährlichen Invalidenrente. Die Sanktion ist geschuldet für jeden Arbeitsplatz, der gemäss Abs. 1 mit einer behinderten Person besetzt werden sollte.

³Die Überwachung der Einhaltung der Quote und das Inkasso der Sanktionen erfolgen durch die Ausgleichskassen der AHV. Diese kontrollieren die Einhaltung der Quote mindestens einmal jährlich.

⁴Der Ertrag der Sanktionen gemäss Abs. 2 wird für die Finanzierung der Eingliederungsmassnahmen der Versicherung verwendet.

an									
Visa									
GS EDI 2. OKT. 2009									
Amt									
Reg.									

Eidg. Departement des Innern
Postfach
3003 **Bern**

Gümligen-Bern, 2. Oktober 2009 UW/st

Vernehmlassung 6. IV-Revision

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit, zum Vorschlag einer Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung Stellung zu nehmen. Gerne nutzen wir dieses Angebot und lassen Ihnen nachfolgend unsere Überlegungen und Anträge zugehen.

Allgemeines

In der geplanten IV-Revision sind 4 Hauptthemen anvisiert, nämlich (1) eingliederungsorientierte Rentenrevision, (2) Neuregelung des Finanzierungsmechanismus, (3) Wettbewerb beim Erwerb von Hilfsmitteln, (4) Assistenzbeitrag.

Wir begrüssen haushaltwirksame Massnahmen im Bereich der eingliederungsorientierten Rentenrevision, ohne uns dazu im Detail äussern zu wollen.

Was die Neuregelung des Finanzierungsmechanismus betrifft, verzichten wir auf eine Stellungnahme, ebenso auf den Vorschlag eines Assistenzbeitrages.

Der SVOT konzentriert sich hingegen auf das Kapitel betreffend Wettbewerb beim Erwerb von Hilfsmitteln und erlaubt sich, detailliert zu den Ausführungen und Vorschlägen Erfahrungswerte, Richtigstellungen und Kritiken anzubringen.

BSV-Kritiken am bisherigen System

- I. Die derzeit im IVG verfügbaren Instrumente seien nicht genügend effizient, um die auf dem Hilfsmittelmarkt angewendeten Preise zu beeinflussen.
- II. Das BSV sei nicht in der Lage, die Realpreise der Hilfsmittel, d.h. die Preise, die den Produktionskosten entsprechen, zu ermitteln, da diese Preise in der Regel von der Hilfsmittelbranche geheim gehalten würden.
Verhandlungen seien daher schwierig und erfolgten mit ungleich langen Spiessen.
- III. Abgabestellen erzielten Margen und Rabatte auf dem Verkauf der Hilfsmittel, ohne dass diese Gewinne zum Ausgleich der Leistung zugunsten der Versicherten eingesetzt würden, so dass die Vertreter der Branche dazu verleitet würden, die teuersten Hilfsmittel zu verkaufen. So sollen sie einen bedeutenden Gewinn erzielen können.

- IV. Die derzeitige Gesetzgebung ermögliche dem BSV nicht, diese Margen und Rabatte zu ermitteln und zu beeinflussen.
- V. Der Bundesrat habe zwar die Möglichkeit, die Höchstbeträge der Kosten der Eingliederungsmassnahmen festzusetzen, könne dabei aber nur den Betrag bestimmen, welcher der versicherten Person vergütet werde. Mit diesem Instrument könne in keiner Weise Einfluss auf den Preis der Hilfsmittel selbst genommen werden, da die Differenz zu Lasten des Patienten gehe.
- VI. Es bestünde zu wenig Wettbewerb, wodurch die Preise für Hilfsmittel in der Schweiz gegenüber den Nachbarländern zu hoch seien (Preisüberwacher).

Unsere Antwort auf diese Kritiken

Ad I.

Die Beeinflussung von Preisen auf dem Hilfsmittelmarkt ist dann vertretbar, wenn diese Preise objektiv unangemessen erscheinen. Die entsprechende Beweisführung fehlt in dem vorliegenden Bericht. Nackte Zahlen vermögen kein reales Bild der Versorgung von Behinderten und Schwerstbehinderten zu geben. Preise beschränken sich nicht auf die Abgabe des Hilfsmittels, sondern beinhalten ebenso Aufklärung, Beratung, Anpassung des Hilfsmittels beim Behinderten, Ablieferung, Garantearbeiten und nachfolgende Betreuung.

Ziel der IV kann es jedenfalls nicht sein, im Hilfsmittelmarkt strukturverändernd zu wirken durch administrierte Produktions- und Verkaufspreise, unter Vernachlässigung der im Preis zumeist einkalkulierten Dienstleistungen.

Der Gesetzgeber hat die Hilfsmittel-Versorgung im IVG normiert. Art. 27 IVG räumt dem BSV die Befugnis ein, mit den Abgabestellen Verträge zu schliessen und Tarife festzulegen. In den Kreisreiben des BSV wurde das Abgabeverfahren festgelegt. Verfeinerungen werden laufend vorgenommen. Festgeschrieben ist grundsätzlich die freie Wahl des Versorgers/Abgabestelle für die Versicherten. Einschränkungen bestehen nur in ganz bestimmten Fällen

Ad II.

Die Preise für orthopädische Hilfsmittel sind in den Kalkulationsschemata (für den Tarif) hinterlegt. Publikumspreise sind in der Regel im Internet aufgeführt.

Reine Handelsware, die keinerlei Dienstleistung verlangt, muss nicht tarifiert werden und wird auch von den Sozialversicherern nicht übernommen. In der MiGeL ist ein maximaler Rückerstattungstarif aufgeführt.

Ad III.

Die Aussage, wonach Abgabestellen Margen und Rabatte auf dem Verkauf der Hilfsmittel hätten, die dazu verleiten, die teuersten Hilfsmittel zu verkaufen, ist insofern unzutreffend, als der Orthopädist in den allermeisten Versorgungs-Fällen eine Verordnung des behandelnden Arztes einzuhalten hat, die eine Wahl des Produktes stark einschränkt, wenn nicht gar verunmöglicht. Jedes Kostengutsprache gesuch muss mit einer ärztlichen Verordnung begründet sein, andernfalls die Sozialversicherer nicht darauf eintreten (müssen). Vgl. Tarifvertrag SVOT-BSV/IV; MTK/SUVA; MV.

Überdies ist dieses Kostengutspracheverfahren so geregelt, dass Missbräuche verhindert werden.

Ad IV.

Der Bericht lässt in seiner vorliegenden Formulierung die Vermutung aufkommen, dass hohe Margen und Rabatte gewährt werden, die einen nicht vertretbaren Unternehmensgewinn bewirken.

In der Orthopädietechnik sind die Margen tarifvertraglich beschränkt und Rabatte nicht üblich. Zweck der Marge ist es, die begleitenden und erforderlichen Dienstleistungen in Verbindung mit einer orthopädischen Hilfsmittelversorgung zu finanzieren.

Derzeit laufende Verhandlungen für einen neuen Tarifvertrag ergeben für die Kostenträger die Möglichkeit, Preise und Margen nach heutigem Stand zu erfragen und - wo möglich - Kostenanpassungen zu erzielen. Allerdings lassen die Wirtschaftsdaten erkennen, dass die in den letzten Jahren von den Kostenträgern zunehmend geforderten Qualitätsforderungsmassnahmen sowohl auf der Investitions- wie auf der Personalkostenseite Auswirkungen haben, die den Spielraum massiv einschränken.

Ad V.

Die versorgenden orthopädietechnischen Betriebe können ebenfalls keinen Einfluss auf die Preise von Halbfertigfabrikaten, Zwischenprodukten oder Handelsware nehmen. Der schweizerische Markt ist vergleichsweise viel zu unbedeutend.

Immerhin bestehen zumindest im orthopädischen Hilfsmittelmarkt die bereits oben erwähnten Tarifverträge einschliesslich paritätischer Schiedsinstanzen bei behaupteter Übervorteilung oder falscher Tarifierung.

Die Möglichkeit eines maximalen Rückerstattungstarifes wurde im orthopädietechnischen Bereich bislang nicht wahrgenommen.

Ad VI.

Der Vorwurf, es bestünde zu wenig Wettbewerb, wodurch die Preise für Hilfsmittel in der Schweiz gegenüber den Nachbarländern zu hoch seien, lässt sich zumindest im orthopädietechnischen Bereich nicht belegen.

Objektive Überprüfungen (Gleiches mit Gleichem vergleichen) mit den umliegenden Nachbarländern lassen zweifelsfrei erkennen, dass eine Mehrzahl von Produkten/Versorgungen in der Schweiz günstiger sind, wenn nämlich auch die dafür notwendigen Dienstleistungen, die im Ausland extra verrechnet werden, einberechnet werden.

Zu den Vorschlägen des Bundesrates

Die Absicht, dem BSV die Kompetenz einzuräumen, einen zentralen Einkauf von Hilfsmitteln durchzuführen, wird vom Bundesrat mit folgenden Argumenten begründet:

- Bessere Nutzung der Marktmacht (für günstigere Einkaufsbedingungen)
- Angemessene Auswahl der zu versorgenden Hilfsmittel ohne "übersetzte" Preise
- Kontrolle von Margen und Rabatten

Zumindest im orthopädietechnischen Bereich sind diese Argumente unzutreffend, namentlich aus folgenden Erwägungen:

- Die Nutzung der Marktmacht beim Kauf von Produkten, Zwischenprodukten und Halbfertigfabrikaten aus dem Ausland wird stark relativiert durch die völlig marginale Nachfrage der Schweiz gegenüber europäischer oder gar weltweit vertriebener Ware.
- Selbst wenn dabei ein "Mengenrabatt" von z.B. 10% erzielt werden könnte, würde die Marge von bisher ca. 30% (im orthopädischen Bereich) also nur unbedeutend reduziert werden. Demgegenüber wären Aufwände für den zentralen Einkauf und die Bewirtschaftung durch das BSV wesentlich gewichtiger; also statt Gewinn Verlust!
Der angedeutete staatliche Einkauf von Hilfsmitteln stellt keineswegs ein Element des Wettbewerbs dar, sondern beinhaltet im Klartext die Bildung eines staatlichen Nachfragemonopols.

Darüber täuscht auch die Kann-Formulierung im vorgeschlagenen Art. 26^{ter} für Staatseinkäufe nicht hinweg.

Wie das BSV die rund 4'500 Artikel alleine im Orthopädietechnik-Bereich günstiger einkaufen, die Lager günstiger bewirtschaften und von zentraler Stelle die Patienten nochmals günstiger versorgen will, wird im Bericht bewusst nicht dargelegt. Schon heute gilt das BSV ja die Arbeitsstunden der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft Hilfsmittelberatung für Behinderte und Betagte (SAHB) für die Bewirtschaftung der allgemeinen Hilfsmittel wesentlich höher ab, als dies im geltenden Tarif für die Bewirtschaftung der allgemeinen Hilfsmittel für die SVOT-Mitglieder vereinbart ist!

Die hohe Zahl von Artikeln kann im orthopädietechnischen Bereich nicht wirkungsvoll reduziert werden, denn wir haben es mit individuellen, auf medizinischen Bedürfnissen basierenden Versorgung von Patienten mit höchst unterschiedlichen physischen wie beruflich-gesellschaftlichen Gegebenheiten zu tun!

- Der Bericht schlägt ferner eine Einschränkung der Austauschbefugnis vor, die es dem Versicherten nicht mehr ermöglichen und erlauben würden, unter eigener Finanzierung der Mehrkosten eine teurere Versorgung (Geräte etc.) frei auszuwählen. Gerade die Austauschbefugnis ist Grundlage für die individuelle Versorgung des Versicherten. Die vorgeschlagene Einschränkung der Austauschbefugnis steht in keinem Zusammenhang mit dem Ziel der 6. IV-Revision und ist auch daher abzulehnen.
- Die angestrebte Margenreduktion hätte beim gewerblichen Leistungserbringer zur Folge, dass er die mit der Versorgung zumeist verbundenen Dienstleistungen auf andere Art finanzieren müsste (Zeit-/Arbeitsaufwand), womit die Wirkung einer Margenreduktion verpufft.
- Eine staatliche zentrale Abgabestelle in der Schweiz widerspricht dem in Verfassung und Gesetz verankerten Grundsatz der freien Wahl des Leistungserbringers durch den Patienten. Sie wäre aber auch aus regionalpolitischen Überlegungen der Versorgungssicherheit unhaltbar, jedenfalls erheblich teurer als das gegenwärtige Versorgungsnetz; darüber hinaus mit Bestimmtheit weniger patientenfreundlich.
Schliesslich müsste auch die berufliche Fachkompetenz der staatlichen Abgabestelle grundsätzlich in Frage gestellt werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 21, Abs. 3

Wir lehnen die Streichung des zweiten Satzes ab.

Die Austauschbefugnis ist sowohl in wettbewerblicher wie individualrechtlicher Hinsicht ein wichtiger sozialversicherungsrechtlicher Grundsatz. Diesen zu streichen hat mit dem Ziel der Kosteneinsparung mittels der 6. IV-Revision nichts zu tun und wäre ohnehin unverhältnismässig.

Artikel 21^{bis} (neu)

Wir beantragen, diesen Artikel ersatzlos zu streichen.

Absatz 1 und 2 sind aufgrund unserer Vorbemerkungen zu Art. 21, Absatz 3 nicht nötig.

Absatz 3, Beschränkung der Austauschbefugnis, kann nicht akzeptiert werden, denn mit einer Einschränkung auf wenige verfügbare Hilfsmittel würde die bedürfnisgerechte und damit erfolgversprechende Versorgung der Patienten verunmöglicht.

Diese Bestimmung bestätigt überdies die Vermutung, dass der Bundesrat die Schaffung eines Nachfragemonopols, beschränkt auf das Sortiment der staatlichen zentralen Abgabe- oder Versorgungs-

stelle, im Auge hat. Diese Stossrichtung, die Austauschbefugnis auf Liefermengen innerhalb eines staatlichen Beschaffungssystems zu beschränken, ist willkürlich und schafft Rechtsungleichheit gegenüber den nichtstaatlichen Leistungserbringern in einer verfassungsrechtlich unzulässigen Weise.

Artikel 26^{ten} (neu)

Wir lehnen diesen Artikel rundweg ab. Die Erläuterungen zum vorgeschlagenen Wortlaut suggerieren, dass ein Vergabeverfahren gemäss BoeB zu optimalen Resultaten führe, was wir – wie oben ausgeführt – in dieser verallgemeinernden Art bestreiten.

Absatz 2 ermangelt es an einer zwingenden Bestimmung, dass die Auflagen an die zu berücksichtigenden Abgabestellen (etwa Qualitätssicherung) gleichermassen für begünstigten Abgabestellen Gültigkeit haben müssen. In übrigen steht diese Norm im eklatanten Widerspruch zur Handels- und Gewerbefreiheit und wird zu rechts- ungleichen Behandlungen von Anbietern führen.

* * *

Im Zusammenhang mit der Rollstuhlversorgung, die ebenfalls von zahlreichen SVOT-Mitgliedern wahrgenommen wird, gelten die vorstehend gemachten Ausführungen gleichermassen. Wir schliessen uns im übrigen den Äusserungen des FASMED in seiner Vernehmlassungsantwort vorbehaltlos an.

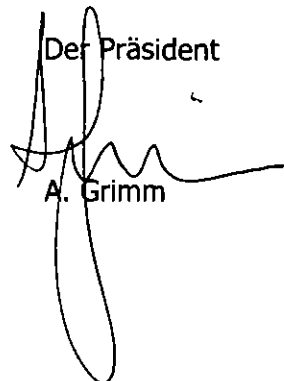
* * *

Gerne hoffen wir, Ihnen mit diesen Angaben dienlich zu sein. Für ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen zur Verfügung. Wir bitten Sie, unseren Anträgen, die den Sparanstrengungen in der IV nicht zuwiderlaufen, zu folgen.

Mit freundlichen Grüssen

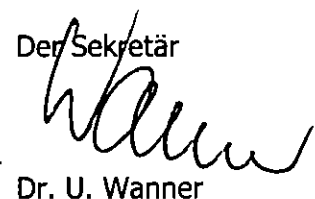
Schweizer Verband der Orthopädietechniker

Der Präsident



A. Grimm

Der Sekretär



Dr. U. Wanner

Hopfenweg 21
Postfach/C.p. 5775
CH-3001 Bern
Tel. 031 370 21 11
Fax 031 370 21 09
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 15. Oktober 2009

6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf über die Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung und den erläuternden Bericht Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliche Überlegungen

Für Travail.Suisse ist grundsätzlich nachvollziehbar, dass die Bemühungen zur Eingliederung von IV-Bezüger/innen im Zentrum der Vorlage stehen. Erwerbsarbeit hat in unserer Gesellschaft einen sinn- und identitätsstiftenden Charakter. Dementsprechend erstrebenswert ist sie an sich auch für viele IV-Bezüger/innen. Wer noch -ganz oder zumindest teilweise - erwerbsfähig ist, wird einer teilweisen Reintegration nicht kategorisch entgegen treten. Weil die Reintegration aus der IV aber mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, kommt es jedoch stark auf die Rahmenbedingungen an.

1.1 Strukturelle Gründe weiterhin unberücksichtigt

Der Leitgedanke „Eingliederung aus Rente“ wird von Travail.Suisse grundsätzlich unterstützt. Allerdings bestehen für Travail.Suisse sehr grosse Zweifel, ob mit den vorgeschlagenen Mitteln die angestrebten Eingliederungsziele erreicht werden können. Einmal mehr wird bei der Eingliederung nur auf der Seite der betroffenen IV-Rentner/innen angesetzt, ohne die strukturellen Rahmenbedingungen zu ändern. Damit wird komplett ausgeblendet, dass der hohe Rentenbestand in erster Linie strukturelle Gründe hat. Durch die Radikalisierung des Wettbewerbes sahen sich viele Unternehmen gezwungen, ihre Produktivität und Effizienz um jeden Preis zu steigern. Damit verbunden sind immer höhere Anforderungen an die Arbeitnehmenden. Der Strukturwandel führte zu grundsätzlich neuen Anforderungen, die geforderte Flexibilität stieg laufend. Der gestiegene Konkurrenzdruck in einem internati-

onalen Umfeld führte dazu, dass weniger Nischenarbeitsplätze für gesundheitlich beeinträchtigte Personen zur Verfügung gestellt werden. Der gesteigerte Druck und die Unsicherheit am Arbeitsplatz führten insgesamt dazu, dass mehr Menschen bei der Arbeit krank wurden und dass die Wirtschaft immer weniger bereit war, Menschen mit Beeinträchtigungen zu beschäftigen. In der Vergangenheit wurde die IV in konjunkturell schlechten Zeiten zudem auch dazu benutzt, unliebsame oder angeschlagene Arbeitnehmende auf „sozialverträgliche“ Weise los zu werden.¹

Gesellschaftliche Entwicklungen wie das Aufbrechen von Familienstrukturen, die steigende Scheidungsrate, die teilweise Entstigmatisierung von Invalidität, das Aufkommen neuer Krankheitsbilder, die Individualisierung und Einsamkeit sowie das Krankwerden in der Migration trugen ebenfalls zum Anstieg der Rentenfälle bei. Genauso wie auch weitere exogene Faktoren wie die Heraufsetzung des AHV-Alters der Frauen und der damit längere Verbleib in der IV, die Zunahme des Bevölkerungsanteils in der für die IV kritischen Altersgruppe zwischen 50 und 65 Jahren oder etwa die längere Lebenserwartung von Menschen mit einer Geburtsbehinderung.

Sowohl die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt als auch die gesellschaftlichen Entwicklungen setzen der Möglichkeit, mehr Personen allein durch das Absolvieren von Massnahmen auf individueller Ebene in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren, ganz klar Grenzen.² Wenn man sich die Ursachen des in den letzten 20 Jahren angestiegenen Rentenbestands vor Augen führt, stellt man fest, dass die wenigsten davon vorübergehender Natur sind. Nebst der Diskussion über eine forcierte Eingliederung wird deshalb im Rahmen der 6. IV-Revision auch die Einnahmenseite thematisiert werden müssen.

1.2 Weiterer Druck auf IV-Bezüger/innen und Arbeitnehmende bringt noch keine Eingliederung

In der 4. und 5. IV-Revision wurde der Druck auf der Arbeitnehmer- und IV-Rentner/innen-Seite bereits massiv erhöht: Im Vergleich zu 2003 sind die Neurenten massiv zurückgegangen. Und der Rentenbestand hat sich auf hohem Niveau stabilisiert und ist leicht rückläufig. Aber auch mit der massiven Druckerhöhung auf Seiten der IV-Bezüger/innen nach der 5. IV-Revision bleibt nach Auslaufen der Zusatzfinanzierung eine Lücke von über 1 Mrd. Franken. Das weist darauf hin, dass das Sparpotenzial allein mit rentnerseitigen Massnahmen bei weitem nicht ausreicht, um die IV auf gesunde Beine zu stellen. Da die 5. IV-Revision noch nicht sehr lange in Kraft ist und noch nicht sorgfältig evaluiert ist, weiss man zudem nicht, ob die Reduktion der Neurenten tatsächlich auf eine verbesserte Integration der invaliditätsgefährdeten Arbeitnehmenden zurückzuführen ist oder ob potenzielle Neurentner/innen einfach bei einem andern sozialen Sicherungssystem gelandet sind (Sozialhilfe, Arbeitslosenversicherung). Travail.Suisse verlangt, dass genau evaluiert wird, worauf die Reduktion der Renten zurückgeführt werden kann.

¹ Vgl. z.B. zum Stress als Gesundheitsrisiko: Bericht „Arbeit und Gesundheit“ (2009) des SECO.

² Vgl. SECO Publikation Arbeitsmarktpolitik No. 28 (7. 2009): Ist Erwerbsarbeit für Sozialhilfebezüger ein Privileg?

1.3 Verpflichtung der Arbeitgeber unabdingbar

Für Travail.Suisse ist klar: Wenn bereits zum jetzigen Zeitpunkt der nächste Reformschritt folgen soll, müssen jetzt die strukturellen Probleme angegangen werden, die bis heute eine weiter gehende Eingliederung verhindert und zu Ausschlüssen aus dem Arbeitsmarkt geführt haben. Zu diesen strukturellen Gründen gehört auch das Verhalten der Arbeitgeber. Ohne Mitwirkung der Arbeitgeberseite sind weitere Sparmassnahmen kaum erfolgreich. Die Arbeitgeberseite wird auf die eine oder andere Art mithelfen müssen, die IV zu sanieren. Der Anstieg der Rentenfälle ist nämlich zu einem guten Teil auch darauf zurück zu führen, dass wir in einer hochproduktiven und hocheffizienten Wirtschaftswelt leben, in welcher nicht mehr allen Menschen ein Platz zugestanden wird. Dies wird sich so schnell ohne die Anpassung der Rahmenbedingungen nicht ändern.

2. Bemerkungen zu den Kernelementen der Vorlage

2.1 Eingliederung aus Rente

Es braucht eine Pflicht für Arbeitgeber, Behinderte einzustellen

Travail.Suisse ist wie erwähnt grundsätzlich mit der Idee „Eingliederung aus Rente“ einverstanden. Aber es ist banal: Eingliederung funktioniert nur, wenn die Arbeitgeber mitziehen. Die Arbeitgeberseite wird nicht darum herum kommen, bei der Sanierung der IV ihre Verantwortung wahrzunehmen. Sie hat dazu verschiedene Möglichkeiten. Entweder wird sie langfristig mit zusätzlichen Beiträgen zur Sanierung der IV beitragen müssen. Oder sie verpflichtet sich heute, jene Anzahl Jobs bereit zu stellen, welche es für eine Eingliederungsoffensive braucht. Das führt Travail.Suisse zu folgenden Bemerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf:

Unausgewogene Vorlage

Die vorgesehenen Instrumente zur Eingliederung sind unausgewogen:

- Es besteht eine Mitwirkungspflicht für die betroffenen IV-Rentner/innen. Wer nicht mitmacht, dem wird die Rente gekürzt oder gestrichen. Und wird nach Abschluss der Massnahmen eine erhöhte Erwerbsfähigkeit festgestellt, wird die Rente entsprechend gekürzt oder gestrichen, unbesehen der Tatsache, ob konkrete Arbeitsangebote vorliegen.
- Dagegen wird auf Seiten der Arbeitgeber weiterhin auf die pure Freiwilligkeit gesetzt. Heute fehlt zur vermehrten Verpflichtung der Arbeitnehmenden das Gegenstück.

Wer die Arbeitnehmenden und die IV-Bezüger/innen zu sämtlichen Massnahmen verpflichtet um ihr Eingliederungspotenzial festzustellen und zu erhöhen, gleichzeitig die Arbeitgeber aber nicht verpflichtet, die notwendigen Arbeitsplätze anzubieten, der arbeitet auf ein Abschieben eines Teils der IV-Bezüger in die Arbeitslosenversicherung und die Sozialhilfe hin. Das ist keine Alternative und nicht tragbar. Es nützt nichts, wenn jemand zwar perfekt erwerbsfähig ist, faktisch aber keine Chance auf dem Arbeitsmarkt bekommt. Das ist keine erfolgsträchtige Eingliederung.

Die entscheidende Frage: Wie können Stellen für Leistungsbeeinträchtigte Menschen geschaffen werden?

Für eine tatsächlich erfolgreiche Eingliederung müssen gemäss Angaben des BSV 16'500 Voll- und Teilzeitstellen für ehemalige Rentner/innen bzw. für Teilrentner/innen geschaffen werden. Um dies einordnen zu können, ist es Travail.Suisse wichtig zu zeigen, in welchen Dimensionen wir uns bewegen:

1. Heute sind in der Schweiz gemäss einer Studie³ der Fachhochschule Nordwestschweiz etwa 0.8 Prozent der Beschäftigten „Behinderte“ (Personen mit einer Funktions- oder Aktivitätseinschränkung). Das entspricht rund 30'000 Beschäftigten. Das heisst, die über 15'000 neuen Stellen, die geschaffen werden müssen, sind rund die Hälfte mehr, als bisher in der Schweiz existieren.
2. Angesichts der Tatsache, dass die vorgesehenen Massnahmen rund 250 Millionen Franken an Einsparungen bringen, müsste bei einer vollständigen Sanierung der IV über Eingliederungen rund viermal mehr Stellen geschaffen werden. Zu den bestehenden 30'000 müssten also zusätzliche Stellen für über 60'000 Menschen mit einer Behinderung geschaffen werden.
3. Das erscheint als sehr viel, wenn man dies mit der Anzahl bisher im ersten Arbeitsmarkt beschäftigter Behinderter vergleicht. Schaut man jedoch ins benachbarte Ausland, ergibt sich eine andere Einschätzung: In Frankreich und Deutschland haben nahezu 4 Prozent der Beschäftigten eine Funktions- oder Aktivitätseinschränkung. Also rund 5-mal mehr als in der Schweiz. Auch in Österreich ist der Anteil der Behinderter an den Beschäftigten bedeutend höher als in der Schweiz.⁴
4. Bei rund 4 Millionen Erwerbspersonen und einem Anteil von 4 Prozent der Beschäftigten mit Behinderung, ergäben sich bei gleichem Verhalten in der Schweiz 160'000 Arbeitsplätze für Behinderte. Selbst bei Berücksichtigung der spezifischen Wirtschaftsstruktur der Schweiz (z.B. viele KMU, welche nicht die gleiche Integrationsleistung erbringen können wie Grossunternehmen) und einem bescheideneren Anteil von 2.5 Prozent könnten die rund 100'000 erforderlichen Arbeitsplätze für Behinderte in der Schweiz angeboten werden. Die IV wäre zu guten Teilen saniert.

Travail.Suisse fordert eine Pflichtquote für Betriebe

Wie bringen unsere Nachbarländer die Arbeitgeber dazu, die nötigen Stellen anzubieten? Die Antwort ist: Im benachbarten Ausland bestehen Pflichtquoten, die zur Erreichung eines höheren Anteils Behinderter an den Angestellten beitragen. Travail.Suisse will die IV wirklich sanieren. Die Eingliederung von in einem ersten Schritt über 15'000 (ehemaligen) IV-Rentner/innen und erst recht die Eingliederung von mittelfristig rund 60'000 bis 70'000 IV-Rentner/innen ist nur zu bewerkstelligen, wenn die Verpflichtung der Arbeitgeberseite bedeutend erhöht wird.

Travail.Suisse fordert, dass in der 6. IV-Revision auch in der Schweiz eine Pflicht zur Anstellung von Personen mit einer Behinderung eingeführt wird. Angestrebt werden soll ein Anteil von 2.5 Prozent leistungsbeeinträchtigter Personen an der Belegschaft.

³ BSV. Beiträge zur Sozialen Sicherheit. Forschungsbericht Nr. 5/04. Die berufliche Integration von behinderten Personen in der Schweiz. Kurzfassung.

⁴ Vgl. Bütler/Gentinetta (2007). Die IV – eine Krankengeschichte. S. 82.

Die zusätzlichen für die Arbeitgeberseite geplanten Anreize sind sicher sinnvoll. So unterstützen wir die vorgesehenen Arbeitsversuche und das erleichterte Wiederaufleben der Renten (und damit die Entlastung der Pensionskasse und Krankentaggeldversicherung des neuen Arbeitgebers). Alleine damit wird aber bereits die Schaffung von 15'000 neuen Stellen für Menschen mit einer Leistungsbeeinträchtigung illusorisch bleiben. Wenn andererseits auf der Arbeitgeberseite verpflichtende Elemente eingefordert werden, ist hingegen weit mehr möglich.

Zweckgebundene Abgabe bei fehlender Erfüllung der Pflichtquote

Travail.Suisse ist sich bewusst, dass auf Grund der Besonderheiten der Wirtschaftsstruktur der Schweiz nicht alle Unternehmen einen gleichen Anteil an die verstärkte Eingliederung von Behinderten leisten können. Die Schweiz kennt einen hohen Anteil an KMU. So wird ein Unternehmen, das 5 Personen beschäftigt, kaum ohne grössere Probleme eine leistungsbeeinträchtigte Person anstellen können. Deshalb soll es für Betriebe, welche ihrer gesellschaftlichen Verpflichtung, Behinderte zu beschäftigen, nicht nachkommen können oder wollen, möglich sein, eine zweckgebundene Abgabe zu entrichten. Diese muss von den IV-Stellen zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Personen mit einer Behinderung verwendet werden. Dabei ist denkbar, dass die Höhe der Abgabe nach Betriebsgrösse abgestuft wird. (siehe zur Verwendung der Abgabe auch 2.2 Vermehrter Einbezug von Sozialfirmen)

2.2 Vermehrter Einbezug von Sozialfirmen

Der vorliegende Entwurf legt das Gewicht stark auf die Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt. Die Erfahrung zeigt, dass der Schritt in den ersten Arbeitsmarkt zurück sehr gross ist. Programme des zweiten Arbeitsmarktes werten eine Integration von bereits 20 Prozent der Teilnehmenden in den ersten Arbeitsmarkt als Erfolg. Die jüngste Studie bezüglich Beschäftigungsmassnahmen für Sozialhilfebezüger/innen bezweifelt gar jegliche Wirksamkeit im Hinblick auf eine Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt. ⁵In Anbetracht dessen braucht es für Travail.Suisse eine differenziertere Sichtweise und Alternativen zur unbedingten und möglichst direkten Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Im Vordergrund steht hier für Travail.Suisse die vermehrte Zusammenarbeit der IV-Stellen mit den Sozialfirmen. Diese haben ein grosses Entwicklungspotenzial und bieten diverse Vorteile.

Sozialfirmen werden bereits heute (z.B. bei Integrationsmassnahmen und bei bereits heute praktizierten Arbeitsversuchen) in der Abklärungsphase von der IV einbezogen. In der Zusammenarbeit mit der Sozialhilfe habe sie sich zudem ein beträchtliches Know-How bei einer ähnlichen Zielgruppe erarbeitet. Eine Stärke der Sozialfirmen besteht darin, dass dort Arbeitskräfte des ersten, zweiten (befristete Beschäftigungsmassnahmen) als auch des dritten Arbeitsmarkts (subventionierte Dauerarbeitsplätze) beschäftigt werden können. Somit besteht keine institutionelle Schwelle zwischen diesen Arbeitsmärkten. Ein Teil der IV-Rentner, dem bei der Rentenrevision eine teilweise Erwerbsfähigkeit attestiert wird, hätte somit die Möglichkeit, den Schritt in den ersten Arbeitsmarkt in Etappen zu unterteilen. Einer Beschäftigung in einer Sozialfirma nach der Rentenrevision könnte später immer noch der Übertritt in den ersten Arbeitsmarkt folgen. Auch für jemanden, dem die volle Erwerbsfähigkeit bescheinigt wird, aber (noch) keine Stelle findet, kann die Tätigkeit in einer Sozialfirma neue Perspektiven eröffnen.

Vgl. SECO Publikation Arbeitsmarktpolitik No. 28 (7. 2009): IST ERWERBSARBEIT FÜR SOZIALHILFEBEZÜGER EIN PRIVILEG?

Für Travail.Suisse ist aber auch ein dauerhafter Verbleib in der Sozialfirma, im so genannten dritten Arbeitsmarkt, besser und einer sozialen Integration zuträglicher als der komplette Ausschluss aus dem Erwerbsleben, den viele IV-Bezüger/innen heute erleben. Voraussetzung ist allerdings, dass die IV-Rentner/innen und ehemaligen IV-Rentner/innen durch die Tätigkeit in der Sozialfirma keine finanziellen Einbussen gegenüber der vorherigen Rentensituation erleiden. Dies könnte z.B. mit Teillohnmodellen im Rahmen der Sozialfirmen geschehen: Darin zahlt die Sozialfirma dem Arbeitnehmenden einen Lohn, welcher sich an den orts- und branchenüblichen Mindestlöhnen orientiert. Einen Teil des Lohns erwirtschaftet die Sozialfirma durch Aufträge im freien Markt. Gleichzeitig erhält die Sozialfirma von der IV-Stelle einen der allenfalls reduzierten Leistungsfähigkeit⁶ des Arbeitnehmenden entsprechenden Zuschuss. Dieser Zuschuss wird regelmässig gemäss der sich verändernden Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmenden angepasst. Ist der betroffene Arbeitnehmende zudem weiterhin zu einer Teilrente berechtigt, läuft diese weiter und berechtigt ihrerseits zum Bezug von Ergänzungsleistungen.

Die oben erwähnte Abgabe der Unternehmen bei Nichteinhalten der Pflichtquote soll von der IV-Stelle für Lohnzuschüsse und allfällig notwendige Arbeitsplatzbeiträge verwendet werden. Arbeitsplatzbeiträge sollen dafür sorgen, dass geeignete Stellen von den Sozialfirmen überhaupt angeboten werden.

Für die IV-Stelle ergibt sich insgesamt eine positive finanzielle Gesamtbilanz: Die Sozialfirma übernimmt einen Teil oder die gesamten bisher geleisteten Rentenzahlungen der IV in Form von Lohnzahlungen. Daneben ergeben sich auch im BVG-Bereich beträchtliche Einsparungen.

Gegenüber privatwirtschaftlich ausgerichteten Teillohnmodellen bietet der Einbezug von Sozialfirmen diverse Vorteile:

- Die Sozialfirma bietet Gewähr, dass von den orts- und branchenüblichen Löhnen ausgegangen wird (kein Lohndumping).
- Die Gewinne werden in die Schaffung neuer Arbeitsplätze reinvestiert. Die Gefahr, dass sich jemand via subventionierte Teillohnjobs „bereichert“, besteht nicht.
- Trotzdem besteht ein normaler Arbeitsvertrag mit Sozialversicherungsschutz.
- Es existiert eine gleichzeitig auf den Markt, aber auch auf die Zielgruppe einggerichtete Struktur.
- Skaleneffekte: Die Sozialfirma kann Arbeitsplätze schaffen, die von kleinen Firmen der Privatwirtschaft selber nicht geschaffen werden können.

2.3 Änderung Finanzierungsmechanismus

Wir teilen die Ansicht, dass die Sparbemühungen bei der IV belohnt werden sollen. Die erzielten Einsparungen sollen vollumfänglich der IV zu gute kommen. In diesem Sinne unterstützen wir eine Anlehnung an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung bei der Festlegung des Bundesbeitrages. Es ist für uns nachvollziehbar, dass dafür als Indikator die Entwicklung der Mehrwertsteuer beigezogen wird.

⁶ Gemeint ist die Leistungsfähigkeit im Sinne von Produktivität während der Anwesenheit im Unternehmen, verglichen mit einem durchschnittlichen Arbeitnehmenden.

Bei einer positiven Entwicklung der IV-Ausgaben und der Wirtschaftsentwicklung wird der Bundesanteil in der Folge ansteigen. Wir teilen die Ansicht, dass dies nicht unbegrenzt der Fall sein soll. Die IV soll zu guten Teilen von den Sozialpartnern getragen werden. Deshalb unterstützen wir eine Begrenzung des Bundesbeitrags auf maximal 50 Prozent. Ist hingegen die allgemeine Wirtschaftsentwicklung über längere Zeit stagnierend oder gar negativ und bleibt die IV langfristig in einer finanziellen Schieflage wirkt sich die vorgeschlagene vollständige Abkoppelung der Bundesbeiträge von der Ausgabenentwicklung sehr zum Nachteil der IV aus. So wird die IV bei einer Wirtschaftskrise bereits sinkende Mindereinnahmen bei den Lohnbeiträgen der Arbeitnehmenden und Arbeitgeber zu gewärtigen haben. Dazu würden nun auch noch Mindereinnahmen durch den Bund kommen. Im Gegenzug werden in einer schwierigen Wirtschaftssituation eher mehr Leistungen der IV fällig. Um die Existenz der IV in einer solchen Situation nicht noch zusätzlich zu gefährden, fordern wir als Gegenstück zur Begrenzung der Bundesbeiträge gegen oben auch eine Begrenzung gegen unten: **Der Bundesbeitrag an die IV soll 37.7 Prozent der Ausgaben der Versicherung, also den prozentualen Beitrag von 2011, nicht unterschreiten.** Es kann nicht den Sinn der vorliegenden Sanierungsvorlage sein, die IV noch stärker zu gefährden.

2.4 Wettbewerb beim Erwerb von Hilfsmitteln

Travail.Suisse unterstützt das Vorgehen in diesem Bereich grundsätzlich. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Behinderten weiterhin die für sie am besten geeigneten Hilfsmittel in guter Qualität erhalten. Insbesondere muss vermieden werden, dass eine zunehmende Zahl von Versicherten gezwungen wird, einen Teil der Kosten selber zu übernehmen, da sie sich andernfalls z.B. mit einem technisch ungenügenden Hörgerät begnügen müssten. Travail.Suisse begrüsst die Möglichkeit des Vergabeverfahrens bei den Hörgeräten. Allerdings muss sicher gestellt werden, dass mindestens drei Anbieter berücksichtigt werden und damit den unterschiedlichen Bedürfnissen der versicherten Personen entsprochen wird.

2.5 Assistenzbeitrag

Pilotversuche haben gezeigt, dass sich die Lebensqualität von Menschen mit einem Assistenzbedarf dank einer selbst bestimmten Auswahl von Hilfspersonen verbessert. In diesem Sinne stehen wir der Einführung von Assistenzbeiträgen positiv gegenüber. Sie unterstützen ein eigenverantwortliches Leben und verbessern die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit einer Behinderung. An der vorgeschlagenen Lösung bemängeln wir, dass der Zugang diskriminierend ausgestaltet ist: Menschen mit Körperbehinderungen werden bevorzugt. Aber auch Menschen mit einer geistigen, psychischen Behinderung oder mit einer Sinnesbehinderung können dank einer Assistenz selbständiger und eigenverantwortlicher leben. Travail.Suisse fordert deshalb, dass der Personenkreis entsprechend zu erweitern ist. Als problematisch erachten wir im weiteren, dass Menschen, die in einem Heim leben und keinen Anspruch auf eine Assistenzentschädigung haben, eine wesentlich gekürzte Hilflo- senentschädigung hinnehmen müssen.

3. Stellungnahme zu ausgewählten Artikeln

Art. 7b Abs. 3

Beim Entscheid über Sanktionen soll weiterhin nebst dem Ausmass des Verschuldens auch die wirtschaftliche Lage der versicherten Person eine Rolle spielen und deshalb im Gesetz explizit erwähnt werden. Travail.Suisse lehnt den Artikel in dieser Form ab.

Art. 8a (neu)

Abs. 2

In die Liste der Wiedereingliederungsmassnahmen ist auch die berufliche Ausbildung in einem angestrebten Berufsfeld explizit aufzunehmen. Wenn Personen, die längere Zeit von der Erwerbsarbeit weg waren, wieder eingegliedert werden sollen, muss im Rahmen einer Gesamtauslegeordnung explizit auch die Ausbildungsfrage thematisiert werden. Wir sind uns bewusst, dass die berufliche Erstausbildung bei den Massnahmen beruflicher Art mit eingeschlossen ist, plädieren aber auf Grund der Wichtigkeit der Ausbildungsfrage für die Reintegration für eine Unterscheidung „berufliche Ausbildung“, „weitere Massnahmen beruflicher Art“ und „Aktualisierung der im Beruf notwendigen Kenntnisse“

Abs. 3

Wir sind der Ansicht, dass der Grundsatz des ausgeglichenen Arbeitsmarktes (Art. 7 Abs. 1 ATSG) in diesem speziellen Fall durchbrochen werden sollte. Dies in Anbetracht der Schwierigkeiten, die sich bei der Reintegration von seit längerer Zeit nicht mehr in den Arbeitsprozess integrierten Personen stellen werden. Travail.Suisse ist der Auffassung, dass die IV-Stelle ein konkretes Angebot eines geeigneten Arbeitsplatzes vorlegen muss. Wenn auf Arbeitgeberseite eine Pflichtquote zur Beschäftigung leistungsbeeinträchtigter Menschen geschaffen wird, ist dies für die IV-Stelle machbar. Dieses Angebot kann, wie bereits ausgeführt, auch einen dauerhaften Arbeitsplatz in einer Sozialfirma betreffen.

Art. 22 Abs. 5bis, 5ter (neu) und 6

Wir unterstützen die Regelung, dass während der Dauer der Massnahmen zur Wiedereingliederung anstelle eines Taggelds weiterhin die Rente ausgerichtet wird. Bei Personen, welche neben einer Teilrente auch noch ein Ersatzeinkommen beziehen, z.B. eine Arbeitslosenentschädigung, muss sichergestellt werden, dass Ausfälle bei diesen Ersatzeinkommen auch durch ein Taggeld kompensiert werden. (Art. 22 Abs. 5ter entsprechend anpassen).

Art. 33

Für Travail.Suisse ist es zentral, dass Versicherte bei Verschlechterung des Gesundheitszustandes nach der Wiedereingliederung vor Leistungseinbussen geschützt werden. Wir unterstützen deshalb das Anliegen eines möglichst unkomplizierten und schnellen Wiederauflebens der Rente im Grundsatz. Bereits heute bestehen in den Art. 29bis und 29quater IVV ähnliche Regelungen. Mit der Überführung ins Gesetz sollen nun jedoch die Schutzzeiten auf zwei Jahre herunter gesetzt werden. Bei schwankenden Krankheitsverläufen (typisch z.B. für psychische Behinderungen) kann jedoch nach zwei Jahren keineswegs bereits von einer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt gesprochen werden. Der Schutzmechanismus erfüllt mit der vorgeschlagenen Regelung seine Funktion nicht mehr. Für Personen in einer schwierigen Lebenslage ist es eine grosse Belastung zu wissen, dass in wenigen Monaten die

materielle Sicherheit weg ist. Dass kann die Wiedereingliederung auch bei kleineren Krisen sehr schnell scheitern lassen.

Art. 33 Abs. 1

Travail.Suisse beantragt, dass versicherte Personen, deren Invaliditätsgrad herabgesetzt oder aufgehoben wurde, während zehn Jahren von einem erleichterten Wiederaufleben der Rente profitieren können. (Art. 33 Abs. 1) Nur so kann sicher gestellt werden, dass Personen eine gesicherte finanziellen Situation (IV-Rente) für einen noch ungewissen Erfolg bei der Eingliederung aufgeben und sich auf die neue Situation einlassen.

Art. 33 Abs. 1 Buchst. b

In Art. 33 Abs. 1 Buchst. b wird von einer „provisorischen Leistung in der Höhe der Rente“ gesprochen. Wir regen an, hier von einer „provisorischen Rente in der Höhe der Renten der IV und der 2. Säule“ zu sprechen. Das ist wesentlich für Personen, die bis jetzt neben einer Rente der IV auch eine BVG-Rente oder Ergänzungsleistungen erhalten haben. Es muss sicher gestellt werden, dass diese Personen während der provisorischen Leistung ebenfalls Anspruch auf diese Leistungen haben. Das ist mit dem Begriff „Rente“ besser gewährleistet.

Art. 33 Abs. 2

Erreicht der Invaliditätsgrad wegen eines vor Herabsetzung oder Aufhebung der Rente bestehenden Leidens erneut ein rentenbegründendes Ausmass, soll der Rentenanspruch rückwirkend auf den 31. Tag der Arbeitsunfähigkeit entstehen. Damit wird ein möglichst lückenloser Versicherungsschutz gewährleistet.

Insgesamt ist Art. 33 als Kernstück der Vorlage im Zusammenspiel mit Art. 26a (neu) BVG (Koordination mit der 2. Säule) nochmals zu überdenken. Es bestehen noch zu viele offene Fragen. Insbesondere muss eine Regelung gefunden werden, welche auch bei einem länger als 2 Jahre dauernden Schutzmechanismus praktikabel ist.

Art. 42 quater (neu)

Als Voraussetzung für den Anspruch auf einen Assistenzbeitrag wird in Abs. 1 Buchst. c die Handlungsfähigkeit genannt. Damit sind Erwachsene mit einer psychischen Behinderung, einer geistigen Behinderung, aber auch Kinder vom Assistenzbeitrag ausgeschlossen. Das ist nicht einsichtig. Travail.Suisse fordert, dass dieses Kriterium noch einmal überprüft wird. Wir plädieren für einen möglichst offenen Zugang zu Assistenzbeiträgen.

Art. 42 quinquies

In Abs. 1 wird die Abgeltung von Leistungen, welche nicht über das Arbeitgebermodell bezogen werden, ausgeschlossen. Wir halten dies für eine zu grosse Einschränkung. Für viele Behinderte muss es möglich sein, Assistenzleistungen über Organisationen zu beziehen, ohne dass dazu ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird. Die Abgeltung von Leistungen von Verwandten wird ebenfalls komplett ausgeschlossen. Auch dies erachten wir als zu restriktiv. Die Leistungen von Verwandten sollten wenigstens teilweise vergütet werden. Wir schlagen eine Vergütung bis zu maximal der Hälfte (allenfalls bis zu einem Drittel, wenn Assistenzleistungen für alle Arten von Behinderungen ermöglicht werden) der benötigten Assistenzleistungen vor. Art. 42 quinquies ist entsprechend anzupassen.

Art. 78 Bundesbeitrag

Wie erwähnt teilen wir die Ansicht, dass Einsparungen vollumfänglich der IV zu Gute kommen sollen. Mit der im Gesetz festgelegten Obergrenze von 50 Prozent findet jedoch auch mit dem vorliegenden Vorschlag keine vollständige Entkoppelung der Bundesbeiträge von den Ausgaben der IV statt. Aus bereits erwähnten Gründen **beantragen wir, dass der Bundesbeitrag 37.7 Prozent der Ausgaben der Versicherung nicht unterschreiten darf.** Art. 78 Abs. 5 ist entsprechend zu ergänzen: **„Der nach Absatz 1 und 2 berechnete Beitrag beträgt mindestens 37.7 Prozent und höchstens die Hälfte der Ausgaben der Versicherung.“**

Schlussbestimmungen 6. IV-Revision, Buchst. a

Den Vorschlag, Renten, die wegen einer somatoformen Schmerzstörung und ähnlichen Diagnosen gewährt wurden, unabhängig davon, ob eine Verbesserung der Eingliederungsfähigkeit erreicht werden kann, aufzuheben, lehnen wir ab. Wir fordern, dass diese Personen, denen genau wie den andern IV-Bezüger/innen eine Erwerbsunfähigkeit attestiert wurde, gleich wie alle andern IV-Rentner/innen zu behandeln.

Art. 26a BVG

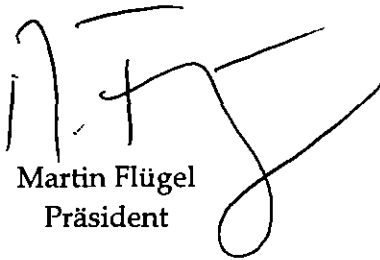
Eine gut gelingende Koordination mit der zweiten Säule ist im Zusammenhang mit dem erleichterten Wiederaufleben der Rente zentral für die Wiedereingliederungsbemühungen. Deshalb fordert Travail.Suisse eine Verlängerung der Schutzfrist auf zehn Jahre (siehe Art. 33) Unseres Erachtens ist die hier vorgeschlagene Regelung noch nicht ausgereift und lässt viele Fragen offen. So ist noch nicht klar, wie die Koordination zwischen der früheren Pensionskasse und der neuen erfolgt sowie wer welche Beiträge an welche Kasse zahlen muss. Es muss insbesondere geklärt werden, ob die betroffene Person bei der vorherigen Vorsorgeeinrichtung weiter versichert bleibt oder ob erst bei erneuter Arbeitsunfähigkeit ein Anspruch gegen die zuvor leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung entsteht. Eine Arbeitsgruppe mit Mitgliedern der BVG-Kommission hat sich mit den entsprechenden Regelungen beschäftigt. Die Resultate dieser Arbeitsgruppe müssen bei der Überarbeitung des Artikels einbezogen werden. Zudem muss eine Lösung angestrebt werden, welche einen Schutzmechanismus über einen wie von uns gefordert längeren Zeitraum garantiert.

Art. 2 Abs. 1bis (neu) FZG

Der Artikel muss im Rahmen der Überarbeitung von Art. 26 a BVG ebenfalls angepasst werden.

Wir hoffen, dass Sie unseren Bemerkungen Rechnung tragen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Martin Flügel
Präsident



Matthias Kuert
Mitglied der Geschäftsleitung

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 13. Oktober 2009

Vernehmlassungsvorlage 6. IV-Revision
Stellungnahme des vpod zum Teil „Assistenzbeitrag“

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns, Ihnen unsere Gedanken zur oben genannten Vernehmlassung – ergänzend zum Schreiben des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes – zu übermitteln. Der vpod vertritt als Gewerkschaft im Service public auch die Beschäftigten im Sozialbereich und ist daher von der Thematik und namentlich vom Assistenzbeitrag speziell betroffen: Unsere Mitglieder sind die potenziellen Dienstleisterinnen. Wir danken daher für die Möglichkeit, uns zu diesem Teil der Vorlage zu äussern. Für die übrigen Abschnitte der Vorlage verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes SGB, der wir uns vollumfänglich anschliessen.

ASSISTENZBEITRAG

Der vpod begrüsst – wie auch sein Dachverband, der SGB – die Einführung eines Assistenzbeitrags, sieht allerdings bei der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen noch Korrekturbedarf. Bei allen durchaus verständlichen Sparbemühungen: Der Assistenzbeitrag ist in erster Linie ein Mittel, Selbstbestimmung und Integration von Menschen mit Behinderung zu stärken. Er dient nicht primär Sparzielen. Vielmehr darf und muss sich ein reiches Land wie die Schweiz die verstärkte Autonomie und die bessere Teilnahme von Menschen mit Behinderung am sozialen Leben etwas kosten lassen – gerade daran misst sich die Humanität einer Gesellschaft.

Bei der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen müssen die Interessen möglichst vieler Behindertengruppen in die Betrachtung einbezogen werden. Und es gilt, auch die anderen Anspruchsgruppen und ihre Bedürfnisse zu berücksichtigen. Der vpod als Gewerkschaft im Service public denkt hier naheliegenderweise zunächst an diejenigen, welche die verlangten Dienstleistungen erbringen werden.

Im Einzelnen nehmen wir zur Vorlage wie folgt Stellung:

Personen mit einer Hilflosenentschädigung als Zielgruppe

Im Grundsatz ist die Anknüpfung ans System der Hilflosenentschädigung für den vpod nachvollziehbar, doch müssen dabei einige diskriminierende Elemente beseitigt werden. Insbesondere darf es keinen Ausschluss von psychisch Kranken und von Hörbehinderten geben. Das Kriterium der Handlungsfähigkeit im Sinn von Art. 13 ZGB lehnt der vpod ebenfalls ab, weil es Erwachsene mit einer geistigen Behinderung zum Vorneherein vom Assistenzbeitrag ausschliesst, auch wenn sie sehr wohl dafür in Frage kommen, dank einem Assistenzbeitrag ausserhalb von Heimen zu leben.

Beitragsberechtigte Hilfeleistungen

Keine Verengung auf das Arbeitgebermodell

Das Arbeitgebermodell, wie es die Vorlage als ausschliessliches vorschlägt, steht für den vpod nicht im Vordergrund. Er befürchtet hier starke und problematische Abhängigkeiten: Dienstleisterinnen, die bei wenigen Arbeitgebern angestellt sind und daraus ihre Existenz sichern müssen, sind diesen in starkem Mass ausgeliefert, zudem bei der Dienstleistung im privaten Umfeld unbegleitet und ohne Schutz. Hier liegen Gefahren, die sich zu Lasten der Dienstleistungserbringerinnen auswirken können. Standards von Arbeitnehmerrechten sind bedroht, und es entsteht eine Art Scheinselbständigkeit mit den ihr innewohnenden Problemen. Das ist zu vermeiden.

Der vpod tritt daher dafür ein, beim Assistenzbeitrag andere Modelle zu favorisieren. Namentlich denkt er dabei an ein Modell mit einem Pool – also an die zentrale Anstellung der Dienstleisterinnen bei einer öffentlich-rechtlichen Firma, analog etwa der Procom, bei welcher die Gebärdensprach-Dolmetscherinnen und –Dolmetscher angestellt sind und von wo sie von denen, die ihre Dienste benötigen, abgerufen werden können. Ein solches Modell vereint die Interessen beider Seiten optimal: Es bietet verbesserte Sicherheit für die Erbringer und zugleich Wahlmöglichkeit für die Konsumentinnen von Dienstleistungen. Das unternehmerische Risiko verbleibt zwar bei den einzelnen Anbieterinnen – ihre Entlohnung richtet sich nach der Anzahl der Einsätze. Aber zumindest besteht eine Ansprech- und Kontrollstelle, und, was ebenfalls wichtig ist, eine Entlastung von sozialversicherungsrechtlichen Formalitäten, die hier für korrekte Abwicklung bürgt.

Ebenso muss es möglich sein, dass auch Organisationen – also etwa die Spitex oder andere Vereine – als Anbieterinnen von Dienstleistungen berücksichtigt werden können. Solche Formen müssen – wie auch die Anstellung in einem Pool – zumindest ebenbürtig zum Arbeitgebermodell zugelassen sein.

Daneben muss es auch für diejenigen, die das Arbeitgebermodell wählen, ein Angebot geben, das die mit einer Anstellung verbundenen Anmeldungen und Abrechnungen übernimmt. Das ist Voraussetzung dafür, dass der Assistenzbeitrag nicht auf einen sehr kleinen Kreis von Menschen eingeschränkt bleibt. Die durch den Beitrag neu gewonnene Freiheit sollte nicht durch ungeliebte und unerwünschte Büroarbeit wieder aufgefressen werden. Die treuhänderische Vergabe solcher Formalitäten muss im Rahmen des Assistenzbeitrags ebenfalls möglich und finanziert sein.

Als Arbeitnehmervertretung weiss der vpod aus Erfahrung auch um die Schwierigkeiten der Sozialpartnerschaft und mithin auch diejenigen der Arbeitgeberrolle. Neben dem erwähnten bürokratischen Aufwand stehen hier zumal rechtliche Kenntnisse und menschliche Kompetenzen als notwendige Anforderungen im Vordergrund. Die Rolle ist ja nicht nur in Schönwetterperioden,

sondern auch im Konfliktfall einzunehmen. Wie ist der Umgang mit Ferien, mit Nacht- und Sonntagsarbeit? Welches sind minimale Ruhepausen oder Freitage? Was, wenn die Angestellte keine Betreuung für ihr krankes Kind findet? Welche Kündigungsfristen gelten? Wie verhält es sich mit Lohnfortzahlung im Krankheitsfall? Daneben sind Qualitäten wie Kommunikationsfähigkeit, Sozialkompetenz, Organisationsgabe sowie Respekt verlangt. Gewiss können viele Menschen mit Behinderung diese Aufgaben sehr gut wahrnehmen – andere aber können oder wollen dies nicht. Sie von Anbeginn von Assistenzbeiträgen abzuschneiden, erscheint dem vpod nicht sachgerecht.

Die Beschränkung auf das Arbeitgebermodell verengt nach Ansicht des vpod die behindertenseitige Zielgruppe des Assistenzbeitrags in unzulässiger Weise. Es darf an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass auch unter den Menschen ohne Behinderung eine sehr grosse Zahl weder fähig noch willens wäre, als Arbeitgeber zu fungieren. Dennoch führen diese Menschen ein selbstbestimmtes Leben. Die Koppelung von Selbstbestimmung an die schwierige Rolle des Arbeitgebers erscheint unrichtig und unfair.

Ausschluss Angehöriger

Dem vpod ist verständlich, warum die Vorlage Angehörige – Kinder, Eltern, Grosskinder, Partner – als Dienstleister ausschliessen möchte – es ist offensichtlich die Befürchtung, dass die Kosten dadurch aus dem Ruder laufen könnten. Dem Grundgedanken des Assistenzbeitrags – dem der Selbstbestimmung Betroffener – widerspricht diese Lösung allerdings: Gerade bei ihnen soll ja die Entscheidung darüber liegen, von wem sie betreut werden möchten. Der vpod plädiert für eine mindestens teilweise Vergütung solcher Arbeit im Rahmen des Assistenzbeitrags.

Stundenansätze

Die in diesem Absatz unter „30 Franken pro Stunde“ gemachten Erläuterungen weist der vpod zu weiten Teilen zurück. Es ist nicht richtig, dass es sich bei diesen Dienstleistungen „um Hilfeleistungen ohne zwingende Anforderungen an Ausbildung handelt und keine zu vergütenden Kosten für die Verwaltung anfallen“.

Zur Ausbildung: Wie in allen sozialen Tätigkeiten sind ein gutes Herz und guter Wille allein noch keine ausreichende Befähigung; Grundfähigkeiten etwa hinsichtlich der professionellen Aufnahme und Auflösung von Beziehungen, in Bezug auf Nähe und Distanz sind für Berufsleute auf jedem Niveau zwingend erforderlich. Für viele Behinderungsarten sind zudem spezialisierte Assistentinnen und Assistenten nötig – etwa in Bezug auf Kommunikationsbedürfnisse von Menschen mit einer Sinnesbehinderung oder allgemein bei der Arbeit mit geistig oder psychisch behinderten Menschen.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass aufsuchende Arbeit den Beschäftigten stets einen höheren Grad an Verantwortung zuweist als Arbeit innerhalb einer Einrichtung, wo ein kontrollierender, ausgleichender Rahmen gegeben ist und wo für Eventualitäten und Notfälle ein Netz besteht. Auch diese zusätzliche Verantwortung muss sich in der Qualifikation und also auch in der Abgeltung der Dienstleistung spiegeln.

Es ist daher zumindest ein weiterer, höherer Stundenansatz für höherqualifizierte Assistenzdienstleistungen einzusetzen.

Im Weiteren trifft es nicht zu, dass für die Verwaltung keine zusätzlichen Kosten anfallen. Selbst wenn man von Arbeit ausginge, die völlig ohne Ausbildung zu leisten ist, kann der vorgeschlagene Ansatz von 30 Franken für aufsuchende Arbeit nicht genügen. Aufsuchende Arbeit bedeutet, dass Zeiten für Planung und Wege anfallen und dass nicht alle Stunden „verkauft“ werden können. Das BSV rechnet völlig realitätsfern mit einem Vollzeitpensum von 170 Stunden pro Monat und kommt selbst mit dieser faktisch gar nicht möglichen „Ausnutzungsziffer“ auf einen tiefen Nettolohn von 3500 (bis 4000) Franken. Realistisch wäre, dass pro Woche maximal 25 bis 30 Stunden verrechnet werden können, im Monat also zwischen 100 und 125 Stunden. Daraus resultieren Nettlöhne zwischen 2200 und maximal 3000 Franken. Das sind Löhne, die bei weitem nicht zum Leben reichen. Faktisch würde auf diese Weise also ein äusserst prekärer Markt mit äusserst prekären Existenzen geschaffen.

Es darf aus Sicht des vpod nicht sein, dass zusätzliche Autonomie von Menschen mit Behinderung damit erkaufte wird, dass eine andere Gruppe von Menschen ihrer Autonomie beraubt wird.

Die Stundenansätze sind auf mindestens 45 Franken (65 Franken für Nachtdienste) zu erhöhen; es ist ein zweiter Stundenansatz für qualifizierte Arbeit von 70 Franken anzusetzen.

Selbstverständlich müssen diese Stundensätze indexiert werden.

Die Reduktion der Hilflosenentschädigung für Menschen, die in Heimen wohnen, kommt für den vpod nicht in Betracht. Es darf nicht sein, dass die zusätzlichen Möglichkeiten, die ein Assistenzbeitrag einer Gruppe von Menschen mit Behinderungen bietet, einfach einer anderen, etwas stärker oder anders handicapierten Gruppe von Menschen in Rechnung gestellt wird.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Bestimmungen zum Assistenzbeitrag viele richtige und zukunftsweisende Ansätze enthalten, im einzelnen aber noch der Überarbeitung bedürfen. In der jetzigen Form würde sich der Assistenzbeitrag nur an einen sehr kleinen Kreis von Menschen richten; der vpod ist der Meinung, dass die Bestrebungen für mehr Selbstbestimmung und bessere Integration nicht auf diese schmale Gruppe beschränkt bleiben dürfen und dass der Assistenzbeitrag daher so modifiziert werden muss, dass auch Menschen mit Sinnes-, mit geistigen und mit psychischen Behinderungen davon profitieren können. Gleichzeitig muss der vpod als Gewerkschaft der Beschäftigten im Sozialbereich die Interessen der Arbeitnehmerinnen in der Branche in den Vordergrund rücken, auf die in der Vorlage überhaupt nicht eingegangen wird. Übergrosse Abhängigkeiten und prekäre Existenzen sollen vermieden werden.


Im Vordergrund steht daher Folgendes:

- Schaffung einer zentralen öffentlich-rechtlichen Organisation im Sinn eines Pools (analog etwa zu Procom für die Gehörlosendolmetscher), der die Dienstleistenden anstellt und von wo sie abgerufen werden können
- zumindest aber: Aufhebung der Beschränkung auf das Arbeitgebermodell, Zulassung auch von Organisationen und Dienstleistungspools
- Aufhebung des Ausschlusses von Angehörigen
- Schaffung eines zweiten Stundensatzes für qualifizierte Tätigkeiten
- Festlegung der Stundensätze bei 45 Franken (65 Franken für Nachtdienste) für wenig qualifizierte und 70 Franken für qualifizierte Tätigkeiten; Indexierung dieser Stundensätze.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Freundliche Grüsse

vpod-Zentralsekretariat

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ch Schlatter', with a horizontal line above the name.

Christoph Schlatter, Zentralsekretär